



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

Bildungssysteme

**in Polen und Österreich im Vergleich
unter besonderer Berücksichtigung
des Bologna – Prozesses**

Verfasserin

Justyna Anna Slaje

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. Phil.)

Wien, 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 324 331 360

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Übersetzer Ausbildung

Betreuer:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

„Die Schule ist und bleibt ein Politicum, das heißt ein Teil und Interesse des öffentlichen staatlichen Lebens“

Maria Theresia

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	8
2	Historischer Abriss	10
2.1	Geschichte des österreichischen Bildungswesens	10
2.1.1	Anfänge und die Rolle der Kirche	10
2.1.2	Die Epoche der Aufklärung	10
2.1.3	Bildungsreform Maria Theresias – die Anfänge des staatlichen Schulwesens	12
2.1.4	Ministerium des öffentlichen Unterrichts	14
2.1.5	Reichsvolksschulgesetz	15
2.1.6	Bildungsreformen in der Ersten Republik	16
2.1.7	Das Bildungswesen im Nationalsozialismus	16
2.1.8	Die Zweite Republik	17
2.2	Geschichte des polnischen Bildungswesens	19
2.2.1	Anfänge und die Rolle der Kirche	19
2.2.2	Die Rolle der Aufklärung; Kommission für Nationale Erziehung (KEN) und ihre Reformen	19
2.2.3	Periode der drei Teilungen 1772 – 1918	20
2.2.4	Zwischenkriegszeit (1918-1939)	21
2.2.5	Der Zweite Weltkrieg	22
2.2.6	Volksrepublik Polen	23
2.2.7	Periode nach der Wende 1989	25
3	Das gegenwärtige Bildungswesen in Österreich und Polen	26
3.1	Allgemeine Bestimmungen	26
3.1.1	Gesetzlicher Rahmen	26
3.1.2	Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED 1997) .	26
3.1.3	Das Schuljahr	28
3.1.4	Die Schulpflicht	28
3.2	Das österreichische Bildungssystem	29
3.2.1	Einleitung	29
3.2.2	Aktuelle Themen	29
3.2.3	Elementarbereich – die Vorschulerziehung	30
3.2.4	Primäres Bildungswesen	30
3.2.4.1	Volksschule	30

3.2.5	Sekundäres Bildungswesen	31
3.2.5.1	Sekundarstufe I.....	31
3.2.5.1.1	Hauptschule	31
3.2.5.1.2	Allgemein bildende höhere Schule AHS / Unterstufe	32
3.2.5.1.3	Modellversuch „Neue Mittelschule“ NMS	33
3.2.5.2	Sekundarstufe II und postsekundärer Bereich.....	34
3.2.5.2.1	AHS - Oberstufe.....	34
3.2.5.2.2	Polytechnische Schule PTS.....	35
3.2.5.2.3	Berufsschule / berufsbildende Pflichtschule BS	35
3.2.5.2.4	Berufsbildende mittlere Schulen BMS.....	36
3.2.5.2.5	Berufsbildende höhere Schulen BHS	36
3.2.5.2.6	Anstalten für Erzieherbildung	38
3.2.5.2.7	Schulen im Bereich des Gesundheitswesens.....	38
3.2.5.2.8	Kollegs	39
3.3	Das polnische Bildungssystem.....	40
3.3.1	Einleitung	40
3.3.2	Aktuelle Themen	41
3.3.3	Elementarbereich - die Vorschulerziehung.....	41
3.3.4	Primäres Bildungswesen	42
3.3.4.1	Grundschule	42
3.3.5	Sekundäres Bildungswesen.....	43
3.3.5.1	Sekundarstufe I.....	43
3.3.5.1.1	Gymnasium	43
3.3.5.2	Sekundarstufe II	43
3.3.5.2.1	Aufnahmebedingungen	44
3.3.5.2.2	Allgemein bildendes Lyzeum.....	44
3.3.5.2.3	Fachorientiertes (profilierendes) Lyzeum.....	45
3.3.5.2.4	Berufsbildende höhere Schule (mit Doppelqualifikation) - Technikum	45
3.3.5.2.5	Berufsbildende Schule ohne Doppelqualifikation.....	46
3.3.6	Postsekundärer Bereich	47
3.3.6.1	Das postlyzeale Schulwesen.....	47
4	Das gegenwärtige Hochschulwesen als Folge des Bologna-Prozesses.....	49
4.1	Einleitung	49
4.2	Der Bologna-Prozess.....	49
4.3	Das gegenwärtige österreichische Hochschulwesen	51
4.3.1	Bildungseinrichtungen	51
4.3.1.1	Universitäten	52
4.3.1.2	Privatuniversitäten.....	53
4.3.1.3	Fachhochschulen	53
4.3.1.4	Pädagogische Hochschulen	54

4.4	Das gegenwärtige polnische Hochschulwesen.....	55
4.4.1	Struktur und Aufbau des polnischen Hochschulwesens	55
4.4.2	Bildungseinrichtungen	58
4.4.2.1	Fachhochschulen	59
4.4.2.2	Lehrerbildungsstätte, Lehrerkollegs.....	59
4.4.2.3	Private Hochschulen.....	60
5	Sprachwissenschaftliche Einführung zur Terminologiarbeit	61
5.1	Terminologie	61
5.2	Fachsprache und Gemeinsprache	61
5.3	Begriff und Benennung – Grundelemente der Terminologielehre.....	62
6	Glossar.....	63
6.1	Hinweise zur Glossarbenutzung.....	63
6.2	Schwierigkeiten bei der Erstellung des Glossars	64
6.3	Das österreichische und polnische Bildungswesen	65
6.4	Bildungseinrichtungen in Österreich.....	88
6.5	Bildungseinrichtungen in Polen	113
6.6	Bologna - Prozess.....	130
6.7	Alphabetischer Index Deutsch	140
6.8	Alphabetischer Index Polnisch.....	143
7	Literaturverzeichnis.....	146
7.1	Terminologielehre	146
7.2	Textteil und Glossar	146
8	Anhang	152
	Abstract	152
	Lebenslauf	154

1 Einleitung

Seit einigen Jahren widerfährt den Bildungssystemen zahlreicher europäischer Länder (wieder einmal) eine tief greifende Reformierung; und zwar auf sämtlichen Ebenen: vom Elementar- über den Primär- und Sekundär- bis zum Tertiärsektor bleibt kaum ein Stein auf dem anderen. Reformierungen von Bildungssystemen sind, wirft man einen Blick in die Geschichte der letzten circa 300 Jahre, an sich nichts Neues. Reformierungen von Bildungssystemen sind seit je her Ausdruck politischer, kultureller und sozioökonomischer – um nicht zu sagen: ideologischer – Umstände. Das bedeutet, Änderungen in diesem Bereich erfolgten seit je her nicht losgelöst von gesellschaftlichen Strömungen, sondern sind Ausdruck derselben.

In den letzten Jahren fanden bedeutende Reformierungen des Bildungswesens in Polen und Österreich statt. Während in Polen dabei das gesamte Bildungswesen – Kindergarten, Schulen und Hochschulen – reformiert wurde, beschränkten sich die großen Reformen in Österreich eher auf das Hochschulwesen und wurden von vergleichsweise geringen Anpassungen im Schulwesen und Kindergarten begleitet.

Der rasante Eifer der Bildungsreformierer aller Länder lässt dabei die fachspezifischen Wörterbücher bald alt aussehen. Man gewinnt den Eindruck, die Fachterminologie kann mit dem Tempo der Veränderungen oft nicht Schritt halten.

Das Problem der mangelnden, aktuellen Fachwörterbücher trifft im Fall der polnischen und österreichischen Bildungssysteme zu. Denn gerade jetzt, wenige Jahre nach der großen Schulreform in Polen, mit welcher gänzlich neue Schulstrukturen entstanden sind, so wie den laufenden Reformen in Österreich und Polen im Zusammenhang mit dem Bologna – Prozess, entstand zugleich ein teils neues Fachvokabular.

Daher ist es das primäre Ziel der vorliegenden Arbeit ein Hilfswerk für Übersetzer bereitzustellen. Freilich hat auch dieses ein Ablaufdatum, dennoch umfasst die Arbeit zumindest den gegenwärtigen Stand der Forschung.

Im Rahmen der Arbeit wird demnach die für das österreichische und polnische Bildungswesen spezifische, aktuelle Terminologie herausgearbeitet und in Form eines Glossars dokumentiert. Neben der Fachterminologie ist es weiters wichtig, möglichst übersichtlich das gegenwärtige österreichische und polnische Bildungssystem gegenüberzustellen, um der Zielgruppe die für die Übersetzungstätigkeiten wichtigen Informationen in einer kurzen Form zu liefern.

Da Bildungssysteme ihre Wurzeln in der Geschichte und Kultur der jeweiligen Länder haben und an supranationale Vorstellungen zumeist nur angepasst werden, ist eine Auseinandersetzung mit der historischen Entwicklung den polnischen und österreichischen Bildungssystemen ebenso unerlässlich.

2 Historischer Abriss

Wer die Gegenwart verstehen möchte, soll sich zunächst mit der Vergangenheit auseinandersetzen – unter diesem Motto wird in diesem Teil der Arbeit dargelegt, wie sich die Bildungswege in den beiden Ländern über die Jahrhunderte entwickelt haben.

2.1 Geschichte des österreichischen Bildungswesens

2.1.1 Anfänge und die Rolle der Kirche

Fast tausend Jahre lang, bis in die Anfänge der Aufklärung und teilweise weit darüber hinaus, war die katholische Kirche die Trägerin der ersten Dom-, Stifts- und Pfarrschulen und hatte somit mehr oder weniger - ökonomisch formuliert - eine Monopolstellung im Bildungswesen inne. Die Erziehung der Kinder und somit auch die des ganzen Volkes lag demnach in den Händen der Kirche. Diese Entwicklung muss vor dem Hintergrund verstanden werden, dass das gesamte Leben, nicht nur die Bildung, auf einem religiösen Fundament ruhte. Weltliche und geistliche Sphären waren noch nicht ausdifferenziert, sondern bildeten eine Einheit. Das Naturverständnis war teleologisch, auf eine göttliche Ordnung hin ausgerichtet, und somit war es aus dem damaligen Verständnis heraus folgerichtig das Bildungswesen, welches eben primär das Erkennen der göttlichen Ordnung war¹, auch in die Hände von Priestern zu legen. Nicht nur im Erzherzogtum Österreich oder in Polen, sondern in ganz Europa war Bildung das Privileg der oberen Gesellschaftsschichten, während unter den einfachen Leuten, vor allem am Land, die Menschen kaum einen Zugang dazu hatten, was wir heute unter Bildung verstehen (vgl. Vajda 1980:360).

2.1.2 Die Epoche der Aufklärung

Die wohl bekannteste Definition dieser Epoche wurde im Jahre 1784 von Immanuel Kant verfasst:

„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit (...) Sapere aude! Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung.“ (Kant, Immanuel, zit. nach: Hinske 1990: 452)

Es war eine Epoche der Entwicklung und der Forderung nach dem Gebrauch der Vernunft. Das darf nicht derart verstanden werden, dass die Menschen zuvor ‚unvernünftig‘ gehandelt haben, sondern dass man sich nach und nach von einem teleologischen Naturverständnis

¹ Vergleiche dazu die drei Gesetze der natürlichen Weltordnung nach Thomas v. Aquin: lex aeterna, lex naturalis und lex humana.

abwandte, hin zu einem empirisch-mathematischen Verständnis der Natur. Es waren Lichtgestalten der Wissenschaft und Philosophie (zumeist beides in einer Person vereint), wie zum Beispiel Newton oder Leibniz, die als Wegbereiter oder gar Umstürzler der alten Weltordnung auftraten.

„Das Abendland wurde von neuen Gedanken wachgerüttelt. Die beschleunigte Entwicklung der Wissenschaft, Technik und Wirtschaft sprengte gesetzmäßig das veraltete Bild von Welt und Moral, von Politik und Glauben, vom Sinn des Lebens, von den Rechten und Pflichten der Untertanen. Die Philosophie wurde zunehmend zur Gesellschaftskritik, nannte den „gesunden Menschenverstand“ als Wertmesser aller Dinge und verkündete die angeborenen Rechte auf Leben, Freiheit und Eigentum, die der Staat zu achten und zu schützen habe. Toleranz galt als die vornehmste Tugend, Arbeit als eine edle Beschäftigung, Pädagogie als das wichtigste Mittel für die Vorbereitung eines goldenen Zeitalters von Freiheit, Wohlstand und Gerechtigkeit.“ (Vajda 1980: 363-364)

Man kann, und für diese Diplomarbeit ist dieser stark simplifizierte Schluss wohl zulässig, verkürzt und plakativ festhalten, dass die Erkenntnis von Wahrheit bald nicht mehr allein aus Bibelkenntnis, sondern sehr wohl auch aus dem reinen Studium der Mathematik zu gewinnen war. Diese Emanzipation der Wissenschaft führte zu einer, neben einer eigenen politischen Sphäre, weiteren Ausdifferenzierung eines Lebensbereichs: nämlich dem Bereich der Wissenschaft. Wissenschaft, und im weiteren Sinne Bildung, konnte sich neben der Kirche etablieren und kirchliche Lehren sogar in zahlreichen Bereichen widerlegen (z.B.: heliozentrisches Weltbild, Evolutionstheorie u.v.m.). Um die Ablösung der Kirche als Monopol des Bildungswesens besser zu verstehen, darf ein weiterer, zentraler Aspekt nicht übergangen werden. Nämlich dem sukzessiv aufkommenden Prinzip der religiösen Toleranz im Anschluss an die Konfessionskriege. Das Prinzip der religiösen Toleranz beinhaltete, dass weltliche Herrscher, allerdings in sehr unterschiedlicher Ausprägung und Qualität, den Untertanen eine gewisse Freiheit in der Religionszugehörigkeit und –ausübung gewährten. Nun ist es nahe liegend, dass sich im Falle eines Nebeneinanders von verschiedenen Glaubensrichtungen immer schwerer *ein* wissenschaftliches oder rechtliches Begründungssystem, welches auf *einer* einzigen dieser verschiedenen Glaubensrichtung beruht, dauerhaft von der Bevölkerung akzeptiert wird.

Sowohl für das polnische (siehe KEN, Kapitel 2.2.2), als auch für das österreichische (siehe Kapitel 2.1.3) Bildungswesen, wie auch für die sonstigen europäischen Staaten, war diese Epoche von äußerst großer Bedeutung. Denn gerade im Zuge der Aufklärung entstanden die ersten entscheidenden Fortschritte in der Gesetzgebung. Wie Vajda weiter beschreibt:

„Ohne den vielschichtigen, zum Teil offenen, zum Teil noch verdeckten Einfluß der Aufklärung, die von England ausgehend über Frankreich in mannigfaltigen Formen bis auf den Balkan vordrang, wären die Reformen Maria Theresias nicht denkbar gewesen.“ (Vajda 1980: 364)

2.1.3 Bildungsreform Maria Theresias – die Anfänge des staatlichen Schulwesens

Mit Maria Theresia (1717-1780) begann in Österreich die Epoche des aufgeklärten Absolutismus. Maria Theresia setzte, eher behutsam, zahlreiche Reformen um; zu den bekannteren Neuerungen zählen ihre Versuche im Bildungswesen. Als Hauptprinzipien der Theresianischen Schulreform galten die Verstaatlichung und Säkularisierung des Schulwesens, großer Wert wurde auch auf die Nützlichkeit, im Sinne einer praktisch orientierten Berufsausbildung, gelegt (vgl. Vöclka 2004: 158).

1760 wurde zum Zweck der Neuorganisation eines weltlichen Bildungswesens eine staatliche Zentralbehörde, der „Studien- und Bücher-Zensur-Hofcommission“ geschaffen.

Für die Ausarbeitung der Reform lud die Regentin 1774 Johann Ignaz von Felbiger, einen Experten aus Preußen nach Österreich ein, dessen Lehrmethoden und Lehrbücher zu dieser Zeit hoch anerkannt waren. Noch im gleichen Jahr verfasste er die "Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen“, die die Leitung des ganzen Volksschulwesens in die Hand des Staates legte und die Gründung von Normalschulen, Hauptschulen und Trivialschulen anordnete.

Am 6.Dezember 1774 unterzeichnete Maria Theresia das Schulgesetz mit folgenden Regelungen:

- Einführung öffentlicher Schulen
- Allgemeine sechsjährige Unterrichtspflicht (keine Schulpflicht) für Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren
- Amtlich festgelegtes Schulalter
- Einheitliche Lehrbücher – das wichtigste Hilfsmittel des Unterrichts
- Eine neue Schulordnung:

a) Trivialschulen (einklassige Volksschulen) auf dem Land, für sechs- bis zwölfjährige Kinder, deren Lehrplan Schreiben, Lesen, Rechnen, sowie Religionsunterricht umfasste:

„Gemeine Deutsche, oder Trivialschulen endlich sollen in allen kleineren Städten, und Märkten, und auf dem Lande, wenigstens an allen Orten seyn, wo sich Pfarrkirchen, oder davon entfernte Filialkirchen befinden“ (Allgemeine Schulordnung 1774, Art. 2, zit. nach: Prinz 1995);

b) Hauptschulen (drei Klassen) in den größeren Städten, mit zusätzlichen Gegenständen: Deutsch, Geschichte, Geographie und Zeichnen:

„Deutsche Hauptschulen werden in größeren Städten, auch wohl in Klöstern, wo es dazu Gelegenheit giebt, anzulegen, und dergestalt zu vertheilen seyn, damit in jedem Viertel, Kreise, oder Distrikte des Landes wenigstens eine solche Hauptschule vorhanden sey“ (Allgemeine Schulordnung 1774, Art. 2, zit. nach: Prinz 1995);

c) Normalschulen in den Landeshauptstädten, die einen Vorbildcharakter für Haupt- und Trivialschulen darstellten, sowie die Lehrerausbildung beinhalteten:

„Normalschulen heißen nur diejenigen Schulen, welche die Richtschnur aller übrigen Schulen in der Provinz sind. Daher soll in jeglicher Provinz eine einzige Normalschule, und zwar an dem Orte, wo die Schulkommission ist, angelegt werden, nach welcher sich alle übrigen Schulen des Landes zu richten haben; In derselben müssen die Lehrer für andere deutsche Schulen gebildet, und in allen nötigen Dingen wohl unterwiesen, oder wenigstens die anderwärts gebildeten genau geprüft werden, wenn sie irgendwo in der Provinz wollen angestellt werden“ (Allgemeine Schulordnung 1774, Art. 2, zit. nach: Prinz 1995).

Zwar war die Schaffung eines geregelten „Volksschulwesens“ in der Geschichte des österreichischen Bildungswesens ein bedeutender Schritt, konnte allerdings lange nicht gänzlich durchgesetzt werden.

Trotz der allgemeinen Unterrichtspflicht (bereits wenige Jahre später, beim Maria Theresias Tod 1780, bestanden circa 500 Trivialschulen), war die Analphabetenrate auf österreichischen Boden im 19. Jahrhundert immer noch sehr hoch.

1775 wurde das höhere Schulwesen reformiert. Der „Entwurf zur Errichtung von Gymnasien in den k. k. Erblanden“ regelte den Bereich der höheren Mittelschulen mit Latein (teilweise als Unterrichtssprache), Physik, Geometrie, Naturgeschichte, Rhetorik und Poetik als Pflichtgegenstände.

(vgl. Vocolka 2004:158-160; Vajda 1980:360).

Bei der Universitätsreform spielte der Niederländer Gerhard van Swieten eine wesentliche Rolle. Infolge der Aufhebung des Jesuitenordens (1773) wurde auch die Universität in den staatlichen Bereich überstellt (vgl. Vocolka 2004:160).

Man sagt der Theresianischen Universitätsreform teilweise nach, allen Reformbestrebungen zum Trotz, auch einen Rücktritt bedeutetet zu haben, da die Freiheit des Unterrichts wesentlich eingeschränkt wurde. Der Staat erwartete nach dieser Kritik keine neue Ideen, bzw. Forschungsergebnisse mehr, sondern eine Ausbildung loyaler Beamter, die gemäß den vorgeschriebenen Plänen verlaufen solle und welche gemäß den höfischen Vorstellungen zu ‚funktionieren‘ haben. (vgl. Vajda 1980:362).

Während der Regentschaft Maria Theresias entstanden auch die ersten Berufsschulen, unter anderem:

- 1746 Ritterakademie, das „Collegium nobile Theresianum“
- 1752 Theresianische Militärakademie in Wiener Neustadt
- 1754 Orientalische Akademie für Sprachknaben, die erste Diplomatenschule der österreichischen Länder
- 1758 Commercial-Zeichnungsakademie
- 1766 Wiener Kupferstecherakademie
- 1770 Real-Handlungsakademie
- 1776 Bildungsschule für Pferdeärztliche Routiniers und Beschlagschmiede, Vorläufer der tierärztlichen Hochschule

(vgl. Vajda 1980:362; Vöclka 2004:161).

Die Fortbildung der Landbevölkerung wurde damals vernachlässigt (vgl. Vajda 1980:362).

Der Sohn und Nachfolger Maria Theresias, Joseph II. (1741-1790), reformierte das Bildungssystem weiter. Allerdings ging dieser, bekannt auch durch seine Inkognitoreisen durchs Reich als Graf von Falkenstein, weit radikaler als seine Mutter vor. Zu seiner Regierungszeit wurden vor allem Schulen erbaut. Aufgrund einer niedrigen Schulbesuchsquote verschärfte der Kaiser 1781 die Bestimmungen der Unterrichtspflicht durch Strafdrohungen (vgl. Prinz 1995:84).

Von 1781 bis 1785 erfolgte die Reformierung der Universitätsstudien, 1784 wurde Deutsch als Unterrichtssprache an den Universitäten eingeführt (vgl. bm:ukk, URL: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/zeittafel.xml> [29.01.09]).

2.1.4 Ministerium des öffentlichen Unterrichts

Am 23. März 1848 erfolgte die Errichtung eines eigenen Ministeriums für den öffentlichen Unterricht,

„in der Absicht, die Verbreitung und Vervollkommnung des Volks-Unterrichtes, so wie die vollständigere Entwicklung wissenschaftlicher, technischer und artistischer Studien zu befördern“ (...) (Wiener Zeitung 84/1848 in Engelbrecht 1986:516, zit. nach: Prinz 1995:120),

welches bereits wieder 1849 zum Ministerium für Cultus und Unterricht unbenannt wurde. Auf dem Posten des ersten Unterrichtsministers stand bis 9. Juli 1848 Franz Freiherr von Sommaruga, danach, von 1849 bis 1860 übernahm diese Funktion Leo Graf Thun-Hohenstein

(vgl. bm:ukk URL: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/zeittafel.xml>, Prinz 1995: 120).

Graf Thun-Hohenstein ist eine zentrale Figur in der Entwicklung des österreichischen Schulwesens; er

„...gilt als Schöpfer des modernen Schulwesens in Österreich: Für die Volksschulen setzte er als Unterrichtssprache die mehrheitlich in der jeweiligen Gemeinde geübte Sprache fest, so daß in Österreich 14 Unterrichtssprachen Verwendung fanden. Die Ausbildung an den Gymnasien, welche 1848 von sechs auf acht Jahre verlängert worden war, schloß fortan mit der Matura ab. Seit 1851 bereicherte die Realschule als neuer Schultyp die österreichische Schullandschaft. An den Universitäten (Wien, Graz, Innsbruck, Prag, Budapest, Pavia, Padua, Krakau, Lemberg) wurde die philosophische Fakultät den drei anderen Fakultäten (Theologie, Jus, Medizin) gleichgestellt. Hochschulautonomie und ein neues Verfahren für die Berufung von Professoren sorgten dafür, daß das akademische Niveau bald einen führenden Platz in Europa erreichte.“ (Buchmann 2003: 99)

In dieser Zeit wurden demnach einige Grundpfeiler des österreichischen Bildungswesens eingeschlagen. Und teilweise finden sie sich auch heute noch.

2.1.5 Reichsvolksschulgesetz

Am 14. Mai 1869 trat das sog. Reichsvolksschulgesetz in Kraft. Die „Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen“ wurden mit den folgenden Regelungen verabschiedet:

- Endgültiger Entzug des Schulwesens von kirchlicher Aufsicht; somit Unterstellung des Schulwesens unter staatliche Aufsicht;
- Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht von sechs auf acht Jahre; ab diesem Zeitpunkt war der Besuch einer achtklassigen öffentlichen Volksschule obligatorisch;
- Alternative Möglichkeit in größeren Gemeinden nach Absolvierung von fünf Klassen der Volksschule, die dreiklassige Bürgerschule zu besuchen. Die Lehrpläne waren geschlechterspezifisch: Mädchen hatten weniger Arithmetik, Geometrie und Zeichen-Unterricht als Burschen, dafür sechs Wochenstunden Handarbeiten

(vgl. bm:ukk URL: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/zeittafel.xml> [02.02.09]).

Zwecks einer professionellen Lehrerbildung entstanden ebenso eigenständige vierjährige Lehrerbildungsanstalten, welche ab dem 15. Lebensjahr, und nur unter entsprechenden Voraussetzungen, besucht werden konnten. Diese Schulen waren auch für Frauen zugänglich (vgl. Prinz 1995: 135).

2.1.6 Bildungsreformen in der Ersten Republik

Mit der Gründung der Ersten Republik 1918 folgten weitere, historisch bedeutsame, Bildungsreformen. Die modernen Schulen sollten sich stärker an demokratischem Gedankengut orientieren und sozialer ausgerichtet werden. Sie hatten die Aufgabe, Schüler und Schülerinnen zu selbständig denkenden Bürgerinnen und Bürger zu erziehen.

Am 15. März 1919 übernahm der sozialdemokratische Politiker Otto Glöckl den Posten des Unterstaatssekretärs im Innenministerium (bis Oktober 1920), welcher der Funktion des heutigen Bildungsministers entspricht. Er schaffte eine, zum Großteil aus pädagogischen Fachleuten zusammengesetzte Reformabteilung. Diese blieb auch nach dem Abgang von Glöckl wirksam.

Die unter Otto Glöckl umgesetzte Schulreform besitzt bis heute hin weitgehend ihre Gültigkeit. Diese war darauf ausgerichtet, jedem Bürger der Republik gleiche Zugangschancen im Bildungsbereich zu gewähren. Jedes Kind also, unabhängig vom Geschlecht oder der sozialen Herkunft, hatte das Recht auf eine optimale Bildung.

1927 wurde die vierklassige Hauptschule als Pflichtschule für die 10- bis 14-jährigen Kinder eingeführt und ersetzte somit die dreiklassige Bürgerschule. Es folgte eine Neuregelung des Mittelschulwesens. In den Knabenmittelschulen mussten nun Parallelklassen auch für Mädchen gegründet werden.

1932 entstanden inmitten einer der Wirtschaftskrise und einer enorm hohen Arbeitslosenrate neue Lehrpläne, um das Ausbildungsniveau zu erhöhen.

(vgl. Prinz 1995: 160-161, Eurydice URL:
<http://eacea.ec.europa.eu/portal/page/portal/Eurydice/EuryPage?country=AT&lang=DE&fragment=102>
[02.02.09], bm:ukk URL:
http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/sw_oest.xml [02.02.09])

2.1.7 Das Bildungswesen im Nationalsozialismus

Die Entwicklung im Bereich des Bildungswesens in Österreich, vor allem nach 1918, fand ihr jähes Ende mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten. Das Unterrichtsministerium wurde nationalsozialistischer Kontrolle unterstellt, die Professorenschaft arisiert, Direktoren nach Parteizugehörigkeit eingesetzt u.v.m.

Es folgte die Isolierung und teilweise Ausschaltung sowohl der jüdischen Lehrer, Professoren als auch Schüler. Die Universitäten wurden, unter zumeist großem Applaus des Lehrkörpers, gleichgeschaltet. Die nationalsozialistischen Machthaber griffen im Bildungswesen genauso

unerbittlich durch, wie auf dem Schlachtfeld. Hitler, der selbst nie an einer (Kunst-) Akademie aufgenommen wurde, war naturgemäß kein Freund der akademischen Lehre. Geschlechterspezifisches, Krieg für den Mann, Haushalt für die Frau, wirkte sich im Bildungswesen insofern aus, als ab dem Jahr 1934 die Bildungsmöglichkeiten der Mädchen wesentlich reduziert wurden. Sie durften kaum noch die Knabenschulen, dafür aber die Frauenoberschulen, bzw. Oberlyzeen besuchen.

Mit dem Jahr 1938 erfolgte eine gänzliche Trennung der Geschlechter. Zum Hauptziel der Mädchenausbildung wurden die Lebensbereiche Haushalt und Mutterschaft. Die einzige höhere Schule, an die Mädchen zugelassen wurden, war die Oberschule, für eine Zulassung an Gymnasium war ministerielle Genehmigung notwendig. Zu den Aufgaben des gesamten Bildungssystems gehörte nun auch die Verbreitung des NS-Gedankenguts.

(vgl. Prinz 1995:187, bm:ukk URL:
<http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/zeittafel.xml> [02.02.09])

2.1.8 Die Zweite Republik

Am 27. April 1945, also noch vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges, gelang es, eine erste, provisorische Regierung zu bilden. Das neugerrichtete „Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten“ war von nun an für die Agenden des Bildungswesens zuständig. Wegen der Besatzung durch die alliierten Siegermächte in jeweils eigenen Regionen (Frankreich, Großbritannien, Sowjetunion und die USA) war jedoch die politische Situation Österreichs etwas verworren. Erst nach der Unterzeichnung des Staatsvertrages am 15. Mai 1955 zwischen Österreich und den vier Besatzungsmächten war das Land für eine eigenständige Bildungspolitik erst fähig (vgl. Prinz 1995:198-199).

Aufgrund der starken schul- und kulturpolitischen Gegensätze der beiden Regierungsparteien (von 1953 bis 1966 regierte die „Große Koalition“ ÖVP / SPÖ), gelang es erst 1962 neue Schulgesetze zu beschließen. Diese bilden heute noch die rechtliche Grundlage des gesamten österreichischen Schulwesens (vgl. Eurydice URL:
<http://eacea.ec.europa.eu/portal/page/portal/Eurydice/EuryPage?country=AT&lang=DE&fragment=102> [02.02.09]).

Die neue Schulordnung bestand aus mehreren einzelnen Gesetzen, wie:

- Schulaufsichtsgesetz
 - Schulpflichtgesetz
 - Schulorganisationsgesetz
 - Religionsunterrichtsgesetz – Novelle
 - Privatschulgesetz
- (vgl. Prinz 1995: 210)

Die wichtigsten Bestimmungen daraus:

- Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht von 8 auf 9 Jahre;
- Einführung der Pflichtschullehrerausbildung an Pädagogischen Akademien (anstatt bisherigen Lehrerbildungsanstalten);
- Schulgeldfreiheit an allen öffentlichen Schulen.

(vgl. bm:ukk URL: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/zeittafel.xml>)

1974 trat das heute noch gültige Schulunterrichtsgesetz (SCHUG) in Kraft (vgl. ebenda).

2.2 Geschichte des polnischen Bildungswesens

2.2.1 Anfänge und die Rolle der Kirche

Ähnlich wie in Österreich (siehe Kapitel 2.1.1) und in ganz Europa wurden auch in Polen die ersten Schulen bei Klöstern bzw. Kirchen gegründet. Erst in der polnischen Renaissance folgte die Weiterentwicklung des polnischen Bildungswesens. Zu dieser Zeit wurde auch zum ersten Mal darüber diskutiert, dass Schulen für Kinder aus allen Gesellschaftsschichten und unabhängig vom finanziellen Status ihrer Familien zugänglich sein sollten. Im Jahre 1364 wurde in Krakau die erste polnische Hochschule, die Jagiellonen-Universität von König Kasimir dem Großen (1310-1370), als *Studium Generale*, gegründet. Sie ist die erste polnische, und eine der ältesten Universitäten in Mitteleuropa. Nur ein Jahr danach (1365) wurde die Universität Wien gegründet, die erste Universität im deutschen Sprach- und Kulturraum (vgl. Eurydice 2006: 9, UJ URL: <http://www.uj.edu.pl/dispatch.jsp?item=uniwersytet/historia/historiatxt.jsp> [05.08.09]).

Im 16. Jahrhundert, welches in der polnischen Geschichte oft als „goldenes Zeitalter“ genannt wird, entstanden zahlreiche Schulen unterschiedlicher Glaubensrichtungen. Allerdings blieben nach dem Sieg der Gegenreformation nur noch die Jesuitenschulen erhalten (vgl. Hörner 2002: 385).

2.2.2 Die Rolle der Aufklärung; Kommission für Nationale Erziehung (KEN) und ihre Reformen

Die geistesgeschichtliche Epoche der Aufklärung und ihr Programm wirkte sich, ähnlich wie das österreichische (siehe Kapitel 2.1.2), auch auf das polnische Bildungssystem aus. Reformen im polnischen Bildungswesen in dieser Zeit sind jenen in Österreich relativ ähnlich.

Am 14. Oktober 1773, also ein Jahr vor der Unterzeichnung der Theresianischen Schulreform (siehe Kapitel 2.1.3), wurde vom Sejm und König Stanislaus II. August Poniatowski die Kommission für Nationale Erziehung (*pl: Komisja Edukacji Narodowej KEN, eigentlich: Komisja nad Edukacją Młodzi Szlacheckiej Dozór Mająca*) ins Leben gerufen.

Sie wird als eine der größten Errungenschaften der polnischen Aufklärung betrachtet.

Zahlreiche Reformen, welche im Zuge der Aufklärung entstanden sind, führten zu bedeutenden Fortschritten im Bereich der Bildungsorganisation und des Bildungsprogramms. Eines der Kernprinzipien war, dass die Bildung und Erziehung nicht nur als Privatgelegenheit der Bürger selbst, sondern vor allem als Pflicht des Staats gegenüber seinen Bürgern ist. Es wurden Schulvorschriften, neue Lehrprogramme, sowie neue Lehrbücher erarbeitet. Die

größten Persönlichkeiten des damaligen Europas nahmen am Wettbewerb für neue Lehrbücher teil.

(vgl. AGAD <http://www.agad.archiwa.gov.pl/prezentacje/ken.html> [02.02.09])

Die wichtigsten Reformen der KEN (Kommission für Nationale Erziehung):

- Verbreitung des Elementarschulwesens;
- Einführung eines einheitlichen, hierarchisch abgestuften Schulsystems;
- Bearbeitung neuer Lehrprogramme für Mittelschulen. Der Lehrinhalt fokussierte auf naturwissenschaftliche Gegenstände, polnische Sprache, polnische Geschichte und Geographie, sowie weltliche Ethik. Latein und Theologie verloren an der Bedeutung;
- Gründung erster Bildungsanstalten für Lehrer (Seminare), mit dem Ziel, die bisherige Abhängigkeit von den geistlichen Lehrern zu verringern;
- Gründliche Reformierung der Akademien in Vilnius und Krakau (spätere Universitäten). Die wichtigsten Änderungen:
 - a) Säkularisierung der Lehrprogramme und des Lehrpersonals;
 - b) Polnisch als Unterrichtssprache;
 - c) Förderung naturwissenschaftlicher Forschungen;
- Versuch eine neue Universität, diesmal in Warschau, zu gründen;
- 1775 Gründung der Gesellschaft für Elementarbücher (Übersetzung d. Verf.; *pl: Towarzystwo do Ksiąg Elementarnych*), mit Pädagogen und Forschern als Mitglieder. Die Gesellschaft erarbeitete 27 neue Lehrbücher

(vgl. Hörner 2002:385, WIEM URL: http://portalwiedzy.onet.pl/57155,,,komisja_edukacji_narodowej,haslo.html [03.02.09]).

2.2.3 Periode der drei Teilungen 1772 – 1918

Die Reformen der Kommission für Nationale Erziehung (KEN) scheiterten Ende des 18. Jahrhunderts aufgrund der drei Teilungen Polens (1772, 1793, 1795) unter den Nachbarmächten Russland, Preußen und Österreich. Insgesamt 123 Jahre lang hatte Polen seine Unabhängigkeit verloren.

Sehr treffend beschreibt diese Periode Hörner (2002: 385):

„Die 120 Jahre dauernde Teilungszeit war gekennzeichnet von der Spannung zwischen der Bildungspolitik der Teilungsmächte, die das Bildungswesen mehr oder weniger in den Dienst einer Russifizierung bzw. Germanisierung stellen wollten, und der Ausbreitung eines informellen privaten oder von geduldeten Verbänden getragenen Bildungswesens, das die Grundlage der polnischen Identität bewahren sollte“.

Diese Geschehnisse prägten sowohl die weitere politische, als auch kulturelle Entwicklung des Landes; und bestimmten dabei auch wesentlich die Rolle der Erziehung und der Bildung.

Das polnische Bildungswesen entwickelte sich also im 19. Jahrhundert in zwei gegensätzliche Richtungen und blieb gespalten. Einerseits war sie von der Politik der jeweiligen Teilungsmächte bestimmt, andererseits spiegelte sie eine Selbstorganisation der patriotischen Gesellschaft zur Bewahrung der eigenen Sprache und Kultur als Voraussetzung für die Erlangung der verlorenen Unabhängigkeit und Souveränität wieder (vgl. Mrowiec 2006:42).

2.2.4 Zwischenkriegszeit (1918-1939)

Nach dem Ersten Weltkrieg erlangte Polen 1918 seine Unabhängigkeit zurück. Im Friedensvertrag von Versailles 1919 wurden die Teilungsverträge aus den Jahren 1772, 1793 und 1795 annulliert, somit wurde die polnische Souveränität international erneut festgelegt.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung in der Zweiten Republik war es, den 3 unterschiedlichen Bildungssystemen wieder eine einheitliche Form zu geben.

Mit dem Dekret vom 7. Februar 1919 *Über die Schulpflicht* (Übersetzung d. Verf., pl: *O obowiązkach szkolnym*), wurde die siebenjährige Unterrichtspflicht für alle Kinder im Alter von 7 bis 14 eingeführt.

Der Bereich der Mittelschulen umfasste achtjährige Gymnasien, in denen Ausbildung in zwei Stufen geteilt war: die ersten 3 Klassen hatten allgemeinen, weitere 5 Klassen teilweise berufsbildenden Charakter. Das gymnasiale Abitur war die Voraussetzung für das Studium.

Die Mittelschulen waren mit den öffentlichen Grundschulen organisatorisch nicht verbunden: das Gymnasium konnte man bereits nach Absolvierung der 5. Klasse einer öffentlichen Schule besuchen; manche Gymnasien organisierten spezielle Vorbereitungsklassen für Kinder, die früher keine öffentliche Schule besucht hatten.

Die Mittel- und Hochschulbildung war allerdings gebührenpflichtig.

1922 wurde das Staatliche Institut für Sonderpädagogik (Übersetzung d. Verf., pl: *Państwowy Instytut Pedagogiki Specjalnej*) gegründet und war für angehende Lehrer der Sonderschulen gedacht.

1932 trat eine weitere, wichtige Bildungsreform in Kraft. Sie brachte eine neue Struktur in das polnische Bildungswesen:

- Unverändert blieb die allgemeine siebenjährige Schulpflicht;
- Die Grundschulen wurden in 3 Stufen geteilt: Grundschule des I- II- III Grades (4, 6, 7 Klassen). Die Weiterbildung am Gymnasium nach der 6. Klasse war möglich, die 7. Klasse war für Schüler ohne weiteren Bildungsplan bestimmt. Die Grundschulen des I

Grades (Absolventen hatten kein Recht auf die gymnasiale Weiterbildung) wurden vor allem von der Landbevölkerung besucht;

- Vierjährige Gymnasien mit einheitlichem Lehrprogramm;
- Zweijährige Lyzeen, als Vorbereitung für das Hochschulstudium.

Zu dieser Zeit war das Bildungsniveau, abhängig von der Region, sehr unterschiedlich. In den Jahren 1922/1923 wurden Grundschulen in Westpolen von 94,7%, in Schlesien von 86,3%, in Galizien von 76%, in Zentralpolen von 66,2% und Ostpolen von lediglich 34,7% der Kinder besucht. In den meisten Schulen, hauptsächlich auf dem Land, unterrichteten nur ein oder zwei Lehrer. Es ist also selbstverständlich, dass das vorgesehene Lehrprogramm in solchen Schulen nicht vollständig realisiert werden konnte.

Dank der Reform aus dem Jahre 1932 wurden die Möglichkeiten für die Berufsbildung wesentlich verbessert.

(vgl. PWN 1996:126-127)

2.2.5 Der Zweite Weltkrieg

Der Entwicklungsprozess des Bildungswesens wurde infolge des Zweiten Weltkriegs unterbrochen.

Noch im Jahr 1939 wurden in den in das III Reich eingegliederten Gebieten, also in Großpolen, Pommern und Schlesien, sämtliche Schulen, Gymnasien und Universitäten geschlossen. Auf dem Gebiet des Generalgouvernements waren lediglich Grundschulen und manche Berufsschulen erlaubt, allerdings mit strikt begrenztem Lehrprogramm. Zahlreiche Lehrer und Professoren wurden entweder ausgesiedelt oder verhaftet.

Trotz des vernichtenden Wirkens gegen die polnische Bildung, etablierte sich im Untergrund ein geheimes Schulwesen, dessen Wirkung auch für die Nachkriegszeit von großer Bedeutung war (vgl. PWN 1996: 127, Mrowiec 2006:43).

In den von der Sowjetunion besetzten Gebieten war die Situation der polnischen Grund- und Mittelschulen sehr unterschiedlich. Zu Beginn 1940 wurden Privatschulen verstaatlicht und geistliche Bildungsanstalten geschlossen. Das polnische Bildungswesen wurde an das sowjetische angepasst und neue Lehrprogramme mit wesentlich reduzierter Landes- und Kulturkunde Polens eingeführt. Die Hochschulen in Lemberg blieben geöffnet, allerdings unter anderen Namen und mit Ukrainisch als Unterrichtssprache.

In Vilnius wurde die Universität Nam. Stefan Batory 1939 geschlossen, alle polnischen

Professoren entlassen; stattdessen wurde mit der Organisation einer neuen, litauischen Universität begonnen.

Nach dem Einzug der deutschen Armee im Osten glich sich die Lage an jene der anderen besetzten Gebiete des III. Reichs an.

Das geheime Schulwesen im Untergrund entwickelte sich im Osten Polens wesentlich schwieriger, als im Westen (vgl. PWN 1996: 128).

2.2.6 Volksrepublik Polen

Nach dem Kriegsende bestand die vorrangige Aufgabe darin, das Bildungssystem wiederaufzubauen. Hochqualifiziertes Lehrpersonal war nach dem Krieg Mangelware, zugleich hatte Polen 4 Millionen Analphabeten (vgl. Mrowiec 2006: 44, PWN 1996: 128).

Bereits 1945 wurde ein einheitliches Unterrichtsprogramm für alle Grundschulen eingeführt, die Einteilung der Grundausbildung in die Schulen des I- II- und III Grades (siehe Reform vom 1932, Kapitel 2.2.4) war beendet.

Es gab auch Pläne, eine achtjährige Grundschule einzuführen. Dies war jedoch, wegen des Mangels an Lehrkräften sowie Schulgebäuden, nur für Großstädte, und zwar in Schlesien, aufgrund der dort bereits herrschenden langjährigen Tradition der achtjährigen Schulen (siehe: Teilungen Polens im Kapitel 2.2.3 und das Reichsvolksschulgesetz im Kapitel 2.1.5) möglich.

Zahlreiche Pädagogische Lyzeen, bzw. pädagogische Kurse wurden aufgebaut und organisiert; dort war das Ausbildungsniveau für die künftigen Lehrer zwar ziemlich niedrig, jedoch erlaubten sie den größten Mangel an Lehrkräften zu decken.

Nach den Wahlen 1947 begann die neue Regierung das Bildungssystem gemäß marxistisch-leninistischer Ideologie auszurichten. Die russische Sprache wurde zum Pflichtgegenstand, Privatschulen blieben geschlossen, Religion verschwand aus dem Lehrplan. 1948/1949 wurde auf die Pläne zur Einführung der achtjährigen Grundschule in ganz Polen verzichtet, stattdessen entstanden siebenjährige (obligatorische) Grundschulen mit weiteren Bildungsmöglichkeiten.

In den Jahren 1949-51 wurde ein Maßnahmenpaket gegen Analphabetismus beschlossen, bei dem etwa 80 000 Lehrer beteiligt waren. Rund 1,2 Mio. von ca. 1,5 Mio. Analphabeten im Alter von 14 bis 15 mussten verpflichtend schreiben und lesen lernen.

In den Anfangsjahren förderte die neue sozialistische Regierung besonders den Ausbau und die Entwicklung von Berufsschulen, bzw. diversen Schulen und Kursen für Berufstätigen; die Allgemeinbildung wurde deutlich vernachlässigt.

1956 wurde Schulpflicht bis zum 16. Lebensjahr verlängert, Religion als ein Wahlfach wiedereingeführt.

Am 15. Juli 1961 beschloss der Sejm ein neues Bildungsgesetz, welches die Grundlage für eine neue, komplexe Reform des Bildungssystems darstellte.

Die wichtigsten Änderungen wurden in der Grund- und Mittelschulbildung eingeführt:

- Verlängerung der Schulpflicht bis zum 17. Lebensjahr;
- Einführung drei- bis fünfjähriger Mittelschulen mit, je nach Schultyp, allgemein bildenden oder berufsbildenden Schwerpunkten.

(vgl. PWN 1996: 128-129, Hörner 2002:386)

Die 1961 geschaffenen Schulstrukturen galten bis zum Schuljahr 1999/2000 und präsentierten sich folgendermaßen:

- obligatorische achtjährige Grundschule (*szkoła podstawowa*);

Absolventen der Grundschulen hatten weiters die Möglichkeit zwischen folgenden Mittelschulen, je nach Begabung und Interessen, zu wählen:

- vierjähriges allgemein bildendes Lyzeum (*liceum ogólnokształcące*);
- vier- bis fünfjährige berufsbildende höhere Schule (*technikum zawodowe*);
- vierjähriges berufsbildendes Lyzeum (*liceum zawodowe*);
- vierjähriges technisches Lyzeum (*liceum techniczne*);
- dreijährige Berufsgrundschule (*zasadnicza szkoła zawodowa*).

Nach dem Abschluss der ersten vier Schultypen konnten die Absolventen zur Reifeprüfung antreten. Der positive Abschluss berechtigte für ein Hochschulstudium. Diejenigen, die die Reifeprüfung nicht bestanden, oder auf die von ihnen gewählte Hochschule nicht aufgenommen wurden, hatten die Möglichkeit, ihre Bildung an den postlyzealen Schulen fortzusetzen (Bildungsdauer in diesen Schulen betrug zwischen 1 und 2,5 Jahren).

(vgl. Eurydice 2006: 14, Hörner 2002: 389)

Am 26. Januar 1982 wurde ein weiteres Gesetz, die bis heute geltende, allerdings mit Änderungen, ‚Lehrerkarte‘ (*pl: Karta Nauczyciela*) verabschiedet, in welchem Rechte und Pflichten der Lehrer festgelegt wurden.

2.2.7 Periode nach der Wende 1989

Die Veränderungen, die nach der Wende 1989 geschahen, haben auch zu einer bedeutenden Transformation im Bereich des Bildungswesens beigetragen. Sowohl die Struktur selbst, als auch das Lehrprogramm wurden grundsätzlich reformiert. Es entstanden zahlreiche Privatschulen (Grund-, Mittel- und Hochschulen), die Zahl der Schüler in allgemein bildenden Schulen, sowie Studenten ist rasant angestiegen (vgl. Eurydice 2006: 10).

Am 07. September 1991 und am 08. Januar 1999 verabschiedete der Sejm neue Gesetze zur Regelung und Reformierung des polnischen Bildungswesens. Diese, mehrfach novelliert, sind bis heute in Kraft.

Auch der Hochschulbereich wurde durch neue Gesetze geregelt, und zwar am 14. März 2003 sowie am 27. Juli 2005.

Nähere Informationen zu den oben genannten Gesetzen sind den entsprechenden Kapiteln zu entnehmen.

3 Das gegenwärtige Bildungswesen in Österreich und Polen

Dieser Teil der Arbeit beschreibt den aktuellen Stand des österreichischen und polnischen Schulwesens. Hier werden zunächst die allgemeinen Bestimmungen verglichen, im Anschluss daran erfolgt eine getrennte Darstellung der Elementar-, Primar- und schließlich Sekundarbereiche.

Der tertiäre Bildungsbereich wird im vierten Kapitel, im Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess, dargestellt und analysiert.

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Gesetzlicher Rahmen

Die Rechtsgrundlage des heutigen österreichischen Schulsystems bildet das bereits früher erwähnte, im Jahr 1962 ausgearbeitete, Schulgesetz.

Das polnische Bildungssystem (betrifft alle Bildungsstufen ausgenommen des Hochschulektors) wird durch folgende Gesetze geregelt:

- Bildungssystemgesetz vom 7. September 1991 (mit späteren Änderungen), *pl: Ustawa z 7 września 1991 r. o systemie oświaty – UoSO*;
- Gesetz vom 8. Januar 1999. Vorschriften zur Einführung der Schulstrukturereform (mit späteren Änderungen), *pl: Ustawa z 8 stycznia 1999 r. Przepisy wprowadzające reformę ustroju szkolneg*; (Übersetzung d. Verf.);
- Gesetz vom 26. Januar 1982 Lehrerkarte (mit späteren Änderungen), *pl: Ustawa z 26 stycznia 1982 r. Karta Nauczyciela*

(vgl. Eurydice 2006:11).

3.1.2 Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED 1997)

Um einen bestmöglichen Überblick und Vergleichbarkeit herzustellen, erfolgt die Darstellung der Bildungssysteme anhand der ISCED 1997 – Klassifikation.

Struktur des österreichischen und polnischen Bildungswesens nach der ISCED 1997 – Klassifikation

ISCED Stufe	Österreich	Polen
ISCED 0 Elementarbereich	• Kindergarten	• Kindergarten
ISCED 1 Primarbereich	• Volksschule (Grundschule)	• Grundschule
ISCED 2 Sekundarbereich I	• Allgemein bildende höhere Schule AHS / Unterstufe • Hauptschule • „Neue Mittelschule“ NMS	• Gymnasium
ISCED 3 Sekundarbereich II	• Allgemein bildende höhere Schule AHS / Oberstufe • Berufsbildende höhere Schule BHS • Berufsbildende mittlere Schule BMS • Berufsbildende Pflichtschule BS • Anstalten für pädagogische Ausbildung • Polytechnische Schule PS	• Allgemein bildendes Lyzeum • Fachorientiertes (profilirtes) Lyzeum • Berufsbildende höhere Schule (<i>Technikum</i>) • Berufsbildende Fachschule Schule • Ergänzendes allgemein bildendes Lyzeum • Ergänzende berufsbildende höhere Schule (<i>Technikum</i>)
ISCED 4 Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich	• Berufsbildende höhere Schule BHS • Anstalten für pädagogische Ausbildung • Kolleg • Schule für Gesundheits- und Krankenpflege	• Postlyzeale Schule
ISCED 5 Tertiärbereich I	• Akademie • Fachhochschule • Pädagogische Hochschule • Universität	• Lehrerkollegs • Akademie • Fachhochschule • Hochschule • Universität
ISCED 6 Tertiärbereich II	• Universität	• Akademie • Hochschule • Universität

Quelle: Eurydice

3.1.3 Das Schuljahr

Der Primär- und der Sekundärbereich sind in Österreich und Polen gleich gegliedert. Sie bestehen jeweils aus zwei Semestern: dem Winter- und dem Sommersemester.

Im Februar gibt es in Österreich, im Januar in Polen die Semesterferien. Außerdem gibt es Weihnachts-, Ostern- und in Österreich auch Pfingstferien. Die Sommerferien fallen auf die Sommermonate Juli und August (vgl. Eurydice 2007b: 54, Eurydice 2006: 40, art. 63 UoSO).

3.1.4 Die Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt in Österreich mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden September und beträgt neun Schuljahre. Dies bedeutet, dass Kinder, welche bis zum 31. August eines Jahres ihr sechstes Lebensjahr vollendet haben, mit dem 1. September dieses Jahres schulpflichtig sind (vgl. SchPflG § 2, § 3, bm:ukk 2007:5).

In Polen beginnt die Schulpflicht mit dem Beginn des Schuljahres, also mit dem 1. September dessen Kalenderjahres, in dem ein Kind sein siebtes Lebensjahr vollendet hat². Dementsprechend beginnen derzeit Kinder in Polen die Erfüllung der Schulpflicht ein Jahr später, als Kinder in Österreich.

Gemäß dem Gesetz vom 19. März 2009 über eine Änderung des Bildungssystemgesetzes und manch anderen Gesetzen (Übersetzung d. Verf.; *pl: Ustawa z dnia 19 marca 2009 r. o zmianie ustawy o systemie oświaty oraz o zmianie niektórych innych ustaw*) sind ab dem Schuljahr 2012/13 in Polen alle Sechsjährige schulpflichtig. Die Erfüllung der Schulpflicht wird mit dem 1. September dessen Kalenderjahres beginnen, in dem ein Kind sein sechstes Lebensjahr vollendet hat, und dauert bis zur Absolvierung des Gymnasiums, jedoch nicht länger, als bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Bereits mit dem Schuljahr 2009/10 beginnen drei Pilotjahre, in welchen Sechsjährige in die 1. Klasse gehen können, aber nicht müssen; darüber entscheiden, unter bestimmten Voraussetzungen, Erziehungsberechtigten samt Schuldirektion.

² In Polen werden die Regeln bezüglich der Schulpflicht zur Zeit der Verfassung der Arbeit gerade wieder einmal einer Reformierung unterzogen.

3.2 Das österreichische Bildungssystem

3.2.1 Einleitung

Die Struktur des gegenwärtigen österreichischen Schulsystems präsentiert sich folgendermaßen:

- bis 4. Schuljahr; 6. bis 10. Lebensjahr – Primarbereich:
 - Grundschule (Volksschule) – Pflichtschule
- 5. bis 8. Schuljahr; 10. bis 14. Lebensjahr – Sekundarbereich I;
Zur Auswahl stehen:
 - Allgemein bildende höhere Schule AHS / Unterstufe
 - Hauptschule HS
 - Neue Mittelschule NMS
 - Volksschule / Oberstufe (aufgrund der Schülerzahlen unbedeutend)
- ab dem 9. Schuljahr - Sekundarbereich II;
Zur Auswahl stehen:
 - Allgemein bildende höhere Schule AHS / Oberstufe
 - Polytechnische Schule PTS
 - Anstalten der Erzieherbildung
 - Berufsschule BS
 - Berufsbildende mittlere Schulen BMS
 - Berufsbildende höhere Schulen BHS
 - Schulen im Bereich des Gesundheitswesens

(vgl. Eurydice 2007b: 87, 88)

Auch der Sektor der Erwachsenenbildung ist in Österreich sehr gut ausgebaut. Bildungseinrichtungen, welche die Erwachsenenbildung sowie die berufliche Weiterbildung anbieten, setzen sich die Vermittlung, bzw. Vermittlung im ergänzenden Ausmaß sowohl der allgemeinen Bildung, als auch beruflichen Qualifikationen, zum Ziel.

3.2.2 Aktuelle Themen

Das österreichische Schulwesen befindet sich seit gut 300 Jahren ständig in Bewegung; so auch heute. Zahlreiche Experten arbeiten daran, das Schulwesen weiter zu entwickeln, um die bestmögliche Bildung der österreichischen Bevölkerung zu sichern. Zu den wichtigsten Projekten der neuesten Zeit gehören folgende Maßnahmen:

- Seit dem Schuljahr 2008/09 gibt es die neue Schulform der Sekundarstufe I „Neue Mittelschule“ (siehe Kapitel 3.2.5.1.3);
- Seit einigen Jahren wird in vielen Schultypen nach neuen Lehrplänen unterrichtet, weitere Veränderungen in diesem Bereich sind in Ausarbeitung;
- Mit dem Schuljahr 2013/14 wird die standardisierte Matura eingeführt;
- Im Rahmen des Projektes „25“ wird schrittweise die Klassenschülerhöchstzahl auf 25 in den Volksschulen, Hauptschulen, AHS / Unterstufe und Polytechnischen Schulen österreichweit gesenkt;
- Im Juni 2009 wurden neue Regelungen bezüglich des Kindergartenbesuchs beschlossen. Demnach ist der Kinderartenbesuch für alle Fünfjährigen verpflichtend (vgl. bm:ukk URL: http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/bildung_schafft_zukunft.xml [02.07.09]).

3.2.3 Elementarbereich – die Vorschulerziehung

Kinder im Alter von bis zu 3 Jahren können Krippen besuchen.

Der Kindergartenbesuch ist grundsätzlich für Kinder ab dem 3. Lebensjahr möglich, wobei immer öfter Kinder vor der Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden. Bis vor kurzem war der Kindergartenbesuch grundsätzlich nicht obligatorisch. Die Aufnahme erfolgte auf Antrag der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten, nach Maßgabe freier Plätze (vgl. Eurydice 2007b: 42). Lediglich in Kärnten ist seit 2008 der Kinderarten für alle Fünfjährige obligatorisch.

Im Juni 2009 wurden jedoch wesentliche Veränderungen eingeführt. Demnach werden ab Herbst 2010 alle Fünfjährige den Kindergarten verpflichtend und kostenlos besuchen.

3.2.4 Primäres Bildungswesen

3.2.4.1 Volksschule

Den Primarbereich bildet die vierjährige Volksschule (Grundschule). Sie gilt als Basis des österreichischen Schulwesens und ist für alle sechs- bis zehnjährigen Kinder verpflichtend.

In den ersten vier Schuljahren soll den Kindern eine grundlegende und ausgewogene Bildung im sozialen, emotionalen, intellektuellen und körperlichen Persönlichkeitsbereich vermittelt werden.

Die Grundschule hat die Aufgabe, bei den Kindern eine gute Basis für ein erfolgreiches Lernen in den weiteren Bildungsetappen zu schaffen.

(vgl. Eurydice 2007b: 50)

Nach der österreichischen Rechtslage werden grundsätzlich alle sechsjährigen Kinder in die Grundschule aufgenommen (nähere Informationen siehe 3.1.4). Damit beginnen sie ihre Schulpflicht zu erfüllen. Die Aufnahme erfolgt, gleich wie in Polen, durch die entsprechende, für das Wohngebiet zuständige Sprengelschule (vgl. Eurydice 2007b: 50-51).

3.2.5 Sekundäres Bildungswesen

3.2.5.1 Sekundarstufe I

Zur Sekundarstufe I gehören:

- Hauptschule HS
- Unterstufe der AHS
- Modellversuch „Neue Mittelschule“ NMS
- Oberstufe der Volksschule (spielt aufgrund der Schülerzahlen keine große Rolle und wird deshalb hier nicht weiter behandelt).

3.2.5.1.1 Hauptschule

Die Hauptschule ist für zehn- bis vierzehnjährigen Schüler bestimmt.

Es ist eine allgemein bildende Schule, welche in einem vierjährigen Bildungsgang eine grundlegende Ausbildung vermittelt, ihre Schüler für das praktische Leben vorbereitet, sowie für den Eintritt in eine berufsbildende Schule befähigt. Überdies soll sie geeigneten Schülern den Übergang in die AHS ermöglichen.

Die Hauptschule steht grundsätzlich allen Absolventen der Volksschule offen. Als Zulassungsbedingung gilt der erfolgreiche Abschluss der vierten Schulstufe der Volksschule. Kinder, die sich für eine Musik-, Sport- oder Schihauptschule entscheiden, müssen allerdings eine Eignungsprüfung ablegen (vgl. bm:ukk 2007: 33).

In ganz Österreich existieren Hauptschulen mit folgenden Schwerpunkten:

- Methodisch-didaktisch
- Informationstechnologien
- Fremdsprachen
- Musisch-kreativ
- Soziales Lernen

- Sport / Gesundheit
- Integration / Interkulturelles Lernen
- Interessen-/ Begabungsförderung
- Naturkundlich-technisch

Darüber hinaus gibt es drei Sonderformen der Hauptschulen:

- Musikhauptschule
- Sporthauptschule
- Schihauptschule

(vgl. Eurydice 2007b: 105, 106).

3.2.5.1.2 Allgemein bildende höhere Schule AHS / Unterstufe

Die AHS ist insgesamt achtjährig und umfasst:

- die vierjährige Unterstufe (10. bis 14. Lebensjahr) – Sekundarstufe I
- die vierjährige Oberstufe (14. bis 18. Lebensjahr) – Sekundarstufe II.

Die AHS erteilt eine Allgemeinbildung mit Schwerpunkten in unterschiedlichen Bildungsbereichen. Die Absolventen der achtjährigen AHS verfügen über eine Reifeprüfung, Hochschulreife, sowie Sprachkenntnisse in 2 Fremdsprachen.

Im Rahmen der Schulautonomie hat jede Schule, unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, das Lehrangebot ihrer Situation entsprechend anzupassen. Es entstehen auf diese Weise Schulen mit eigenen Profilen, bzw. Schwerpunkten.

Darüber hinaus existieren folgende Sonderformen der AHS:

- AHS mit musischen und sportlichen Schwerpunkten;
- Aufbaugymnasium und Aufbaurealgymnasium;
- Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Berufstätige;
- AHS für sprachliche Minderheiten;
- Werkschulheim;
- Gymnasien und Realgymnasien mit Schwerpunkt Fremdsprachenunterricht

(vgl. http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswege_ahs.xml [20.06.09]). URL: http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswege_ahs.xml

In Österreich, ähnlich wie in Polen, bestehen auch bilinguale Schulen, also öffentliche Schulen mit einem österreichischen Lehrplan, an denen überwiegend in einer Fremdsprache unterrichtet wird.

Die ersten zwei Jahre der AHS Unterstufe (1. und 2. Klasse) ähneln programmäßig jenen in der Hauptschule, es gibt noch keine Aufteilung in Ausbildungsrichtungen.

In der 3. und 4. Klasse erfolgt eine Aufteilung in die drei folgenden Ausbildungsrichtungen:

- Gymnasium (Schwerpunkt: humanistische Allgemeinbildung);
- Realgymnasium (Schwerpunkt: Naturwissenschaften);
- Wirtschaftskundliches Realgymnasium (Schwerpunkt: Wirtschafts- und Sozialkunde).

Die Absolvierung der AHS Unterstufe führt zu keinem Abschlusszeugnis. Da die Schulpflicht in Österreich 9 Jahre lang dauert, ist sie mit der Beendigung der Unterstufe noch nicht erfüllt. Die Absolventen müssen somit ihre Bildung weiter fortsetzen. Laut Statistik entscheiden sich ca. 60 % der Absolventen für die AHS Oberstufe. Rund 30 % wechseln in eine berufsbildende mittlere oder berufsbildende höhere Schule.

(vgl. bm:ukk URL: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/abs/ahs.xml> [22.06.09], Eurydice 2007b: 106-107, 138, 147)

3.2.5.1.3 Modellversuch „Neue Mittelschule“ NMS

Im Schuljahr 2008/09 startete ein Modellversuch „Neue Mittelschule“. Es handelt sich dabei um eine neue Schulform, welche einen gemeinsamen Unterricht für die 10 bis 14-jährigen Schüler anbietet.

Für den neuen Schultyp gilt der Lehrplan der AHS / Unterstufe. Es wird von den Lehrern der Hauptschule und der AHS, welche in Teams arbeiten, gelehrt.

Absolventen der NMS sind berechtigt, ihren Bildungsgang an einer weiterführenden mittleren oder höheren Schule (BMS, BHS, AHS) fortzusetzen.

Die NMS verwirklicht moderne pädagogische Konzepte und gestaltet eine neue gemeinsame Lernkultur. Das Projekt entstand „zur Individualisierung von Bildungslaufbahnen und im Sinne einer Verschiebung der Bildungslaufbahnentscheidung“ (§7a. SCHOG).

(vgl.

bm:ukk

URL:

http://www.neuemittelschule.at/die_neue_mittelschule/paedagogische_konzepte.html#c9

[01.07.09]; Help URL: <http://www.help.gv.at/Content.Node/11/Seite.110013.html> [01.07.09])

3.2.5.2 Sekundarstufe II und postsekundärer Bereich

Zur zweiten Stufe des Sekundarsektors zählen:

- Allgemein bildende höhere Schule / Oberstufe
- Polytechnische Schule
- Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik
- Berufsschule
- Berufsbildende mittlere Schulen
- Berufsbildende höhere Schulen
- Schulen im Bereich des Gesundheitswesens
- Gymnasium/Realgymnasium für Berufstätige ("Abendgymnasium").

Weiters gibt es zahlreiche postsekundäre Bildungseinrichtungen, wie Kollegs und Akademien, welche Weiterbildungswege anbieten. Diese Bildungsanstalten sind in ihrer Funktion den polnischen postlyzealen Schulen ähnlich.

3.2.5.2.1 AHS - Oberstufe

Die vierjährige Oberstufe der AHS (5. bis 8. Klasse) schließt ihren Bildungsgang mit der Reifeprüfung ab und erteilt die Hochschulreife.

Die Hauptaufgabe dieser Schule ist es, den Schüler eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln, sowie sie für das Hochschulstudium vorzubereiten (vgl. Eurydice 2007b: 83).

Die drei Schultypen der AHS / Unterstufe (Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium) werden weitergeführt.

Darüber hinaus gibt es Oberstufenrealgymnasium (ORG).

Im ORG bestehen kreative und naturwissenschaftliche Schwerpunkte zur Auswahl.

Die Zulassungskriterien sind streng geregelt. Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage der früher erbrachten Leistungen bzw. einer Aufnahmeprüfung.

(vgl. bm:ukk URL: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/abs/ahs.xml>)

3.2.5.2.2 Polytechnische Schule PTS

Die einjährige Polytechnische Schule ist für Jugendliche im Alter vom 14. bis zum 15. Lebensjahr gedacht. Sie bildet das 9. Schuljahr und kann von Abgängern der Hauptschule oder der AHS besucht werden.

Die Aufgabe der Schule ist es, die Jugendlichen auf das weitere Leben, und insbesondere Berufsleben vorzubereiten. Neben der Erweiterung der Allgemeinbildung wird die Berufsgrundbildung in den gewählten Fachbereichen vermittelt.

Die Polytechnische Schule steht für alle Jugendlichen im 9. Schuljahr der Schulpflicht offen. (vgl. Eurydice 2007b: 94)

Folgende sieben Fachbereiche stehen den Schülern zur Wahl:

- „Metall
- Elektro
- Bau
- Holz
- Handel – Büro
- Dienstleistungen
- Tourismus“

(bm:ukk

URL:

http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswege_aps.xml#toc3-id6).

Außerdem können schulautonom weitere Fachbereiche angeboten werden (vgl. ebenda [24.06.09]).

3.2.5.2.3 Berufsschule / berufsbildende Pflichtschule BS

Die Berufsschule (BS) wird in Verbindung mit einer Lehre besucht und umfasst die 10. bis maximal 13. Schulstufe. Abhängig vom gewählten Beruf kann die Ausbildung 2 bis 4 Jahre dauern.

Diese Bildungsart erteilt den Jugendlichen einen Schulabschluss, sowie anerkannte berufliche Qualifikation. Sie ist für alle Jugendlichen, die eine Lehre machen, obligatorisch.

Die Aufgabe der BS ist es, allgemein bildende sowie fachtheoretische Kenntnisse, im Rahmen einer Ergänzung zu praktischen Kenntnissen, zu vermitteln.

Die Ausbildung der Lehrlinge trägt die Bezeichnung des „Dualen Systems“ aufgrund der Gliederung in zwei Lernorten:

- Im Ausbildungsbetrieb (ein lehrberechtigtes Unternehmen)
- In der Berufsschule.

Die Ausbildung im dualen System ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlich anerkannten Lehrberufe möglich. Derzeit gibt es rund 240-250 Berufe zu erlernen.

(vgl. Eurydice 2007b: 90, 108; bm:ukk URL: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/bbs/berufsschulen.xml> [25.06.09]).

3.2.5.2.4 Berufsbildende mittlere Schulen BMS

Die BMS sind ein- bis vierjährige Fach- oder Handelsschulen (9. bis max. 12. Schulstufe).

Sie vermitteln bzw. erweitern sowohl die allgemeine Bildung, als auch die beruflichen Qualifikationen. Die BMS haben die Aufgabe, die Schüler unmittelbar zur Ausübung eines von ihnen gewählten Berufes vorzubereiten (vgl. Eurydice 2007b: 84).

Die Ausbildung erfolgt in:

- gewerblichen
- technischen
- kunstgewerblichen
- kaufmännischen
- wirtschaftlichen
- sozialen

Fachbereichen (vgl. ebenda).

Die Aufnahmebedingungen sind unterschiedlich, je nach Art der Schule, welche von den Kandidaten absolviert wurde, sowie je nach Art der BMS, welche die Kandidaten besuchen möchten (vgl. ebenda: 96).

3.2.5.2.5 Berufsbildende höhere Schulen BHS

Die berufsbildenden höheren Schulen sind fünfjährig und erteilen eine höhere allgemeine sowie fachliche Bildung.

Sie enden mit der Reife- und Diplomprüfung und führen zur allgemeinen Hochschulreife.
(vgl. [bm:ukk](http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswege_bhs.xml#toc3-id3) URL:
http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswege_bhs.xml#toc3-id3 [01.07.09]).

Die erteilten beruflichen Qualifikationen ermöglichen Ausübung eines gehobenen Berufes in den Fachbereichen:

- Technik
- Gewerbe
- Kaufmännischer Bereich
- Erziehung
- Wirtschaft

(vgl. Eurydice 2007b: 84).

Zu den bedeutendsten BHS gehören:

- „Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten
- Handelsakademien
- Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe
- Höhere Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik bzw. für künstlerische Gestaltung
- Höhere Lehranstalten für Tourismus
- Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten
- Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik bzw. Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“

(Eurydice 2007b: 91).

Die Zulassungsbedingungen sind unterschiedlich, je nach Schularten, welche von den Kandidaten zuvor besucht wurden.

3.2.5.2.6 Anstalten für Erzieherbildung

Zu den pädagogischen Anstalten für Erzieherbildung gehören:

- Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik (darunter auch Kollegs und Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik);
- Bildungsanstalten für Sozialpädagogik (darunter auch Kollegs und Lehrgänge zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern).

Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sind fünfjährig und umfassen die Schulstufe 9 bis 13. Sie enden mit der Reife- und Diplomprüfung.

Die Kollegs sind zweijährig und für Absolventen der höheren Schulen, welche über die Reifeprüfung, bzw. Studienberechtigungsprüfung bereits verfügen, gedacht.

Berufsbegleitend dauert der Bildungsgang an den Kollegs fünf bis sechs Semester.

Die Kollegs sind eine Schulform, welche den polnischen postlyzealen pädagogischen Bildungsanstalten entspricht.

Die Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik dauern 2 Jahre, oder berufsbegleitend 2,5 bis 3 Jahre. Als Aufnahmebedingung gilt die Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten. Dieser Schultyp endet mit einer Diplomprüfung.

Die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sind gleichfalls fünfjährig (9. bis 13. Schulstufe).

Die Kollegs an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sind zweijährig, oder berufsbegleitend dreijährig, und für Absolventen höherer Schulen bestimmt, welche bereits über die Reife- oder Studienberechtigungsprüfung verfügen.

Die Lehrgänge zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern sind zweijährig, berufsbegleitend dreijährig. Die Zulassungsvoraussetzung ist die positive Ablegung der Diplomprüfung an einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik.

(vgl. Eurydice 2007b: 89, 95)

3.2.5.2.7 Schulen im Bereich des Gesundheitswesens

Im Bereich des Gesundheitswesens bestehen folgende Bildungseinrichtungen:

- Schulen für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege (dreijährig);

- Schulen für Kinder- und Jugendlichenpflege (dreijährig);
- Schulen für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege (dreijährig);
- Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst (30-monatige Ausbildung).

Die Ausbildung endet jeweils mit einer Diplomprüfung (vgl. ebenda: 103, 142).

Darüber hinaus bestehen weitere Bildungsmöglichkeiten, wie:

- Pflegehilflehrgänge
- Ausbildungen zum medizinischen Masseur und zum Heilmasseur
- Ausbildungen zum Sanitäter
- Kurse für die Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten

(vgl. Eurydice 2007b: 91-92, 104-105, 144).

Die Aufnahmebedingungen sind je nach dem Schultyp unterschiedlich.

3.2.5.2.8 Kollegs

Die Kollegs sind für Absolventen von höheren Schulen bestimmt und bieten eine gehobene Berufsausbildung an. Der Bildungsgang dauert 2 Jahre (für Berufstätige 2 bis 3 Jahre) und endet mit einer Diplomprüfung (vgl. Eurydice 2007b: 111, 142).

Die Aufnahme erfolgt anhand der vorgelegten Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung einer höheren Schule oder Studienberechtigungsprüfung bzw. Berufsreifeprüfung (vgl. ebenda: 96).

Sie bilden in solchen Fachbereichen, wie z.B.: Bautechnik, Chemie, Design, Mode, Elektronik, Informatik, Kindergartenpädagogik, Sozialpädagogik, Medientechnik und Medienmanagement, Tourismus u.s.w. Darüber hinaus gibt es Kollegs an Handelsakademien (vgl. http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswege_nachmatura.xml [01.07.09]).

Die Kollegs, als Form einer Bildungsoption für Personen, die über die Reifeprüfung verfügen, sind mit den polnischen postlyzealen Schulen (siehe Kapitel 3.3.6.1) vergleichbar.

3.3 Das polnische Bildungssystem

3.3.1 Einleitung

Die durch das Gesetz vom 15. Juli 1961 geschaffenen Schulstrukturen (siehe Kapitel 2.2.6) änderten sich erst infolge des Gesetzes vom 8. Januar 1999.

Seit dem Schuljahr 1999/2000 dauert die Bildung in den Grundschulen sechs Jahre lang. Die Bildungsfortsetzung folgt nun in den ebenso für alle Schüler obligatorischen dreijährigen Gymnasien. Nach dem gymnasialen Abschluss konnten die Schüler eine von den beiden Schulen wählen:

- ein dreijähriges fachorientiertes (profilierendes) Lyzeum (Abschluss mit Reifeprüfung)
- eine zweijährige berufsbildende Fachschule.

Im November 2001 wurde jedoch weiters beschlossen, dass neben den neuen Schulen, auch die des „alten“ Typs erhalten bleiben, wie z.B. die allgemein bildenden Lyzeen, oder die *Techniken*.

Nach wie vor gibt es die zwei-, bzw. dreijährigen Berufsgrundschulen, deren Abschluss einen Antritt zur Berufsqualifikationsprüfung ermöglicht.

Im Schuljahr 2004/05 wurde eine obligatorische, einjährige Schulvorbereitung für alle sechsjährige Kinder eingeführt, die sog „Nullklasse“ (vgl. Eurydice 2006: 14).

Die Struktur des gegenwärtigen polnischen Schulsystems präsentiert sich dementsprechend folgendermaßen:

- sechsjährige Grundschule (*szkoła podstawowa*) als Pflichtschule für Kinder vom 7. (siehe auch Änderungen, Kapitel 3.1.4) bis zum 13. Lebensjahr, Primärbereich;
- dreijähriges Gymnasium (*gimnazjum*) als Pflichtschule, Sekundarbereich I;
- weiterführende Schulen (zur Auswahl stehen vier Schultypen) als allgemein bildende, berufliche oder doppeltqualifizierende Schulen, Sekundarbereich II:
 - dreijähriges allgemein bildendes Lyzeum (*liceum ogólnokształcące*), führt zur Reifeprüfung;
 - dreijähriges fachorientiertes (profilierendes) Lyzeum (*liceum profilowane*), das Lehrprogramm bietet bestimmte Schwerpunkte, führt gleichfalls zur Reifeprüfung;
 - vierjährige berufsbildende höhere Schule (*technikum*), vermittelt die Technikerqualifikationen und führt zur Reifeprüfung;

- zwei- bis dreijährige berufsbildende Fachschule (*zasadnicza szkoła zawodowa*), vermittelt lediglich eine Facharbeiterausbildung ohne Reifeprüfung. Der Abschluss ermöglicht weiters den Übergang auf das ergänzende Technikum bzw. das ergänzende allgemein bildende Lyzeum, welche gleichfalls zur Reifeprüfung führen.

In Polen besteht auch die Möglichkeit für die Bildungsfortsetzung an postlyzealen Schulen. Diese vermitteln eine erweiterte Qualifikation (oder eine berufliche Erstqualifikation) unterhalb der Hochschulebene.

(vgl. Hörner 2002: 389-390, Eurydice 2006: 54)

Sehr gut ist in Polen auch der Sektor der Erwachsenenbildung ausgebaut. Im Rahmen der Erwachsenenbildung können sowohl die allgemeine Bildung, als auch berufliche Qualifikationen vermittelt bzw. ergänzt werden (vgl. Eurydice 2006: 113).

3.3.2 Aktuelle Themen

Zu den wichtigsten Veränderungen im Bereich des polnischen Bildungswesens gehört zweifellos die große, im Laufe der Arbeit mehrfach erwähnte, Bildungsreform (das Bildungssystemgesetz vom 7. September 1991 und Gesetz vom 8. Januar 1999 mit späteren Änderungen), welche als Rechtsgrundlage für das gesamte Schulwesen gilt.

Das polnische Schulwesen wurde grundsätzlich reformiert, es entstanden neue Schulstrukturen, die rechtlichen Grundlagen für das private bzw. nicht öffentliche Schulwesen wurden geschaffen.

Neben der Umsetzung der Reformen arbeiten die Bildungsexperten weiterhin mit dem Ziel, die bestmögliche Bildung der polnischen Bevölkerung zu sichern. Es ist wichtig, das Bildungswesen an die Bedürfnisse der Bevölkerung, Förderungen des Arbeitsmarktes sowie die wirtschaftliche Lage laufend anzupassen.

3.3.3 Elementarbereich - die Vorschulerziehung

Bezüglich der Vorschulerziehung herrschen in Polen sehr ähnliche gesetzliche Regelungen, wie in Österreich.

Der Kindergartenbesuch ist auch hier für Kinder ab dem 3. Lebensjahr möglich und nicht obligatorisch. Seit 2003 ist es zulässig, bereits 2,5-jährige Kinder in den Kindergarten aufzunehmen.

Seit dem Schuljahr 2004/05 ist für alle sechsjährigen Kinder, gleich wie seit kurzem in Österreich für die Fünfjährige (siehe Kapitel 3.2.3), das letzte Kindergartenjahr (die sog. Nullklasse) verpflichtend.

Das neue Gesetz vom 19. März 2009 über eine Änderung des Bildungssystemgesetzes und manch anderen Gesetzen (Übersetzung d. Verf.; *pl: Ustawa z dnia 19 marca 2009 r. o zmianie ustawy o systemie oświaty oraz o zmianie niektórych innych ustaw*) führte weitere Änderungen bezüglich des Kindergartenbesuches ein: mit dem 01. September 2011 wird der Kindergartenbesuch für alle Fünfjährige Pflicht. Somit werden die Regeln bezüglich der Verpflichtung zum Kindergartenbesuch in Österreich und Polen identisch.

3.3.4 Primäres Bildungswesen

3.3.4.1 Grundschule

Den Primarbereich bildet in Polen die sechsjährige Grundschule (Vollzeitschule), welche als Basis des polnischen Bildungswesens gilt.

Sie ist für alle 7 bis 13-jährige Kinder verpflichtend (beachte die neuesten Änderungen: Kapitel 3.1.4) und endet mit einer obligatorischen, externen Prüfung. Diese Prüfung beinhaltet keine Auswahlkriterien, sondern hat ausschließlich informativen Charakter. Sie soll dem Schüler selbst, seinen Eltern sowie den Lehrern und Pädagogen in der weiterführenden Schule Informationen über das Wissensniveau des Grundschulabgängers vermitteln.

Wie bereits erwähnt, dauerte früher die Grundschule acht Jahre lang, wurde aber seit dem Schuljahr 1999/2000 auf sechs Jahre verkürzt (Klassen 1 bis 6).

(vgl. Hörner 2002: 392)

Nach der polnischen Rechtslage werden generell Kinder in ihrem siebten Lebensjahr, also ein Jahr später, als in Österreich, in die Grundschule aufgenommen und beginnen damit die Erfüllung der Schulpflicht.

Ab dem Schuljahr 2012/13 werden aber auch in Polen alle Kinder bereits mit dem sechsten Lebensjahr schulpflichtig (nähere Informationen siehe Kapitel 3.1.4).

Zwecks einer regelmäßigen und möglichst gut verteilten Aufnahme der Schüler in die Grundschulen, sind die Gemeinden, gleich wie in Österreich, in Schulsprengel aufgeteilt. Die

zuständige Sprengelschule ist meistens die dem Wohnort des Kindes nächstgelegene Schule gelegen.

Auf Antrag der Eltern kann ein Kind auch in eine andere Schule, außerhalb des eigenen Schulsprengels, aufgenommen werden, allerdings mit der Voraussetzung, dass es in der gewünschten Klasse des fremden Schulsprengels freie Plätze gibt (vgl. Eurydice 2006: 38).

In den heutigen sechsjährigen Grundschulen ist der Unterricht in zwei Phasen geteilt:

- 1.-3. Klasse – ein integrierter Anfangsunterricht
- 4.-6. Klasse – ein Blockunterricht.

Es gibt keine Prüfungen bei dem Übergang von der ersten in die zweite Phase.

3.3.5 Sekundäres Bildungswesen

3.3.5.1 Sekundarstufe I

3.3.5.1.1 Gymnasium

Das dreijährige Gymnasium existiert seit dem Schuljahr 1999/2000.

Das Gymnasium ist für Schüler vom 13. bis zum 16. Lebensjahr bestimmt und gilt als die letzte von drei Etappen der allgemeinen verpflichtender Schulbildung – die zwei ersten Etappen sind in der Grundschule zu absolvieren.

Am Ende der 3. Klasse Gymnasiums treten die Schüler zu einer externen Prüfung an. Sie ist für alle Schüler obligatorisch, soll ein gleiches Niveau aller Absolventen garantieren, sowie einen gerechten Vergleich der Arbeitsleistungen in ganz Polen ermöglichen. Zum ersten Mal wurde diese Prüfung im Jahr 2002 durchgeführt (vgl. Hörner 2002: 393, Eurydice 2006: 58).

Das Gymnasium ist eine allgemein bildende Pflichtschule und die Aufnahme erfolgt automatisch nach der erfolgreichen Absolvierung der 6. Klasse der Grundschule (vgl. Hörner 2002: 393).

3.3.5.2 Sekundarstufe II

Noch vor der Wende 1989 gehörte Polen zu diesen osteuropäischen Ländern, die im Sekundarbereich deutlich das berufsbildende Schulwesen bevorzugten.

In den 90-er Jahren wurde im Bereich der Mittelschulbildung ein neues Ziel gesetzt, und zwar die Erhöhung des Bildungsniveaus der polnischen Bevölkerung. Dies sollte durch eine Verbreitung der Bildung auf Maturaniveau, sowie einen besseren Zugang zur Hochschulbildung geschehen.

Im Schuljahr 1989/1990 setzten lediglich 48,4% der Grundschulabgänger ihre Bildung in den Mittelschulen mit einem Abiturabschluss fort. Plangemäß sollten bis zum Jahr 2010 rund 75% der jungen Polen auf dem Maturaniveau ausgebildet werden. Dieses Ziel wurde bereits längst erreicht. Laut den Angaben des polnischen Statistikamtes GUS wechselten im Jahr 2000 bereits 74% der Jugendlichen in eine Schule, die zur Reifeprüfung führt (bei einer Übergangsquote von 97,6%) (vgl. Hörner 2002: 394).

Am 21. November 2001 wurden Veränderungen in der Struktur der Oberstufe des Sekundarsektors eingeführt.

Dementsprechend zählen zu den postgymnasialen Schulen (Sekundarstufe II) folgende Schultypen:

- Allgemein bildendes Lyzeum;
- Fachorientiertes (profilierendes) Lyzeum;
- Berufsbildende höhere Schule – (*Technikum*);
- Berufsbildende Schule;
 - Ergänzendes allgemein bildendes Lyzeum;
 - Ergänzendes Technikum

(vgl. Eurydice 2006: 54).

3.3.5.2.1 Aufnahmebedingungen

Vor der Bildungsreform erfolgte der Übergang in die zur Reifeprüfung führenden Schulen durch eine Aufnahmeprüfung, die in der gewünschten Schule stattfand.

Heutzutage entscheidet generell die Punktezahl, welche sich für die Kandidaten aus den Noten in ausgewählten Fächern, zusätzlichen Errungenschaften sowie der Abschlussprüfung im Gymnasium zusammensetzt. Diese neue Aufnahme-prozedur betrifft die dreijährigen allgemein bildenden Lyzeen, die dreijährigen profilierten Lyzeen, die vierjährigen Techniken, sowie die zweijährigen Berufsgrundschulen (vgl. Eurydice 2006: 56).

3.3.5.2.2 Allgemein bildendes Lyzeum

Der Unterricht im allgemein bildenden Lyzeum dauert 3 Jahre lang und ist für 16- bis 19-jährigen Jugendlichen gedacht.

Dieser Schultyp erteilt eine höhere Allgemeinbildung und endet mit der Möglichkeit, die Reifeprüfung abzulegen – diese ist jedoch nicht verpflichtend.

Dieser Schultyp wird nicht ohne Grund oft als „Allgemein bildende höhere Schule“ übersetzt, denn er ähnelt der österreichischen Oberstufe der AHS.

Ziel ist es, Aktivität und Kreativität für Beruf, Gesellschaft und Studium zu fördern. Die Hauptaufgabe dieser Schule ist nämlich die Vorbereitung auf ein Hochschulstudium.

Eine Neuheit in Polen sind die bilingualen allgemein bildenden Lyzeen, welche Unterricht in zwei Sprachen erteilen (vgl. Hörner 2002: 394 – 395).

Zwecks Vorbereitung auf die künftige Studienrichtung stützte sich das Lehrprogramm vor der Reform auf so genannte Bildungsprofile. Zur Auswahl gab es neben dem allgemeinen, auch das geisteswissenschaftliche, das mathematische und das naturwissenschaftliche Profil.

Heutzutage gibt es, ähnlich wie im profilierten Lyzeum und im Technikum, eine Programmbasis für die Allgemeinbildung. Außerdem werden im allgemein bildenden Lyzeum von den Schülern zwei bis vier Schwerpunktsfächer aus der Programmbasis gewählt (vgl. Eurydice 2006: 58).

3.3.5.2.3 Fachorientiertes (profilirtes) Lyzeum

Das profilierte Lyzeum ist ein neuer Schultyp. Der Unterricht dauert 3 Jahre lang und ist für 16- bis 19-jährigen Jugendlichen gedacht.

Dieser Schultyp kann ebenfalls mit der Reifeprüfung abgeschlossen werden, außerdem erteilt er eine allgemeine, berufliche Vorbereitung in insgesamt 15 Profilen.

Ähnlich wie im allgemein bildenden Lyzeum und im Technikum gibt es eine Programmbasis für die Allgemeinbildung.

(vgl. Eurydice 2006: 62, GUS 2008a: 24).

3.3.5.2.4 Berufsbildende höhere Schule (mit Doppelqualifikation) - Technikum

Zu den berufsbildenden höheren Schulen zählen das Technikum und ihm gleichrangige Schulen. Früher gab es in diesem Bereich auch die nicht mehr existierenden, berufsbildenden Lyzeen.

Seit der Einführung des Gymnasiums dauert der Unterricht im Technikum 4 Jahre lang (früher waren sie fünfjährig), und ist für 16- bis 20-jährigen gedacht.

Dieser Schultyp erteilt eine mittlere berufliche Qualifikation, sowie eine höhere Allgemeinbildung. Es besteht auch die Möglichkeit, die Reifeprüfung abzulegen (vgl. GUS 2008a: 24-25).

Das Bildungsangebot umfasst eine breite Palette an Fachbereichen. Zu den wichtigsten gehören:

- Kunst
- Sozialkunde
- Wirtschaft und Verwaltung
- Physik
- Informatik
- Technik und Ingenieurwesen
- Architektur und Bauwesen
- Fischerei, Agrar- und Forstwirtschaft
- Veterinärkunde
- Medizin / Gesundheitswesen
- Personendienstleistungen
- Transportdienstleistungen
- Umweltschutz

(vgl. GUS 2008b: 242; Übersetzung d. Verf.).

Ähnlich wie in den allgemein bildenden sowie profilierten Lyzeen gibt es eine Programmbasis für die Allgemeinbildung.

Neben den Gegenständen wurden auch hier die Bildungspfade eingeführt. Diese sind für die allgemein bildenden Lyzeen, die profilierten Lyzeen sowie die Technika identisch.

3.3.5.2.5 Berufsbildende Schule ohne Doppelqualifikation

Der Unterricht in den berufsbildenden Fachschulen (Berufsgrundschulen) dauert 2 bis 3 Jahre und ist für 16- bis 18- bzw. 19-jährigen Jugendlichen bestimmt.

Dieser Schultyp gilt als der wichtigste Zweig für die Ausbildung von den Facharbeitern. Die Absolventen erhalten nach der Abschlussprüfung den Titel eines Facharbeiters (bzw. Gesellen im Handwerk) sowie das Zeugnis der allgemeinen und beruflichen Qualifikation. Nach dieser Schule besteht jedoch keine Möglichkeit zur Reifeprüfung anzutreten.

Die wichtigsten Fachbereiche in den Berufsgrundschulen sind:

- Kunst
- Wirtschaft und Verwaltung
- Technik und Ingenieurwesen

- Architektur und Bauwesen
 - Fischerei, Agrar- und Forstwirtschaft
 - Personendienstleistungen
- (vgl. GUS 2008b: 240, Übersetzung d. Verf.).

Die Abgänger der berufsbildenden Fachschulen können ihre Bildung in den zur Reifeprüfung führenden folgenden Schulen fortsetzen:

- zweijährige ergänzende allgemein bildenden Lyzeen (18./19. - 20./21. Lebensjahr)
- dreijährigen ergänzenden Techniken (18./19. – 21./22. Lebensjahr).

Diese beiden Schultypen existieren erst seit 01. September 2004.

(vgl. Eurydice 2006: 65, Hörner 2002: 395)

3.3.6 Postsekundärer Bereich

3.3.6.1 Das postlyzeale Schulwesen

Das postlyzeale Schulwesen gehört nach polnischer Klassifikation noch zur Mittelschulbildung. Laut der ISCED – Klassifikation ist es die 4 Bildungsstufe. Mit dem österreichischen Bildungssystem verglichen, könnte man diese Schultypen jenem im postsekundären Bereich gleichstellen. Sie vermitteln eine erweiterte Qualifikation bzw. eine berufliche Erstqualifikation unterhalb der Hochschulebene und werden meistens von Absolventen der allgemein bildenden Lyzeen besucht. Die Zulassung erfolgt meistens anhand eines Mittelschulzeugnisses (vgl. Eurydice 2006: 55, 56, 59).

Der Unterricht dauert an den postlyzealen Schulen max. 2,5 Jahre, je nach gewähltem Fach (vgl. GUS 2008a: 25).

Sie bieten eine Ausbildung in mehr als 20 Fachbereichen an; zu den wichtigsten von ihnen gehören:

- Pädagogik
- Kunst
- Sozialkunde
- Publizistik
- Wirtschaft und Verwaltung
- Informatik
- Technik und Ingenieurwesen
- Architektur und Bauwesen
- Fischerei, Agrar- und Forstwirtschaft
- Veterinärkunde

- Medizin / Gesundheitswesen
 - Personendienstleistungen
 - Transport und Kommunikation
 - Umweltschutz
 - Personenschutz und Sicherheit
- (Übersetzung d.Verf., vgl. GUS 2008b: 243-244).

Die zumeist gewählten Fachbereiche sind: Pädagogik, Wirtschaft und Verwaltung, Medizin und Gesundheitswesen, Personendienstleistungen sowie Informatik (vgl. ebenda).

4 Das gegenwärtige Hochschulwesen als Folge des Bologna-Prozesses

4.1 Einleitung

In ganz Europa erlebt derzeit die Hochschulbildung eine tief greifende Reformierung. An den meisten Hochschulen sind die Veränderungen bereits deutlich sichtbar. Beinahe überall wurden schon die Studienstrukturen auf gestufte Studiengänge mit Bachelor-, Master, und Doktoratsstudium umgestellt; das ECTS-Anrechnungspunktesystem sowie der Diplomzusatz „Diploma Supplement“ für Absolventen eingeführt.

Und das sind lediglich die wichtigsten Aspekte der gesamten Veränderungen, welche eingeleitet werden bzw. wurden. Dieser große, europaweite Wandel auf dem Gebiet der Hochschulbildung ist als Folge des „Bologna-Prozesses“ zu sehen.

4.2 Der Bologna-Prozess

Die Genese des Bologna-Prozesses ist in der Vision eines gemeinsamen europäischen Hochschulraums zu sehen. Eine Reihe von Konferenzen und Beschlüssen auf europäischer Ebene führte zur Verwirklichung dieser Idee.

Bereits im September 1988 entstand mit der Unterzeichnung der „Magna Charta der Universitäten“ die Vision von Entwicklung der Hochschulen und Universitäten in Europa.

Die weiteren Schritte erfolgten durch die EU-Bildungsprogramme und im April 1997 durch die Lissabon-Konvention, ein Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (vgl. Website BMWF URL: <http://www.bmwf.gv.at/euinternationales/bolognaprozess/ueberblick/> [01.05.09]).

Mit der Unterzeichnung der Sorbonne-Erklärung (25. Mai 1998) startete der Bologna-Prozess. Die Kernaufgabe des Bologna-Prozesses liegt darin, einen gemeinsamen europäischen Hochschulraum bis zum Jahr 2010 zu schaffen.

Diese Absichtserklärung wurde in Bologna konkretisiert und erweitert. Am 19. Juni 1999 unterzeichneten die für Hochschulfragen zuständigen Minister aus 29 Staaten (15 EU-Mitgliedstaaten darunter Österreich, 3 EFTA-Mitgliedstaaten – Island, Norwegen und die Schweiz – und 11 Bewerberstaaten darunter Polen) die Bologna-Erklärung. Diese stützt sich auf die Kernsätze der Sorbonne-Erklärung.

Folgende sechs Ziele wurden in Bologna bestimmt:

- „Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse, auch durch die Einführung des Diplomzusatzes (*Diploma Supplement*) mit dem Ziel, die arbeitsmarktrelevanten Qualifikationen der europäischen Bürger ebenso wie die internationale Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Hochschulsystems zu fördern.
- Einführung eines Systems, das sich im wesentlichen auf zwei Hauptzyklen stützt: einen Zyklus bis zum ersten Abschluss (*undergraduate*) und einen Zyklus nach dem ersten Abschluss (*graduate*). Regelvoraussetzung für die Zulassung zum zweiten Zyklus ist der erfolgreiche Abschluß des ersten Studienzyklus, der mindestens drei Jahre dauert. Der nach dem ersten Zyklus erworbene Abschluß attestiert eine für den europäischen Arbeitsmarkt relevante Qualifikationsebene. Der zweite Zyklus sollte, wie in vielen europäischen Ländern, mit dem Master und/oder der Promotion abschließen.
- Einführung eines Leistungspunktesystems – ähnlich dem ECTS – als geeignetes Mittel der Förderung größtmöglicher Mobilität der Studierenden. Punkte sollten auch außerhalb der Hochschulen, beispielsweise durch lebenslange Lernen, erworben werden können, vorausgesetzt, sie werden durch die jeweiligen aufnehmenden Hochschulen anerkannt.
- Förderung der Mobilität durch Überwindung der Hindernisse, die der Freizügigkeit in der Praxis im Wege stehen, insbesondere
 - für Studierende: Zugang zu Studien- und Ausbildungsangeboten und zu entsprechenden Dienstleistungen
 - für Lehrer, Wissenschaftler und Verwaltungspersonal: Anerkennung und Anrechnung von Auslandsaufenthalten zu Forschungs-, Lehr- oder Ausbildungszwecken, unbeschadet der gesetzlichen Rechte dieser Personengruppen.
- Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Erarbeitung vergleichbarer Kriterien und Methoden.
- Förderung der erforderlichen europäischen Dimensionen im Hochschulbereich, insbesondere in bezug auf Curriculum-Entwicklung, Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Mobilitätsprojekte und integrierte Studien-, Ausbildungs- und Forschungsprogramme“

(Der Europäische Hochschulraum, Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister 19. Juni 1999, Bologna aus: BMWF URL: <http://www.bmwf.gv.at/euinternationales/bolognaprozess/ueberblick/> [18.04.09]).

Der Stand der Realisierung dieser Ziele wird auf Folgekonferenzen mit den für Hochschulfragen zuständigen Ministern regelmäßig besprochen. Diese Konferenzen finden alle zwei Jahre statt und enden jeweils mit einem Kommuniké, in welchem eine Zwischenbilanz dargestellt sowie Ziele und Prioritäten für die Arbeitfortsetzung definiert

werden. Bis jetzt fanden die Folgekonferenzen statt in: Prag – Mai 2001, Berlin – September 2003, Bergen – Mai 2005, London – Mai 2007, Leuven und Louvain-la-Neuve – April 2009 (vgl. BMWF URL: <http://www.bmwf.gv.at/euinternationales/bolognaprozess/ueberblick/> [01.05.09]).

Immer mehr Staaten beteiligen sich am Bologna – Prozess. Inzwischen sind es 46 Staaten. Im April 2009 kamen zum ersten Mal zu einem Bologna-Forum Vertreter aus 15 außereuropäischen Staaten (vgl. BMBF URL: <http://www.bmbf.de/de/3336.php#historie> [07.07.2009]).

Sowohl in Polen, als auch in Österreich hat der Bologna – Prozess wesentlich zur Internationalisierung des Hochschulsektors beigetragen.

Mit der Novelle zum Universitäts – Studiengesetz, dem Universitätsgesetz 2002 und dem Fachhochschul – Studiengesetz 2002 wurde z.B. die Rechtsgrundlage für die Einführung von Bakkalaureatsstudien und Magisterstudien (jetzt Bachelor- und Masterstudien), die Anwendung des ECTS sowie des Diplomzusatzes (Diploma Supplement) geschaffen.

Auch mit dem polnischen Hochschulgesetz vom 27. Juli 2005 „*Prawo o szkolnictwie wyższym*“ werden die Bologna – Ziele realisiert.

4.3 Das gegenwärtige österreichische Hochschulwesen

4.3.1 Bildungseinrichtungen

Das Hochschulstudium ist in Österreich an folgenden Institutionen möglich:

- Universitäten
- Fachhochschulen
- Pädagogische Hochschulen
- Akademien und sonstige Ausbildungen im Bereich des Gesundheitswesens (kein Medizinstudium)

(vgl. Eurydice 2007: 166, Kasparovsky, Wadsack 2007: 32).

4.3.1.1 Universitäten

In Österreich gibt es 22 staatliche Universitäten.

An den österreichischen Universitäten besteht die Möglichkeit eines ordentlichen oder eines außerordentlichen Studiums. Außerdem gibt es Weiterbildungsmöglichkeiten (Lehrgänge und Kurse).

Die Zulassungsbedingungen regelt das Universitäts-Gesetz 2002.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium sind unterschiedlich, je nach Art des Reifezeugnisses/Studienabschlusses, dem Land, in welchem man das Zeugnis bzw. Diplom erworben hat, sowie der Staatsangehörigkeit des Kandidaten.

„Die Voraussetzungen für die Zulassung zum ordentlichen Studium sind:

- die allgemeine Universitätsreife, erbracht durch ein österreichisches oder ein gleichwertiges Reifezeugnis/Studienabschluss bzw. durch ein Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung,
- die besondere Universitätsreife, zum Nachweis der besonderen Voraussetzungen für das gewählte Studium (Zusatz- und Ergänzungsprüfungen und/oder Nachweis des Rechts auf unmittelbare Zulassung zum gewünschten Studium im Land des Reifezeugnisses/Studienabschlusses) und
- Kenntnisse der deutschen Sprache“

(Univie, Studentpoint URL: <http://studentpoint.univie.ac.at/index.php?id=6764> [10.07.09]).

Generell steht allen Kandidaten mit österreichischer Staatsbürgerschaft, welche über ein Reifezeugnis verfügen, das Universitätsstudium offen. Seit einigen Jahren sind allerdings, aufgrund nicht ausreichender Studienplätze gegenüber einer wachsenden Zahl von Studienkandidaten, Aufnahmeprüfungen abzulegen. Diese Regel betrifft zur Zeit das Medizinstudium (Humanmedizin und Zahnmedizin), sowie Psychologiestudium.

Zwecks der Umsetzung der Bologna-Ziele wurde mit dem Universitätsgesetz 2002 (mit späteren Änderungen) eine neue Studienstruktur, die Bologna-Studienstruktur eingeführt.

Bereits die Mehrheit der Studien ist heute auf das Drei-Stufen-Modell umgestellt:

- Bachelorstudium – umfasst 180 ECTS – Anrechnungspunkte;
Im Rahmen der Lehrveranstaltungen ist auch eine Bachelorarbeit abzufassen. Das Studium schließt mit einer Bachelorprüfung ab. Absolventen wird der akademische Grad ‚Bachelor‘, Abkürzung: B, mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz verliehen;

- Masterstudium – umfasst mindesten 120 ECTS – Anrechnungspunkte;
Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage eines abgeschlossenen österreichischen Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Abschlusses. Das Masterstudium schließt mit Verfassung einer Masterarbeit und Ablegung einer Masterprüfung ab. Absolventen wird der akademische Grad ‚Master‘ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, oder Diplom-Ingenierin / Diplom-Ingenieur, Abk.: Dipl.-Ing. oder DI. verliehen;
- Doktoratsstudium, bzw. PhD-Programme – wird laufend entwickelt. Hier sind keine ECTS - Anrechnungspunkte als Maßeinheit vorgesehen. Absolventen wird akademisches Grad ‚Doktorin‘ oder ‚Doktor‘, Abkürzung: Dr., mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, oder Doctor of Philosophy, Abk.: PhD

(vgl. univie URL: http://bologna.univie.ac.at/index.php?id=glossar_a-d#akademische-grade [10.07.09]).

Nach wie vor wird in manchen Studienrichtungen das Diplomstudium angeboten.

Der vorgesehene Arbeitsaufwand für das Diplomstudium beträgt 240 bis 360 ECTS-Anrechnungspunkte.

Im Rahmen der Förderung der internationalen Mobilität der Absolventen wird der Anhang zum Diplom („Diploma Supplement“) ausgestellt.

(vgl. Kasparovsky, Wadsack 2007: 18-19)

4.3.1.2 Privatuniversitäten

Neben den staatlichen Universitäten gibt es in Österreich auch Privatuniversitäten, für welche das Universitäts-Akkreditierungsgesetz (UniAkkG) als rechtliche Grundlage gilt. Für die Akkreditierung ist der Akkreditierungsrat zuständig. Dabei wird die Qualität der Privatuniversitäten kontrolliert und zertifiziert, somit soll die Qualitätsentwicklung dieser Institutionen verbessert werden.

Derzeit ist in Österreich ein Studium an 12 Privatuniversitäten möglich.

(vgl. OAR URL: http://www.akkreditierungsrat.at/cont/de/pu_institutionen.aspx [10.07.09])

Die Privatuniversitäten können autonom über die Studiengebühren entscheiden.

4.3.1.3 Fachhochschulen

Fachhochschulen bestehen in Österreich seit 1994. Die rechtliche Grundlage bildet für sie das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG).

Die Fachhochschulen sind inzwischen sehr populär geworden, derzeit studieren dort rund 32 000 Studenten. Die meisten Studiengänge werden in Tagesform als Vollzeitstudium angeboten, seit dem Schuljahr 1996/97 stehen auch Teilzeitstudiengänge für Berufstätige im Angebot – hier sind Ähnlichkeiten mit den in Polen äußerst populären Abend- und Fernstudiengängen (Teilzeitstudium) zu erkennen.

Im Gegensatz zu den Universitäten ist das Studium an den Fachhochschulen stärker Praxis- und Berufsorientiert. Die Studenten haben obligatorisch zumindest ein Praktikum im In- oder Ausland zu absolvieren. Damit wird auch die Frage der Mobilität der Studierenden im Rahmen des Bologna- Prozesses realisiert.

Im Jahr 2000 wurden gleichfalls im Rahmen der Umsetzung des Bologna-Prozesses alle Studiengänge auf das neue Drei-Stufen-Model umgestellt. Bereits im Jahr 2007 waren 149 von 194 Studiengängen auf das BA- (180 ECTS credits, 6 Semester) und MA-Studium (60 bis 120 ECTS credits, 2 bis 4 Semester) umgestellt. 2008 gab es lediglich noch 11 Diplomstudiengänge (mit 240 – 300 ECTS credits).

Ein Doktoratsstudium ist an den Fachhochschulen nicht möglich. Die Absolventen eines Masterstudiums an den Fachhochschulen sind jedoch zum Doktoratsstudium an einer Universität berechtigt (unter bestimmten Voraussetzungen).

Die FH-Absolventen erhalten auch den Anhang zum Diplom („Diploma Supplement“).

Es gibt sowohl öffentliche, als auch private Fachhochschulen.

(vgl. Kasparovsky, Wadsack 2007: 25 – 28, FH URL: <http://www.fachhochschulen.ac.at/de/studienangebot> [10.07.09])

4.3.1.4 Pädagogische Hochschulen

Seit Herbst 2007 besteht die Möglichkeit an staatlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen zu studieren. Die rechtliche Grundlage bildet dazu das Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005), BGBl. I Nr. 30/2006 v. 13.3.2006, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2008 v. 20.10.2008.

Die bisher bestehenden Akademien für Lehrer wurden in die Pädagogischen Hochschulen umgewandelt.

Derzeit bestehen 9 öffentliche und 5 private Pädagogische Hochschulen.

Das Augenmerk wird hier auf eine pädagogische Ausbildung mit einem starken Praxisbezug gerichtet.

(vgl. Kasparovsky, Wadsack 2007: 32, BMWF URL: http://www.bmwf.gv.at/neuigkeiten/lehrerinnenausbildung_neu/fakten/ [10.07.09])

4.4 Das gegenwärtige polnische Hochschulwesen

Der Hochschulsektor veränderte sich innerhalb der letzten 20 Jahre genau so stark, wie das gesamte Schulwesen. Der Grund dafür sind einerseits zahlreiche Reformen, welche im Zusammenhang mit der Wende 1989 stehen und generell im gesamten Bildungsbereich zu bedeutenden Veränderungen führten (dazu zählt z.B. Gründung zahlreicher nicht öffentlicher Bildungseinrichtungen).

Als ein weiterer Grund für die bedeutenden Veränderungen im Hochschulbereich, gilt die Teilnahme Polens an dem Bologna-Prozess. Die Umsetzung der Bologna-Ziele ist noch nicht abgeschlossen, allerdings sind zahlreiche Effekte bereits sichtbar.

Die rechtliche Grundlage für das gesamte polnische Hochschulwesen ist das Hochschulgesetz vom 27. Juli 2005 „*Prawo o szkolnictwie wyższym*“. Es bezieht sich sowohl auf staatliche, als auch private, universitäre und nicht universitäre Hochschulen.

4.4.1 Struktur und Aufbau des polnischen Hochschulwesens

In Polen wird das Studium gleichfalls wie in anderen Bologna-Staaten im Drei-Stufen-Modell angeboten. Die ersten Bachelor- und Masterstudien wurden allerdings von zahlreichen Hochschulen bereits zu Beginn der 90-er Jahre optional neben den fünfjährigen Diplomstudien angeboten.

Gemäß dem Hochschulgesetz vom 27. Juli 2005 ist das Hochschulstudium folgendermaßen aufgebaut:

- Studiengänge des ersten Studienzyklus – führen zum Bachelorabschluss (ISCED 5A); sie dauern 6 bis 8 Semester, Absolventen wird der akademische Titel Lizentiat verliehen; Technische Studiengänge dauern 7 bzw. 8 Semester, Absolventen erhalten den Titel Ingenieur; die Anrechnungspunktezah ECTS beträgt 180 bis 240;
- Studiengänge des zweiten Studienzyklus – führen zum Masterabschluss (ISCED 5A), sie dauern 3 bzw. 4 Semester, Absolventen wird der akademische Titel ‚Magister‘, bzw. ein gleichrangiger Titel verliehen, sie haben auch die Möglichkeit, ihre Bildung an Doktoratsstudienlehrgängen fortzusetzen; Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt 90 bis 120;
- Studiengänge des dritten Studienzyklus – Doktoratsstudien (ISCED 6), dauern nicht länger als 4 Jahre: Absolventen erhalten den akademischen Doktorgrad.

Einige Studienrichtungen (darunter Medizin, Zahnmedizin, Psychologie, Pharmazie) werden nach wie vor als einheitliche Magisterstudien (Diplomstudien) angeboten. Sie umfassen 270 bis 360 ECTS-Anrechnungspunkte.

(vgl. auch Verordnung des Ministers für Forschung und Hochschulbildung vom 19. Dezember 2008 *Rozporządzenie Ministra Nauki i Szkolnictwa Wyższego z dnia 19 grudnia 2008 r. w sprawie rodzajów tytułów zawodowych nadawanych absolwentom studiów i wzorów dyplomów oraz świadectw wydawanych przez uczelnie*, Eurydice 2007a: 250).

Weiters besteht für Absolventen eines Hochschulstudiums die Möglichkeit, ihre Bildung im Rahmen eines postgraduellen Studiums fortzusetzen.

Notwendige Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist das Reifezeugnis. Aufgrund einer sehr hohen Zahl der Studienkandidaten und einer nur beschränkten Zahl von Studienplätzen werden üblicherweise Aufnahmeprüfungen oder eine andere Form der Selektion, wie z.B. Bewerbungsinterview oder Berücksichtigung der Reifeprüfungsnoten, organisiert.

Der Zugang zum Studium an den öffentlichen Hochschulen stellt einen der wichtigsten Unterschiede zum österreichischen Hochschulwesen dar. Während die österreichischen Maturanten praktisch eine freie und unbeschränkte Wahl an Studienrichtungen und Hochschulen haben, müssen ihre Kollegen in Polen um ihre Studienplätze untereinander konkurrieren.

Die folgenden Tabellen stellen Zahlen der Studienplätze und der Kandidaten pro Studienplatz dar (die Studienrichtungen und Universitäten wurden hier nur als Beispiel gewählt):

Universität Warschau, Aufnahmeverfahren: 2008/09
(betrifft Studienkandidaten für Bachelorstudium und einheitliches Masterstudium):

Studienrichtung Vollzeitstudium	Studienplätze	Kandidatenzahl pro Studienplatz
Psychologie	150	19,90
Publizistik (Public relations und Medienmarketing)	30	17,33
Publizistik (Journalismus)	105	8,56
Iberistik (Spanisch)	48	22,40
Iberistik (Portugiesisch)	17	16,94
Rechtswissenschaften	400	7,66
Archäologie	90	6,94
Politikwissenschaften	150	6,19

Chemie	150	5,88
Geschichte	100	5,70
Pädagogik	190	5,62
Translationswissenschaften	130	4,32
Fachübersetzen	120	4,24
Germanistik	110	3,70
Deutsch (Lehramt)	75	1,67

Quelle: Universität Warschau; Übersetzung d. Verf.

Katholische Universität Lublin (KUL), Aufnahmeverfahren: 2009/10:

Studienrichtung Vollzeitstudium	Studienplätze	Kandidatenzahl pro Studienplatz
--	----------------------	--

Publizistik (BA)	100	4,98
Europäistik (BA)	60	8,07
Englische Philologie (BA)	90	7,7
Polnische Philologie (BA)	120	1,77
Kunstgeschichte (BA)	40	2,25
Rechtswissenschaften (MA)	200	6,48
Psychologie (MA)	110	7,03

BA – Bachelorstudium

MA – einheitliches Masterstudium

Quelle: KUL; Übersetzung d. Verf.

Medizinische Universität Danzig GUMed, Aufnahmeverfahren 2008/09:

Studienrichtung	Kandidatenzahl pro Studienplatz V.	Kandidatenzahl pro Studienplatz A.
------------------------	---	---

Humanmedizin (MA)	7,6	2,6
Zahnmedizin (MA)	14,1	5,8
Pharmakologie (MA)	9,4	1,9

MA – Einheitliches Masterstudium

V – Vollzeitstudium

A – Abendsstudium

Quelle: GUMed

In Polen werden Hochschulstudien als Vollzeitstudium sowie als Teilzeitstudium angeboten. Das Vollzeitstudium ist an allen öffentlichen Hochschulen gebührenbefreit.

Die Abend- und insbesondere Fernstudien (Teilzeitstudium) sind sehr beliebt, denn einerseits ist es möglich, sie berufsbegleitend zu absolvieren, andererseits gelten sie als Option für diejenigen, die infolge des schwierigen Aufnahmeverfahrens keinen Studienplatz in Vollzeitstudium erhalten haben. Die Zulassung zum Teilzeitstudium erfolgt meistens lediglich anhand relativ hoher Studiengebühren. Im Fall der beliebten, bzw. „trendigen“ Studienrichtungen muss allerdings immer öfter auch die Aufnahmeselektion bei Abend- und Fernstudium durchgeführt werden.

Gemäß der Verordnung über die Voraussetzungen und Verfahren für den Transfer von Studienleistungen sind seit 01. Januar 2007 alle Hochschulen verpflichtet, die ECTS-Anrechnungspunkte im ersten und zweiten Studienzyklus einzuführen.

Seit dem 01. Januar 2005 sind alle Hochschulen verpflichtet, ihren Absolventen (betrifft Studiengänge des ersten und zweiten Studienzyklus) den Anhang zum Diplom, das Diploma Supplement, gebührenfrei in polnischer und auf Antrag in englischer Sprache auszustellen (vgl. Eurydice 2007a: 253).

Für die externe Qualitätssicherung an den polnischen Hochschulen ist der am 01. Januar 2002 gegründete Staatliche Akkreditierungsausschuss (*Państwowa Komisja Akredytacyjna* – PKA) zuständig (vgl. ebenda).

4.4.2 Bildungseinrichtungen

Laut den aktuellen Angaben des Polnischen Ministeriums für Wissenschaft und Hochschulbildung (*Ministerstwo Nauki i Szkolnictwa Wyższego*) bestehen derzeit in Polen folgende Hochschularten:

- Staatliche universitäre bzw. akademische Bildungsinstitutionen (berechtigt zur Verleihung des Doktorgrades):
 - 18 Universitäten
 - 17 Technische Universitäten (*pl. Politechnika*)
 - 5 Bildungsinstitutionen im Bereich Wirtschaft (darunter 3 Wirtschaftsuniversitäten in: Krakau, Posen und Breslau))
 - 6 Pädagogische Institutionen (darunter 2 Pädagogische Universitäten und 4 Akademien)
 - 6 Akademien für Leibeserziehung
 - 6 Institutionen im Bereich Forst- und Landwirtschaft (darunter 5 Universitäten)
 - 1 Theologische Akademie in Warschau

- 35 öffentliche Fachhochschulen
- Rund 325 nicht öffentliche Hochschulen (eingetragen im Register des Ministers für Wissenschaft und Hochschulbildung)
- Lehrerbildungsstätte (Lehrerkollegs)

(vgl. Eurydice 2007a: 250, MNiSW URL: http://www.nauka.gov.pl/mn/index.jsp?place=Menu06&news_cat_id=951&layout=2 [10.07.09], Übersetzung d. Verf.).

4.4.2.1 Fachhochschulen

Die ersten staatlichen Fachhochschulen entstanden im Jahr 1998.

Zu den meistangebotenen Studienbereichen gehören:

- Geisteswissenschaften (meist Philologische Studienrichtungen: Polnisch und Fremdsprachen)
- Pädagogik
- Wirtschaftswissenschaften
- Sozialwissenschaften
- Technik, Ingenieurwissenschaften
- Naturwissenschaften

Derzeit gibt es 35 staatliche Fachhochschulen. Ähnlich wie in Österreich, bieten sie eine praxis- und berufsorientierte Hochschulbildung.

4.4.2.2 Lehrerbildungsstätte, Lehrerkollegs

Die Ausbildung an den Lehrerkollegs (*pl: Kolegia Nauczycielskie, Nauczycielskie Kolegia Językow Obcych*) wird nach der polnischen Rechtslage nicht als Hochschulbildung angerechnet. Allerdings gelten sie im Rahmen des internationalen Vergleichs zum Tertiärbereich (ISCED 5B).

Für die Kollegsstudenten besteht im Rahmen der Studienergänzung die Möglichkeit, zu einer Zusatzprüfung anzutreten und somit den Bachelor-Titel (Lizentiat) zu erwerben (vgl. Eurydice 2007a: 250).

4.4.2.3 Private Hochschulen

Innerhalb der letzten 20 Jahre ist die Zahl der privaten Hochschulen rasant angestiegen. Derzeit gibt es rund 325 private Hochschulen, welche im Register des Ministers für Wissenschaft und Hochschulen eingetragen sind.

Für sie, gleich wie im Fall der staatlichen Schulen, ist das Hochschulgesetz vom 27. Juli 2005 gültig.

Die meisten von ihnen bieten die Studiengänge des ersten und des zweiten Studienzyklus, nur wenige haben im Angebot auch das Doktoratsstudium.

5 Sprachwissenschaftliche Einführung zur Terminologearbeit

Aufgrund der stets zunehmenden Intensität der internationalen Zusammenarbeit steigt auch die Nachfrage nach qualifizierten Übersetzern. Gleichzeitig steigt der Spezialisierungsgrad der Fachtexte. Eine korrekte Fachübersetzung ist nur dann möglich, wenn der Übersetzer über den notwendigen Fachwortschatz verfügt. Da die Wörterbücher weder qualitativ, noch quantitativ der raschen Entwicklung auf verschiedenen Fachgebieten Schritt halten können, gewinnt die systematische Terminologearbeit immer mehr an Bedeutung (vgl. Arntz 1999: 77).

5.1 Terminologie

Terminologie umfasst den Wortschatz der Fachsprache (Fachwortschatz); In weiterem Sinne steht sie aber auch für die Lehre von Begriffen und Benennungen der Fachwortschätze (Terminologielehre) sowie die Methoden der Terminologearbeit.

Nach der DIN – Norm 2342 Teil I (1992: 3) ist Terminologie „der Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Benennungen in einem Fachgebiet“ (vgl. Arntz/ Picht/ Mayer 2009: 10).

5.2 Fachsprache und Gemeinsprache

„In der Fachkommunikation bedienen sich Fachkollegen sprachlicher (lexikalischer, morphologischer, syntaktischer) Mittel, die für das betreffende Fach charakteristisch sind und zusammen seine Fachsprache ausmachen. Die Auswahl dieser sprachlichen Mittel, die zum großen Teil der Gemeinsprache entlehnt sind, richtet sich nach den Anforderungen der optimalen fachlichen Verständigung: Genauigkeit, Eindeutigkeit und Kürze sowie Eignung zur Bildung von Komposita“ (Budin 1998)

Die bereits erwähnte Norm DIN 2342 (1992: 1, zit. nach: Arntz/ Picht/ Mayer 2009: 10) definiert folgendermaßen den Terminus ‚Fachsprache‘:

„Fachsprache: der Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation im jeweiligen Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird.“

Die Fachsprache lässt sich von der Gemeinsprache nicht eindeutig abgrenzen, denn ein großer Teil der Fachsprache ist der Gemeinsprache entlehnt. Aber auch umgekehrt: die Fachsprache wirkt auf die Gemeinsprache zurück. Der fachsprachliche Einfluss auf die Gemeinsprache zeigt sich im Wortschatz, Syntax und im häufigen Gebrauch des Substantivs. Laut der DIN – Norm 2342 ist die Gemeinsprache „Kernbereich der Sprache, an dem alle Mitglieder einer Sprachgemeinschaft teilhaben“ (zit. nach: Arntz/ Picht/ Mayer 2009: 10).

5.3 Begriff und Benennung – Grundelemente der Terminologielehre

Der Terminus ‚Begriff‘ wird in der DIN – Norm 2342 (zit. nach: Arntz/ Picht/ Mayer 2009: 43) folgendermaßen definiert:

„Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird.“

Eine ‚Benennung‘ wird in derselben Norm als „aus einem Wort oder mehreren Wörtern bestehende Bezeichnung“ definiert.

Die ‚Benennung‘ ist demzufolge das sprachliche Zeichen, welches auf den gedachten Gegenstand oder Sachverhalt verweist (Bezeichnung). Die Benennung kann sowohl aus einem Wort (Einwortbenennung), z.B. *Universität*, als auch einer Wortgruppe (Mehrwortbenennung), z.B. *Technische Universität*, bestehen.

Im Bezug auf Fachsprachen kann man statt ‚Benennung‘ auch ‚Terminus‘ sagen (vgl. Wüster 1991: 36).

6 Glossar

6.1 Hinweise zur Glossarbenutzung

Das Glossar besteht aus vier Kapiteln:

- Das österreichische und polnische Bildungswesen. Allgemeine Bestimmungen;
Zweisprachiges Glossar Deutsch – Polnisch;
- Bildungseinrichtungen in Österreich;
Zweisprachiges Glossar Deutsch – Polnisch;
- Bildungseinrichtungen in Polen;
Zweisprachiges Glossar Polnisch – Deutsch;
- Bologna – Prozess; Zweisprachiges Glossar Deutsch – Polnisch.

Jedes Kapitel enthält ausführliche Einträge mit Definitionen in beiden Sprachen und gegebenenfalls Abkürzungen, Synonymen, Kontextangaben, Erläuterungen, translatorischen Anmerkungen etc. Alle Einträge zu den Bildungseinrichtungen enthalten darüber hinaus einen Verweis, welcher Bildungsstufe der ISCED 1997 – Klassifikation sie entsprechen.

Zwecks leichteren Auffindens der Termini im Glossar wurde am Ende der Arbeit ein Index in beiden Sprachen mit der Seitenangabe der Behandlung der Termini erstellt. Im Index scheinen alle Benennungen sowohl in ihrem vollen Wortlaut, als auch in der abgekürzten Form (falls vorhanden) auf. Im Index sind auch die in das Glossar eingeführten Synonyme enthalten.

Abkürzungsverzeichnis

Folgende Abkürzungen wurden bei der Erstellung des Glossars verwendet:

(...)	Kennzeichnung von Auslassungen
§	Paragraph
Abk.	Abkürzung
DE	Deutsch
ED	eigene Definition
PL	Polnisch
ÜV	Übersetzungsvorschlag
vgl.	vergleiche

6.2 Schwierigkeiten bei der Erstellung des Glossars

Mit dem Thema „Bildungssysteme“ ist praktisch jeder mehr oder weniger vertraut. Auch der gesamte Wortschatz dieses Fachgebietes scheint auf den ersten Blick nicht kompliziert zu sein. Sobald ich mich jedoch in das Thema vertiefte, um ein professionelles Glossar zu erstellen, stieß ich auf die ersten Stolpersteine.

Als besonders schwierig erwies sich das Erstellen des Glossars über Bildungseinrichtungen.

Wie bereits weiter oben erwähnt, wurden in Polen vor einigen Jahren die Schulstrukturen reformiert. Mit der Reform entstanden neue Schultypen, welche in den Wörterbüchern und anderen deutschsprachigen Fachpublikationen noch nicht vollständig berücksichtigt wurden. Ebenfalls selten konnte ich entsprechende Übersetzungen der österreichischen Bildungseinrichtungen ins Polnische finden. Selbstverständlich findet man bei der Recherche im Internet zahlreiche Einträge, diese sollen allerdings für eine terminologische Arbeit nur mit Vorsicht übernommen werden. Aus diesem Grund musste ich oft eigene Übersetzungsvorschläge einbringen. Dabei stützte ich mich hauptsächlich auf die Publikation von Hörner (vgl. Hörner 2002).

Vorher musste ich mich jedoch gründlich mit dem polnischen und österreichischen Bildungswesen auseinandersetzen, um leichtsinnige Fehler zu vermeiden. Denn: ist z.B. das polnische ‚*gimnazjum*‘ wirklich dasselbe, wie das österreichische ‚*Gymnasium*‘?

Der Übersetzungsprozess bei manchen Bildungseinrichtungen war umso schwieriger, weil es nur selten 1:1 Entsprechungen gibt. Aus diesem Grund war es manchmal notwendig, kurze Kommentare, bzw. Anmerkungen in Klammern, als Ergänzung zur Übersetzung, anzugeben.

An dieser Stelle möchte ich mich besonders herzlich bei Frau Dr. Zofia Krzysztoforska – Weisswasser bedanken, die bei der Durchsicht des Glossars zu den Bildungseinrichtungen maßgeblich zum Gelingen beigetragen hat.

Die wenigsten Schwierigkeiten stellte der Bereich des Bologna – Prozesses dar. Da dieses Thema in zahlreichen Publikationen sowohl in der polnischen, als auch in der deutschen Sprache sehr häufig vertreten ist, war es auch nicht schwierig, entsprechende Termini in den beiden Sprachen zu finden.

Als besonders hilfreich erwiesen sich während der gesamten Arbeit zahlreiche Publikationen von Eurydice sowie die neuen polnischen und österreichischen Gesetztexte.

6.3 Das österreichische und polnische Bildungswesen

Allgemeine Bestimmungen

Zweisprachiges Glossar Deutsch - Polnisch

DE:	Ausweis für Studierende
Synonym:	Studierendenausweis Quelle: Ralli u.s.w. 2007: 239
Definition:	„Ausweis, durch den die Zugehörigkeit zu einer Universität beurkundet wird. Der Ausweis hat zumindest Namen, Geburtsdatum und Matrikelnummer des Studierenden und die Gültigkeitsdauer zu enthalten.“ (UG 2002, § 60, Abs.4, zit. nach: Ralli u.s.w. 2007: 539)
PL:	Legitymacja studencka
Definition:	„Legitymacja studencka jest dokumantem poświadczającym status studenta.“ (§ 5 ust. 1 Rozp. MNiSW 02. 11. 2006 (Dz.U.2006.224.1634))
Kontext:	„Prawo do posiadania legitymacji studenckiej mają studenci do dnia ukończenia studiów, zawieszenia w prawach studenta lub skreślenia z listy studentów. Student, który utracił prawo do posiadania legitymacji studenckiej, obowiązany jest zwrócić ją uczelni.“ (§ 5 ust. 2 Rozp. MNiSW z 02. 11. 2006 (Dz.U.2006.224.1634))

DE:	Bachelorstudium
Abk.:	BA-Studium
Synonym:	erster Studienzyklus Quelle: Ralli u.s.w. 2007: 229
Definition:	„Bachelorstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern. Diese Studien erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen.“ (UG 2002, § 51, Abs. 2, Z. 4)
Kontext 1:	„Ein Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte.“ (Univie URL: http://bologna.univie.ac.at/index.php?id=glossar_a-d#bachelorstudium [06.09.09])
Kontext 2:	„Da die SPL davon ausgeht, dass Studierende vom Diplomstudium in das BA-Studium übertreten, um ein BA-Studium abzuschließen (...)“ (Univie URL: http://studienservicecenter.univie.ac.at/index.php?id=1551 [01.10.09])
PL:	Studia pierwszego stopnia
Synonym:	Studia licencjackie lub inżynierskie Quelle: art. 2 ust. 1 pkt 7 PoSW (Dz.U.2005.164.1365)
Definition:	„Studia pierwszego stopnia - studia licencjackie lub inżynierskie, umożliwiające uzyskanie wiedzy i umiejętności w określonym zakresie kształcenia, przygotowujące do pracy w określonym zawodzie, kończące się uzyskaniem tytułu licencjata albo inżyniera.“ (art. 2 ust. 1 pkt 7 PoSW (Dz.U.2005.164.1365))
Kontext:	„Wyższe studia pierwszego stopnia trwają trzy lata i kończą się pracą dyplomową (...)“ (UJ URL: http://www.europeistyka.uj.edu.pl/main.php?id=11 [04.09.09])

DE: **Diplomstudium**

Definition: „Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die sowohl der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, als auch deren Vertiefung und Ergänzung dienen. Diese Studien erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, Amtsblatt Nr. L 019 vom 24. Jänner 1989.“
(UG 2002, § 51, Abs. 2, Z. 3)

PL: **Jednolite studia magisterskie**

Definition: „Jednolite studia magisterskie - studia magisterskie, na które przyjmowani są kandydaci posiadający świadectwo dojrzałości, umożliwiające uzyskanie specjalistycznej wiedzy w określonym zakresie kształcenia, jak również przygotowujące do twórczej pracy zawodowej, kończące się uzyskaniem tytułu magistra albo tytułu równorzędnego; ich ukończenie umożliwia ubieganie się o przyjęcie na studia trzeciego stopnia“
(art. 2 ust. 1 pkt 9 UPoSW (Dz.U.2005.164.1365))

DE:	Doktoratsstudium
Synonym:	Doktoratsstudiengang Quelle: Ralli u.s.w. 2007: 199
Definition:	„Doktoratsstudien sind die ordentlichen Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen.“ (UG 2002, § 51, Abs. 2, Z. 12)
PL:	Studia trzeciego stopnia
Synonym:	Studia doktoranckie Quelle: art. 2 ust. 1 pkt 7 PoSW (Dz.U.2005.164.1365)
Definition:	„Studia trzeciego stopnia - studia doktoranckie, na które przyjmowani są kandydaci posiadający tytuł magistra albo tytuł równorzędny, umożliwiające uzyskanie zaawansowanej wiedzy w określonej dziedzinie lub dyscyplinie nauki, przygotowujące do samodzielnej działalności badawczej i twórczej oraz uzyskania stopnia naukowego doktora.“ (art. 2 ust. 1 pkt 10 PoSW (Dz.U.2005.164.1365))
Kontext:	„Absolwent jest przygotowany do kontynuowania kształcenia na studiach trzeciego stopnia (doktoranckich).“ (UJ URL: http://www.erk.uj.edu.pl/studia/karta/233 [06.09.09])

DE: Doppeldiplom – Programme

Definition: „Doppeldiplom-Programme sind ordentliche Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten und einer oder mehreren ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemeinsam durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.“
(UG 2002, § 51, Abs. 2, Z. 27)

Kontext: „Neues Doppeldiplomprogramm der Fakultät für Informatik der TU Wien mit INSA Lyon im Bereich Informatik.“
„Doppeldiplom INSA Lyon - TU Wien“
(TU URL: <http://www.informatik.tuwien.ac.at/events/studium/196>
[05.09.09.])

PL: Studia międzykierunkowe

Definition: „studia międzykierunkowe - studia wyższe prowadzone wspólnie na różnych kierunkach przez uprawnione jednostki organizacyjne jednej lub kilku uczelni;“
(art. 2 ust. 1 pkt 16 PoSW (Dz.U.2005.164.1365))

DE: **Exmatrikulation**

Definition: „Gegenbildung zu Immatrikulation, Streichung aus der Matrikel.“
(Duden 2001: 504)

Kontext: „die Exmatrikulation beantragen;“
(Duden 2001: 504)

PL: **Eksmatrykulacja**

Definition: „Skreślenie kogoś z listy studentów.“
(PWN SJP URL: <http://sjp.pwn.pl/haslo.php?id=2556218> [06.09.09.])

DE: **Immatrikulation**

Synonym: Anmeldung, Einschreibung, Eintragung, Immatrikulierung, Registrierung; (österr.): Inskription
Quelle: Duden 2004: 507

Definition: „Einschreibung an einer Hochschule, Eintragung in die Matrikel“
(Duden 2001: 820)

Kontext: „die Immatrikulation vornehmen“
(Duden 2001: 820)

PL: **Immatrykulacja**

Definition: „immatrykulacja - akt przyjęcia w poczet studentów uczelni“
(art. 2 ust. 1 pkt 19 PoSW (Dz.U.2005.164.1365))

Kontext: „Tradycyjnym zwyczajem najdonioślejszym punktem uroczystości była immatrykulacja nowo przyjętych studentów.“
(ISJP 2000:529)

DE: Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen 1997
Abk.: ISCED 1997

Definition: „Die Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED) ist ein Instrument für die Erhebung statistischer Daten zum Bildungsbereich auf internationaler Ebene. Sie umfasst einen mehrdimensionalen Klassifikationsrahmen, in dem die folgenden beiden Variablen berücksichtigt sind: die Bildungsebenen und die Bildungsbereiche, mit den zusätzlichen Dimensionen Ausrichtung des Bildungsgangs (allgemein bildend/berufsbildend/berufsvorbereitend) sowie das Ziel, auf das der Bildungsgang hinführt (nachfolgende Bildungsgänge/Eintritt in den Arbeitsmarkt). Die ISCED 97 unterscheidet sieben Bildungsebenen: ISCED 0, Elementarbereich; ISCED 1, Primarbereich; ISCED 2, Sekundarbereich I; ISCED 3, Sekundarbereich II; ISCED 4, post-sekundäre, nicht-tertiäre Bildungsgänge; ISCED 5, erste Stufe des Tertiärbereichs; ISCED 6, zweite Stufe des Tertiärbereichs.“
(Eurydice 2007a: 210)

PL: Międzynarodowa Standardowa Klasyfikacja Kształcenia 1997
Abk.: ISCED 1997

Definition: „Międzynarodowa Standardowa Klasyfikacja Kształcenia została opracowana przez UNESCO na początku lat siedemdziesiątych (...) Najnowsza klasyfikacja, znana pod nazwą ISCED 1997 została zaaprobowana przez Konferencję Ogólną UNESCO na jej 29 sesji w listopadzie 1997 r. (...) Obejmuje ona dwie zmienne klasyfikacji: poziomy i dziedziny kształcenia. Podstawową jednostką klasyfikacji w ISCED pozostaje „program kształcenia”. Programy kształcenia są definiowane na podstawie ich treści „jako zestaw lub następstwo działań edukacyjnych, które organizuje się by osiągnąć zdefiniowany na wstępie cel lub wyspecyfikowany zestaw zadań edukacyjnych.” Treść kształcenia jest podstawą do zakwalifikowania określonego programu do jednego z poziomów kształcenia w klasyfikacji ISCED. W najnowszej klasyfikacji ISCED wyróżniamy 7 poziomów edukacyjnych:

- poziom 0 - wychowanie przedszkolne;
- poziom 1 - kształcenie podstawowe lub pierwszy etap edukacji podstawowej;

- poziom 2 - kształcenie średnie (niższy poziom) lub drugi etap edukacji podstawowej;
- poziom 3 - kształcenie średnie (wyższy poziom);
- poziom 4 - kształcenie powyżej średniego (nie wyższe);
- poziom 5 - pierwszy etap kształcenia wyższego (nie prowadzący bezpośrednio do zaawansowanych kwalifikacji badawczych);
- poziom 6 - drugi etap kształcenia wyższego (prowadzący do zaawansowanych kwalifikacji badawczych).“

(PWSZ URL: http://www.wsz.tarnow.pl/face/isced_klas.htm

[07.09.09])

DE: **Klassenvorstand**

Quelle: österr. Zeugnis

Klassenlehrer

Quelle: Duden 2001: 905

Definition: „Lehrer, der für die pädagogische Betreuung und die organisatorische Leitung einer Klasse verantwortlich ist.“
(Duden 2001: 905)

PL: **Wychowawca klasy**

Quelle: poln. Zeugnis

Definition: Nauczyciel sprawujący opiekę pedagogiczną nad uczniami jednej klasy oraz kierujący życiem zespołowym danej klasy.
ED, vgl. Duden 2001:905

DE:	Masterstudium
Abk.:	MA-Studium
Synonym:	zweiter Studienzyklus Quelle: Ralli u.s.w. 2007: 648
Definition:	„Masterstudien sind die ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien dienen.“ (UG 2002, § 51, Abs. 2, Z. 5)
Erläuterung:	bis Juni 2006: Magisterstudium. Das Masterstudium gibt es erst seit Juni 2006, nach der Gesetzesänderung des UG 2002 (vgl. Ralli u.s.w. 2007: 394).
PL:	Studia drugiego stopnia
Synonym:	studia magisterskie Quelle: art. 2 ust. 1 pkt 8 UPoSW (Dz.U.2005.164.1365)
Definition:	„Studia drugiego stopnia - studia magisterskie, umożliwiające uzyskanie specjalistycznej wiedzy w określonym zakresie kształcenia, jak również przygotowujące do twórczej pracy w określonym zawodzie, kończące się uzyskaniem tytułu magistra albo tytułu równorzędnego.“ (art. 2 ust. 1 pkt 8 PoSW (Dz.U.2005.164.1365))
Kontext:	„Kandydaci na studia drugiego stopnia z biochemii muszą posiadać tytuł zawodowy licencjata.“ (UJ URL: http://wbbib.uj.edu.pl/wbbib/?studia-stacjonarne-drugiego-stopnia,175 [05.09.09])

DE: **Prüfungstermin**

Synonym: Prüfungssession

Definition: „Zeitraum, in dem jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zu bestehen hat, wobei die Studiendekanin oder der Studiendekan diesen so festzusetzen hat, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.“
(UniStG 1997, § 53, Abs. 1-2, zit. nach: Ralli u.s.w. 2007: 451)

PL: **Sesja egzaminacyjna**

Definition: „Sesja egzaminacyjna na wyższej uczelni to okres, w którym odbywają się egzaminy kończące kolejny semestr nauki.“
(ISJP 2000, B.2: 569)

DE: **Schuljahr**

Definition: „Zeitraum eines Jahres für die Arbeit an der Schule, in dem nach einem Lehrplan bestimmte Unterrichtspensen zu bewältigen sind.“
(Duden 2001: 1410)

Kontext: „Das neue Schuljahr beginnt am 1. August“
(Duden 2001: 1410)

PL: **Rok szkolny**

Definition: „Okres dziesięciomiesięcznej nauki w szkole, od jednych wakacji do drugich.“
(PWN SJP URL: <http://sjp.pwn.pl/haslo.php?id=251562> [06.09.09])

Kontext: „Organ prowadzący szkołę ma prawo zwiększyć liczbę godzin obowiązkowych, lecz nie więcej niż o 3 godziny tygodniowo dla danej klasy w ciągu roku szkolnego.“
(Eurydice 2006: 42)

DE: **Schulleiter**
Quelle: öster. Zeugnis

Synonym: Schuldirektor

Definition: „Leiter einer Schule“
(Duden 2001: 1410)

PL: **Dyrektor szkoły**

Definition: „Szkolą kieruje dyrektor, który jest jej przedstawicielem na zewnątrz, przełożonym służbowym wszystkich pracowników szkoły, przewodniczącym rady pedagogicznej. Dyrektor sprawuje opiekę nad dziećmi i młodzieżą uczącą się w szkole.“
(art. 7 ust. 1-2 KN)

DE: **Schulpflicht**

Definition 1: „Gesetzliche Vorschrift für schulpflichtige Kinder zum regelmäßigen Besuch einer allgemein bildenden Schule.“
(Duden 2001: 1411)

Definition 2: „Bei der Schulpflicht ist zwischen der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht zu unterscheiden. Die Berufsschulpflicht trifft nur Schüler/innen, die in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehen. Beide Formen der Schulpflicht sind im Schulpflichtgesetz 1985 (SchPfl) geregelt.“
(Eurydice 2007 b: 16)

Kontext: „Die allgemeine Schulpflicht wird an verschiedenen Schularten erfüllt.“
(Eurydice 2007 b: 16)

PL: **Obowiązek szkolny**

Definition: „Nauka jest obowiązkowa do ukończenia 18 roku życia. Obowiązek szkolny dziecka rozpoczyna się z początkiem roku szkolnego w tym roku kalendarzowym, w którym dziecko kończy 7 lat oraz trwa do ukończenia gimnazjum, nie dłużej jednak niż do ukończenia 18 roku życia. Na wniosek rodziców naukę w szkole podstawowej może także rozpocząć dziecko, które przed dniem 1 września kończy 6 lat, jeżeli wykazuje psychofizyczną dojrzałość do podjęcia nauki szkolnej.“
(art. 15 ust. 1-2, art. 16 ust.1UoSO)

DE: **Schulsprenkel**

Definition: „Ein Schulsprenkel ist das rechtlich definierte Einzugsgebiet einer öffentlichen Pflichtschule. Für andere Schularten bestehen keine Schulsprenkel“
(SchUG § 5 Abs. 3)

PL: **Obwód szkolny**

Definition: „Dla równomiernego naboru uczniów gminy są podzielone na obwody szkolne. Każdorazowa zmiana granic obwodu wymaga zgody kuratora. Do szkoły podstawowej przyjmuje się z urzędu dzieci zamieszkałe w obwodzie danej szkoły.“
(Eurydice 2006: 38)

DE:	Studienbeitrag
Synonym:	Studiengebühr
Definition:	„§ 2 a. (1) (...) Jenen Studierenden, die die Studienzeit gemäß § 91 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 nicht überschritten haben, ist anlässlich der Meldung der Fortsetzung des Studiums kein «Studienbeitrag» vorzuschreiben. (3) Jenen Studierenden, die die Studienzeit gemäß § 91 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 (vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt zuzüglich zwei Semester) überschritten haben, ist anlässlich der Meldung der Fortsetzung des Studiums der «Studienbeitrag» vorzuschreiben.“ (StubeiV 2004, § 2 a. (1, 3))
Kontext:	„Ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages ist innerhalb von sechs Monaten ab Bezahlung zulässig.“ (StubeiV 2004, § 2b. (3))
PL:	Oплата за studia
Synonym:	czesne za studia
Definition:	Oплата, którą należy uiścić w celu możliwości studiowania ED
Kontext:	„Oплата (czesne) za studia niestacjonarne i studia w języku obcym może być wnoszona jednorazowo lub w ratach.“ (UW URL: http://www.inp.uw.edu.pl/files/regulamin_oplat_za_studia_0809.pdf [09.09.09.]

DE: **Studienjahr**

Definition: „Zeitraum von einem Jahr während eines Studiums.“
(Duden 2001: 1539)

PL: **Rok akademicki**

Definition: „Rok akademicki w wyższych uczelniach zaczyna się pierwszego października i przeważnie kończy się w końcu czerwca. Jest on podzielony na dwa semestry. Poza wakacjami letnimi są jeszcze następujące ferie studenckie: dwa tygodnie ferii zimowych (w pierwszej połowie lutego) i dwie krótsze przerwy związane ze Świętami Bożego Narodzenia i Wielkanocnymi.
Szczegóły dotyczące roku akademickiego są określane w poszczególnych uczelniach.“
(Eurydice 2006: 90)

Kontext: „Wykaz opłat za studia niestacjonarne i studia w języku obcym w roku akademickim 2008/2009.“
(UW URL:
http://www.inp.uw.edu.pl/files/regulamin_oplat_za_studia_0809.pdf
[09.09.09])

DE:	Studierende
Synonym:	Student Quelle: Duden 2001: 1539
Definition:	„Studierende sind die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das Rektorat zum Studium an der Universität zugelassenen Personen.“ (UG 2002, § 51, Abs. 28 (3))
PL:	Student
Definition 1:	„Student - osoba kształcąca się na studiach pierwszego lub drugiego stopnia albo jednolitych studiach magisterskich.“ (art. 2. ust. 1 pkt. 20 PoSW)
Definition 2:	„Student to ktoś, kto studiuje na wyższej uczelni“ (ISJP 2000, B.2: 709)
Kontext:	„Studenci medycyny mogą wyjeżdżać za granicę na praktyki...“ „... student drugiego roku...“ (ISJP 2000, B.2: 709)

DE: **Teilzeitstudium**

Definition: Teilzeitstudium ist als alternative Form zum Vollzeitstudium, z.B. für berufstätige Personen, gedacht.
ED

Kontext: „Für das Teilzeitstudium ergeben sich Wochenarbeitszeiten von ca. 18 bis 24 Stunden.“
(FH URL:
http://www.fachhochschulen.at/FH/Studium/MBA_Sustainability_Management_15198.htm [09.09.09.]

PL: **Studia niestacjonarne**

Definition 1: „Studia niestacjonarne - inna forma studiów niż studia stacjonarne, z zachowaniem standardów kształcenia określonych dla tej formy studiów wskazaną przez senat uczelni zgodnie z art. 169 ust. 2.“
(art. 2. ust. 1 pkt. 20 PoSW)

Definition 2: Studia niestacjonarne – każda inna forma studiów, niż studia stacjonarne. Najpopularniejsze z nich to takie, na których zajęcia odbywają się w piątki, soboty i niedziele lub wieczorami w dni robocze.
ED

DE: **Vollzeitstudium**

Definition: Vollzeitstudium ist die populärste Studienform, bei der Studierende täglich an den Lehrveranstaltungen teilnehmen. Als alternative Form entwickelte sich das Teilzeitstudium.

ED

Kontext: „Neben dem Vollzeitstudium gibt es auch eine berufsbegleitende Form der Ausbildung.“

(FH URL: <http://www.fachhochschulen.at/News/Detail/1565.htm>
[09.09.09])

PL: **Studia stacjonarne**

Synonym: studia dzienne, studia w trybie dziennym

Definition: „Studia stacjonarne to studia, w czasie których studenci uczestniczą codziennie w zajęciach prowadzonych na uczelni.“

(ISJP 2000, B.2: 672)

Kontext: „Zdecydowała się na stacjonarne studia doktoranckie...“

„... stacjonarny system studiów.“

(ISJP 2000, B.2: 672)

DE: **Zeugnis**

Definition: „Urkundliche Bescheinigung, Urkunde, die die meist in Noten ausgedrückte Bewertung der Leistungen von Schülern o. Ä. enthält.“
(Duden 2001: 1854)

Kontext: „ein gutes, mäßiges, schlechtes Zeugnis“
„Am Ende des Schuljahres gibt es Zeugnisse“
(Duden 2001: 1854)

PL: **Świadectwo**

Definition: „Świadectwo to dokument stwierdzający ukończenie szkoły, kursu itp. lub pewnego okresu nauki.“
(ISJP 2000, B.2: 790)

Kontext: „Emocje opadły, świadectwa zostały rozdane...“
„... jego świadectwo szkolne, na którym miał same piątki.“
(ISJP 2000, B.2: 790)

6.4 Bildungseinrichtungen in Österreich

Zweisprachiges Glossar Deutsch - Polnisch

DE: **Akademie**
Bildungsstufe: ISCED 5

Definition: „Einrichtung des Tertiärbereichs, die berufsorientierte Vollzeit-Studiengänge mittlerer Dauer für Studierende ab 18 Jahren anbieten. (...) Hebammen-Akademien und Akademien für medizinisch-technische Berufe bieten eine Ausbildung zur Hebamme oder für andere Fachberufe im Gesundheitswesen an. (...) Zugangsvoraussetzung ist das Abschlusszeugnis der Allgemein bildenden höheren Schule (Oberstufe), der Berufsbildenden höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss oder der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung. Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt meist auf der Grundlage von Aufnahmeprüfungen oder Eignungstests. (...) Die Studiengänge führen zum Abschluss Diplom (+). (...) Die Lehrerausbildungsakademien wurden 2007 in Pädagogische Hochschulen umgewandelt“. (Eurydice 2005b: 22)

PL: **Szkoła wyższa**
ÜV

Definition: „Szkoła wyższa - szkoła kształcąca pracowników naukowych oraz najwyżej kwalifikowanych pracowników w poszczególnych zawodach.“
(PWN SJP URL: <http://sjp.pwn.pl/lista.php?co=szko%B3a+wy%BFsza> [06.09.09].)

DE: Allgemein bildende höhere Schule / Unterstufe
Abk.: AHS / Unterstufe
Bildungsstufe: ISCED 2

Definition: „AHS - Einrichtung, die einen 8-jährigen Bildungsgang des allgemein bildenden Sekundarbereichs in Vollzeitform für Schüler im Alter von 10 bis 18 Jahren anbietet. Angeboten wird ein Bildungsgang, der in zwei Stufen untergliedert ist, die jeweils 4 Jahrgangsstufen umfassen (Unterstufe und Oberstufe) (...) In der dritten Jahrgangsstufe können die Schüler zwischen drei verschiedenen Bildungszweigen wählen: Gymnasium, Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Realgymnasium (...)“
(Eurydice 2005b: 23)

PL: Liceum ogólnokształcące / I stopień
ÜV

Definition: AHS to ośmioletnia ogólnokształcąca szkoła średnia, w której nauka podzielona jest na dwa etapy (I stopień – Unterstufe, II stopień - Oberstufe). Każdy ze stopni trwa cztery lata. Stopień drugi kończy się przystąpieniem uczniów do egzaminów maturalnych.
ED (vgl. Eurydice 2005b: 23)

Erläuterungen: Die Zulassungskriterien für die erste AHS – Stufe sind streng geregelt. Die Aufnahme erfolgt, neben dem erfolgreichen Abschluss der Volksschule, auf der Grundlage der früher erbrachten Leistungen bzw. einer Aufnahmeprüfung.
(vgl. Eurydice 2005b: 23, bm:ukk Website URL: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/abs/ahs.xml> [22.06.09]).

Entsprechung in Polen: Die AHS / Unterstufe kann dem polnischen ‚gimnazjum‘ als Schule des Sekundarbereichs I nicht gleichgestellt werden. Das polnische ‚gimnazjum‘ ist nämlich eine Pflichtschule und daher für alle Kinder obligatorisch, während in die AHS / Unterstufe lediglich Schüler mit guten Lernerfolgen gelangen (siehe oben).

Translatorische

Anmerkung: siehe: *Erläuterungen* und *Entsprechung in Polen*

DE: **Allgemein bildende höhere Schule / Oberstufe**
Abk.: AHS / Oberstufe
Bildungsstufe: ISCED 3

Definition: „Einrichtung, die einen 8-jährigen Bildungsgang des allgemein bildenden Sekundarbereichs in Vollzeitform für Schüler im Alter von 10 bis 18 Jahren anbietet. Angeboten wird ein Bildungsgang, der in zwei Stufen untergliedert ist, die jeweils 4 Jahrgangstufen umfassen (Unterstufe und Oberstufe). (...) Am Ende der Oberstufe können die Schüler die Reifeprüfung ablegen.“
(Eurydice 2005b: 23)

PL: **Liceum ogólnokształcące / II stopień**
ÜV

Definition: AHS to ośmioletnia ogólnokształcąca szkoła średnia, w której nauka podzielona jest na dwa etapy (I stopień – Unterstufe, II stopień - Oberstufe). Każdy ze stopni trwa cztery lata. Stopień drugi kończy się przystąpieniem uczniów do egzaminów maturalnych.
ED (vgl. Eurydice 2005b: 23)

**Entsprechung
in Polen:** die AHS / Oberstufe entspricht funktions- und programmäßig im Wesentlichen dem polnischen ‚allgemein bildenden Lyzeum‘ (*Liceum ogólnokształcące*).

DE: **Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik**

Bildungsstufe: ISCED 3 und 4

Definition: „Eine der wichtigsten berufsbildenden höheren Schulen (BHS).
(...) Ausbildung zum/zur Kindergärtner/in bzw.
Kindergartenpädagogen/in mit der Möglichkeit der zusätzlichen
Ausbildung zum/zur Erzieher/in an Horten bzw. vertiefende Ausbildung
in Früherziehung.“
(bm:ukk URL:
http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswege_bhs.xml
[06.09.09].)

PL: **Technikum pedagogiki przedszkolnej**

ÜV

Definition: „Technika są szkołami czteroletnimi, których ukończenie umożliwia,
po zdaniu egzaminu, uzyskanie dyplomu potwierdzającego kwalifikacje
zawodowe (...) Absolwenci techników uzyskują wykształcenie średnie,
a także mają możliwość uzyskania świadectwa dojrzałości po zdaniu
egzaminu maturalnego.“
(GUS 2008a: 24-25)

DE: **Bildungsanstalt für Sozialpädagogik**

Bildungsstufe: ISCED 3 und 4

Definition: „Eine der wichtigsten berufsbildenden höheren Schulen (BHS).
(...) Ausbildung zum/zur Erzieher/in bzw. zum/zur Sozialpädagogen/in
(an Horten und Heimen für Kinder und Jugendliche und in der
außerschulischen Jugendarbeit).“
(bm:ukk URL:
http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswege_bhs.xml
[06.09.09].)

PL: **Technikum pedagogiki socjalnej**
ÜV

Definition: „Technika są szkołami czteroletnimi, których ukończenie umożliwia,
po zdaniu egzaminu, uzyskanie dyplomu potwierdzającego kwalifikacje
zawodowe. (...) Absolwenci techników uzyskują wykształcenie średnie,
a także mają możliwość uzyskania świadectwa dojrzałości po zdaniu
egzaminu maturalnego.“
(GUS 2008a: 24-25)

DE: **Berufsbildende höhere Schule**
Abk.: BHS
Bildungsstufe: ISCED 3 und 4

Definition: „Einrichtung, die einen 5-jährigen technischen, beruflichen und allgemeinen Bildungsgang in Vollzeitform für Schüler im Alter von 14 bis 19 Jahren anbietet. (...) Die zugelassenen Schüler werden entsprechend dem gewünschten Spezialisierungsgebiet nach spezifischen Lehrplänen unterrichtet. Am Ende der 5. Jahrgangsstufe können die Schüler die Reife- und Diplomprüfung ablegen und damit das Reife- und Diplomprüfungszeugnis erwerben, das die allgemeine Zugangsberechtigung zu Einrichtungen des postsekundären und des tertiären Bereichs darstellt sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt (auch zu anerkannten Ausbildungsberufen) eröffnet“.
(Eurydice 2005b: 30)

PL: **Technikum**
ÜV

Definition: „Technika są szkołami czteroletnimi, których ukończenie umożliwia, po zdaniu egzaminu, uzyskanie dyplomu potwierdzającego kwalifikacje zawodowe. Kształcenie zawodowe odbywa się w zawodach określonych w rozporządzeniu Ministra Edukacji Narodowej i Sportu z dnia 8 maja 2004 r. w sprawie klasyfikacji zawodów szkolnictwa zawodowego. Absolwenci techników uzyskują wykształcenie średnie, a także mają możliwość uzyskania świadectwa dojrzałości po zdaniu egzaminu maturalnego.“
(GUS 2008a: 24-25)

DE: **Berufsbildende mittlere Schule**
Abk.: BMS
Bildungsstufe: ISCED 3

Definition: „Einrichtung, die einen 1- bis 4-jährigen Bildungsgang des Sekundarbereichs II in Vollzeitform für Schüler ab 14 Jahren bietet. In den vorbereitenden ein- bis zweijährigen Bildungsgängen wird bereits beruflich orientierter Unterricht angeboten; diese schlagen somit eine Brücke insbesondere zu den Bildungsgängen im Gesundheits- und Sozialwesen, für die ein höheres Mindestalter erforderlich ist. (...) Die Bildungsgänge umfassen überwiegend fachlichen und beruflichen aber auch allgemein bildenden Unterricht. Die Schüler in den 3- und 4-jährigen Bildungsgängen werden entsprechend dem gewählten Spezialisierungsgebiet nach spezifischen Lehrplänen unterrichtet und schließen mit einer Abschlussprüfung ab“.
(Eurydice 2005b: 30-31)

PL: **Zasadnicza szkoła zawodowa**
ÜV

Definition: „Zasadnicze szkoły zawodowe – szkoły dające wykształcenie zasadnicze zawodowe, umożliwiają uzyskanie dyplomu potwierdzającego kwalifikacje zawodowe po zdaniu egzaminu, a także dalsze kształcenie (...)“.
Quelle: GUS 2008a: 24

DE: **Berufsbildende Pflichtschule**

Abk.: BS

Bildungsstufe: ISCED 3

Synonym: Berufsschule

Definition: „Diese Einrichtung bietet einen 2- bis 4-jährigen Bildungsgang des Sekundarbereichs II in Teilzeitform für Schüler im Alter von 15 bis 19 Jahren. Sie ist Teil des dualen Systems, das auch eine betriebliche Ausbildungskomponente beinhaltet. Zugang zur Berufsbildenden Pflichtschule haben Schüler, die die 9-jährige Schulpflicht abgeschlossen und einen Lehrvertrag unterschrieben haben. Das Bildungsangebot umfasst fachlichen und beruflichen Unterricht in Kombination mit allgemein bildendem Unterricht sowie Unterricht in Betriebsführung (...) Bei erfolgreichem Abschluss des Bildungsgangs erhalten die Schüler das Abschlusszeugnis der Berufsschule und können sich nach Bestehen der Lehrabschlussprüfung unmittelbar auf dem Arbeitsmarkt als Facharbeiter bewerben. Das Abschlusszeugnis der Berufsschule vermittelt ferner Zugang zum Erwerb weiterführender Qualifikationen, z. B. das Berufsreifeprüfungszeugnis (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung), sowie zu Zusatzausbildungskursen und Meister- oder Vorarbeiterausbildungen.“
(Eurydice 2005b: 31)

PL: **Podstawowa szkoła zawodowa**
ÜV

Definition: BS to szkoła zawodowa przeznaczona dla osób, które spełniły 9-letni obowiązek szkolny. Nauka w tego typu szkole trwa od 2 do 4 lat i jest częścią dualnego systemu kształcenia zawodowego.
W połączeniu z obowiązkowymi praktykami zawodowymi nauka w BS bezpośrednio przygotowuje uczniów do wykonywania konkretnego zawodu na rynku pracy.
ED (vgl. Eurydice 2005b: 31)

DE: Fachhochschule
Abk.: FH
Bildungsstufe: ISCED 5

Definition: „Durch den Fachhochschulrat mit Bescheid verliehene Bezeichnung an Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, an welchen mindestens zwei Studiengänge als Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang/- Fachhochschul-Bachelorstudiengang mit darauf aufbauendem Fachhochschul-Magisterstudiengang/ Fachhochschul-Masterstudiengang oder als Fachhochschul-Diplomstudiengang akkreditiert sind.“
(Ralli u.a. 2007: 241)

PL: Wyższa szkoła zawodowa

Synonym: uczelnia zawodowa
Quelle: art. 2. UoWSZ

Definition: „Państwowe i niepaństwowe wyższe szkoły zawodowe, zwane (...) "uczelniami zawodowymi", stanowią część systemu szkolnictwa wyższego.
(...)1. Do podstawowych zadań uczelni zawodowej należy:
1) kształcenie studentów w zakresie kierunków i (lub) specjalności zawodowych oraz przygotowanie ich do wykonywania zawodu,
2) kształcenie w celu uzupełnienia specjalistycznej wiedzy i umiejętności zawodowych,
3) kształcenie w celu przekwalifikowania w zakresie danej specjalności zawodowej,
4) wychowywanie studentów w duchu poszanowania praw człowieka, patriotyzmu, demokracji i odpowiedzialności za dobro społeczeństwa, państwa i własnego warsztatu pracy. (...)“
(art. 2. 1., art. 3.1 UoWSZ)

**Entsprechung
in Polen:** Fachhochschule (*wyższa szkoła zawodowa*)

DE: **Gymnasium**
Bildungsstufe: ISCED 2 und 3

Definition: „Gymnasium – Form der AHS, welche ab der dritten AHS – Jahrgangsstufe (siebente Schulstufe), neben dem Realgymnasium und dem wirtschaftskundlichen Gymnasium, angeboten wird. In der dritten und vierten AHS - Klasse lernen Schüler zusätzlich Latein oder alternativ eine zweite lebende Fremdsprache. In der AHS - Oberstufe wird zusätzlich Latein unterrichtet (Fortsetzung des Unterstufen-Lateins oder Beginn eines verkürzten Durchgangs); dazu ab der 5. Klasse Griechisch oder eine zweite lebende Fremdsprache (Beginn oder Fortsetzung mit dem 3. Lernjahr).“
(bm:ukk URL:
http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswege_ahs.xml#toc3-id3 [06.09.0].)

PL: **Gimnazjum (ośmioletnie)**
ÜV

Definition: Gimnazjum jest jedną z form AHS, prowadzoną od III do VIII klasy. W III i IV klasie dodatkowymi przedmiotami są łacina lub drugi j. nowożytny, od klasy V również j. grecki lub drugi j. nowożytny.
ED (Quelle: siehe oben)

Entsprechung

in Polen: Das polnische Gymnasium kann als Schule des Sekundarbereichs I dem österreichischen Gymnasium (Sekundarstufe I und II) nicht gleichgestellt werden. Während das polnische Gymnasium als eine Pflichtschule für alle Kinder obligatorisch ist, werden zum österreichischen Gymnasium lediglich Schüler mit guten Lernerfolgen aufgenommen.

Translatorische

Anmerkung: Da das polnische und österreichische Gymnasium nicht gleichgestellt werden können (siehe oben: *Entsprechung in Polen*), ist eine zusätzliche Anmerkung bei der Übersetzung notwendig.

DE: **Handelsakademie**
Abk.: HAK
Bildungsstufe: ISCED 3 und 4

Definition: „Eine der wichtigsten berufsbildenden höheren Schulen.
(...) Ausbildung zur Ausübung von gehobenen Berufen in allen
Zweigen der Wirtschaft und Verwaltung;
Ausbildungsschwerpunkte/Fachrichtungen: Internationale
Geschäftstätigkeit und Marketing, Controlling und Jahresabschluss,
Entrepreneurship und Management, Multimedia und Webdesign,
Netzwerkmanagement, Softwareentwicklung, Digital Business,
Transportmanagement; Controlling und Accounting, Internationale
Wirtschaft mit Fremdsprache(n) und Kultur, Informationsmanagement
und Informationstechnologie, Logistikmanagement und
Speditionswirtschaft; schulautonome
Ausbildungsschwerpunkte/Fachrichtungen.“
(bm:ukk URL:
http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswege_bhs.xml
[06.09.09].)

PL: **Technikum handlowe**
ÜV

Definition: „Technika są szkołami czteroletnimi, których ukończenie umożliwia,
po zdaniu egzaminu, uzyskanie dyplomu potwierdzającego kwalifikacje
zawodowe. (...)Absolwenci techników uzyskują wykształcenie średnie,
a także mają możliwość uzyskania świadectwa dojrzałości po zdaniu
egzaminu maturalnego.“
(GUS 2008a: 24-25)

DE: Hauptschule
Abk.: HS
Bildungsstufe: ISCED 2

Definition: „Einrichtung, die einen 4-jährigen allgemeinen Bildungsgang des Sekundarbereichs I in Vollzeitform für Schüler im Alter von 10 bis 14 Jahren anbietet. Zugang haben Schüler, die die Grundschule erfolgreich abgeschlossen haben.
(...) Der allgemeine Bildungsgang der Hauptschule umfasst eine einzige Stufe. Alle Schüler werden nach einem gemeinsamen Lehrplan unterrichtet, der dem Lehrplan des Realgymnasiums (siehe Allgemein bildende höhere Schule) gleicht. Die einzelnen Schulen können jedoch Schwerpunkte setzen. Die Schüler erhalten das Abschlusszeugnis, mit dem sie Zugang zu allen Schultypen des Sekundarbereichs II erhalten.“
(Eurydice 2005b: 174)

PL: Szkoła powszechna

Definition: HS to ogólnokształcąca 4-letnia szkoła przeznaczona dla młodzieży w wieku od 10 do 14 roku życia. Jest to jeden z typów szkół, jaki mają do wyboru absolwenci szkoły podstawowej.
Absolwenci HS mogą kontynuować naukę we wszystkich typach szkół poziomu 3 klasyfikacji ISCED 1997.
ED (vgl. Eurydice 2005b: 174)

DE:	Hochschule
Definition:	„Wissenschaftliche Lehr- (und Forschungs) anstalt.“ (Duden 2001: 790)
Kontext:	„an einer Hochschule studieren“ (Duden 2001: 790)
PL:	Szkoła wyższa
Synonym:	Uczelnia
Definition:	„Szkoła wyższa - szkoła kształcąca pracowników naukowych oraz najwyżej kwalifikowanych pracowników w poszczególnych zawodach.“ (PWN SJP URL: http://sjp.pwn.pl/lista.php?co=szko%B3a+wy%BFsza [06.09.09].)

DE: **Höhere Lehranstalt für Tourismus**

Definition: „Höhere Lehranstalt für Tourismus bietet als eine Form der BHS Ausbildung zur qualifizierten Fachkraft der Tourismuswirtschaft an. Ausbildungsschwerpunkte u.a.: dritte lebende Fremdsprache, Hotelmanagement, Touristisches Management, Hotel- und Eventmanagement, Tourismus- und Freizeitmanagement, schulautonome Ausbildungsschwerpunkte.“
(bm:ukk URL:
http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswege_bhs.xml
[06.09.09].)

PL: **Technikum turystyczne**
ÜV

Definition: „Technika są szkołami czteroletnimi, których ukończenie umożliwia, po zdaniu egzaminu, uzyskanie dyplomu potwierdzającego kwalifikacje zawodowe. (...) Absolwenci techników uzyskują wykształcenie średnie, a także mają możliwość uzyskania świadectwa dojrzałości po zdaniu egzaminu maturalnego.“
(GUS 2008a: 24-25)

DE: **Höhere Lehranstalt für Land- und Forstwirtschaft**

Bildungsstufe: ISCED 3 und 4

Definition: „Eine der wichtigsten berufsbildende höheren Schulen.
(...) Ausbildung zur qualifizierten Fachkraft in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Fachrichtungen: Land- und Ernährungswirtschaft, Gartenbau, Wein- und Obstbau, Forstwirtschaft, Landtechnik, Lebensmitteltechnologie. Ausbildungsschwerpunkte u.a.: Projekt- und Regionalmanagement, Umwelttechnik, Unternehmensmanagement, Landwirtschaftliches Qualitätsmanagement, Ernährungsökologie, Agrarmarketing, Agrarmanagement, Betriebs- und Produktionsmanagement.“
(bm:ukk URL:
http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswege_bhs.xml
[06.09.09].)

PL: **Technikum rolnicze**

ÜV

Definition: „Technika są szkołami czteroletnimi, których ukończenie umożliwia, po zdaniu egzaminu, uzyskanie dyplomu potwierdzającego kwalifikacje zawodowe. (...) Absolwenci techników uzyskują wykształcenie średnie, a także mają możliwość uzyskania świadectwa dojrzałości po zdaniu egzaminu maturalnego.“
(GUS 2008a: 24-25)

DE:	Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe
Bildungsstufe:	ISCED 3 und 4
Definition:	„Eine der wichtigsten berufsbildende höheren Schulen. (...) Ausbildung zur qualifizierten Fachkraft in wirtschaftlichen und touristischen Berufen; Ausbildungsschwerpunkte/-zweige u.a.: Internationale Kommunikation in der Wirtschaft, , Kulturtouristik, Ernährungs- und Betriebswirtschaft, Fremdsprachenschwerpunkt, Medieninformatik, Umweltökonomie; Kultur- und Kongressmanagement, Kommunikations- und Mediendesign, Sozialmanagement, schulautonome Schwerpunkte.“ (bm:ukk URL: http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswege_bhs.xml [06.09.09].)
PL:	Technikum ekonomiczne ÜV
Definition:	„Technika są szkołami czteroletnimi, których ukończenie umożliwia, po zdaniu egzaminu, uzyskanie dyplomu potwierdzającego kwalifikacje zawodowe. (...)Absolwenci techników uzyskują wykształcenie średnie, a także mają możliwość uzyskania świadectwa dojrzałości po zdaniu egzaminu maturalnego.“ (GUS 2008a: 24-25)

DE: **Kindergarten**

Bildungsstufe: ISCED 0

Definition: „Nicht-schulische Einrichtung mit Bildungsfunktion, die einen 3-jährigen allgemeinen Bildungsgang im Elementarbereich in Voll- oder Teilzeitform für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren anbietet. Zugelassen werden Kinder, die die entsprechende Reife aufweisen. Es gibt keinen formalen Lehrplan; der Unterricht basiert auf spielerischen Aktivitäten“. (Eurydice 2005b: 94)

PL: **Przedszkole**

Definition: „Instytucja opiekuńczo-wych. dla dzieci w wieku od 3 lat do rozpoczęcia obowiązku szkolnego; ma na celu zapewnienie dzieciom wszechstronnego rozwoju fiz., umysłowego, emocjonalnego i społecznego.“ (PWN E URL: <http://encyklopedia.pwn.pl/haslo.php?id=3963292> [09.09.09])

DE: **Kolleg**
Bildungsstufe: ISCED 4

Definition: „Einrichtung, die postsekundäre berufliche Bildungsgänge für Studierende ab 18 Jahren anbietet. Zugangsvoraussetzung ist der Besitz des Abschlusses der Allgemein bildenden höheren Schule oder der Berufsbildenden höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Die Zulassungsbedingungen können je nach Kolleg variieren. Studiengänge werden unter anderem in folgenden Bereichen angeboten: Technik, Betriebswirtschaft, Dienstleistungen und Tourismus. Die Studiengänge führen zum berufsqualifizierenden Abschluss Diplom (+).“
(Eurydice 2005b: 96)

PL: **Kolegium pomaturalne**
ÜV

Definition: ‚Kolleg‘ to instytucja, oferująca naukę na różnych kierunkach, przeznaczona dla absolwentów szkół średnich: AHS, BHS lub innych równorzędnych szkół średnich. Nauka w ‚Kollegu‘ trwa od 2 do 3 lat. ED (vgl. Eurydice 2005b: 96, Eurydice 2007b: 111, 142)

**Entsprechung
in Polen:** postlyzeale Schulen im postsekundären, nicht tertiären Bereich

DE: **Pädagogische Hochschule**
Bildungsstufe: ISCED 5

Definition: Pädagogischen Hochschulen gibt es seit Herbst 2007.
„Die Pädagogischen Hochschulen haben folgende Studiengänge einzurichten:

- Lehramt für Volksschulen (an allen Pädagogischen Hochschulen)
- Lehramt für Hauptschulen (an allen Pädagogischen Hochschulen)
- Lehramt für Sonderschulen (je nach Bedarf)
- Lehramt für Polytechnische Schulen (je nach Bedarf)
- Lehrämter im Bereich der Berufsbildung (je nach Bedarf)

Als akademischer Grad wird „Bachelor of Education“ (BEd) verliehen. Daneben haben die Pädagogischen Hochschulen Weiterbildung in der Form von Lehrgängen bzw. Hochschullehrgängen, letztere mit dem Abschluss durch international gebräuchliche Mastergrade, anzubieten (...)“
(Kasparovsky, Wadsack 2007: 32)

PL: **Wyższa szkoła pedagogiczna**
Abk.: WSP

Kontext: „Bogusław Śliwerski, rektor WSP w Łodzi: "WSP jest wyższą szkołą innowatyki pedagogicznej, sprzyjającą wdrażaniu innowacji, reform, zmian edukacyjnych zaadresowanych do szeroko pojmowanego środowiska oświatowego."“
(WSP Łódź URL: http://www.wsp.lodz.pl/O__Uczelni-90-0.html [09.09.09.])

DE: **Polytechnische Schule**
Abk.: PTS
Bildungsstufe: ISCED 3

Definition: „Einrichtung, die einen 1-jährigen berufsvorbereitenden Bildungsgang im Sekundarbereich II für Schüler im Alter von 14 bis 15 Jahren anbietet, die bereits die ersten 8 Pflichtschuljahre absolviert haben. Hier sollen die Schüler in der letzten Jahrgangsstufe der Vollzeitschulpflicht in erster Linie einen Unterricht erhalten, der sie befähigt anschließend eine ihren individuellen Interessen, Stärken und Befähigungen entsprechende Ausbildung in Form der Lehre aufzunehmen und die Berufsbildende Pflichtschule (duales System mit Teilzeitschulpflicht) zu absolvieren. Die Schüler können nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsjahrs jedoch auch an eine Schule des Sekundarbereichs II überwechseln.“
(Eurydice 2005b: 174)

PL: **Szkoła politechniczna**
ÜV

Definition: Roczna szkoła średnia dla młodzieży w wieku od 14 do 15 lat. Naukę w PTS mogą podjąć osoby, które muszą spełnić dziewiąty, ostatni rok obowiązku szkolnego. PTS przygotowuje uczniów do podjęcia nauki w ,berufsbildende Pflichtschule' BS (dualny system kształcenia zawodowego). Absolwenci PTS mają możliwość kontynuacji nauki również w innych szkołach średnich.
ED (vgl. Eurydice 2005b: 174)

DE: **Realgymnasium**

Bildungsstufe: ISCED 2 und 3

Definition: „Realgymnasium – Form der AHS, welche ab der dritten AHS – Jahrgangsstufe (siebente Schulstufe), neben dem Gymnasium und dem wirtschaftskundlichen Realgymnasium, angeboten wird. In der dritten und vierten AHS - Klasse lernen Schüler zusätzlich geometrisches Zeichnen, mehr Mathematik, Naturwissenschaften; technisches oder textiles Werken. In der AHS - Oberstufe gibt es mehr Mathematik; dazu ab der 5. Klasse Latein (bzw. Fortsetzung des in der Unterstufe des Gymnasiums begonnenen Latein) oder eine zweite lebende Fremdsprache; außerdem darstellende Geometrie oder mehr Biologie und Umweltkunde, Chemie, Physik“.

(bm:ukk URL:

http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswege_ahs.xml#toc3-id3 [06.09.0])

PL: **Gimnazjum o profilu matematyczno – przyrodniczym (ośmioletnie)**
ÜV

Definition: Jest to jedna z form AHS, prowadzona od III do VIII klasy. Pod koniec VIII kl. uczniowie przystępują do egzaminu maturalnego.
ED (vgl: siehe oben)

DE: **Universität**
Bildungsstufe: ISCED 5-6

Definition: „Bildungseinrichtung, die die Wissenschaften und die Künste in Forschung, Lehre, Studium und Ausbildung vollständig vertritt, in systematischer Ordnung lehrt sowie Bildungsinhalte und Berufsqualifikationen mit den jeweils höchsten Ansprüchen ihres Geltungsbereichs ihren Studierenden vermitteln soll. Darunter fallen sowohl die Bildungseinrichtungen, des öffentlichen Rechts, als auch die Bildungseinrichtungen, die aufgrund der staatlichen Akkreditierung als postsekundäre Bildungseinrichtung als Privatuniversität anerkannt sind.“
(UG 2002, §1; UniAkkG 1999, §1, Abs. 1 in Ralli u.s.w. 2007: 563)

PL: **Uniwersytet**

Definition: „Najstarszy, podstawowy typ europejskiej wielowydziałowej wyższej uczelni mającej prawo nadawania stopni nauk. i łączącej funkcje dydaktyczne (kształcenie wykwalifikowanych kadr zaw. i pracowników nauki) z funkcjami nauk. (prowadzenie prac badawczych); u. rozwijały się od XII w. w zachodniej Europie.“
(PWN E URL: <http://encyklopedia.pwn.pl/haslo.php?id=3991404> [05.09.09].)

DE:	Volksschule
Bildungsstufe:	ISCED 1
Synonym:	Grundschule
Definition:	„Einrichtung, die einen 4-jährigen Bildungsgang des Primarbereichs in Vollzeitform für Schüler im Alter von 6 bis 14 Jahren bietet (sehr vereinzelt existiert auch noch eine Volksschuloberstufe für 10- bis 14-Jährige). Es bestehen keine Zulassungsvoraussetzungen, die Kinder sollten jedoch schulreif sein. Es gibt keine Abschlussprüfung. Der Übergang zum Sekundarbereich I erfolgt gemäß den Leistungen des Schülers, die im Jahreszeugnis vermerkt werden.“ (Eurydice 2005b: 174)
PL:	Szkoła podstawowa
Definition:	„Szkoła podstawowa jest powszechna i obowiązkowa (dotyczy ponad 99% populacji). (...) Nauka trwa przez 6 lat. Szkoła podstawowa publiczna jest bezpłatna dla wszystkich uczniów. Wszystkie szkoły podstawowe niepubliczne muszą mieć uprawnienia szkoły publicznej. Szkoła podstawowa kończy się obowiązkowym sprawdzianem zewnętrznym (...)“ (Eurydice 2006: 35)
Entsprechung in Polen:	Die Volksschule entspricht funktions- und programmäßig ungefähr der Grundschule, die in Polen allerdings 6-jährig ist.

DE: **Wirtschaftskundliches Realgymnasium**

Bildungsstufe: ISCED 2 und 3

Definition: „Wirtschaftskundliches Realgymnasium – Form der AHS, welche ab der dritten AHS – Jahrgangsstufe (...), neben dem Gymnasium und dem Realgymnasium, angeboten wird. In der dritten und vierten AHS - Klasse lernen Schüler mehr Chemie; Technisches Werken oder textiles Werken. Ab der 5. Klasse gibt es eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein. Außerdem umfasst Lehrplan der Oberstufe: Haushaltsökonomie und Ernährung; mehr Geografie und Wirtschaftskunde, Psychologie und Philosophie (einschl. Praktikum).“
(bm:ukk URL:
http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswege_ahs.xml#toc3-id3 [06.09.0].)

PL: **Gimnazjum o profilu ekonomiczno – socjalnym (ośmioletnie)**
ÜV

Definition: Jest to jedna z form AHS, prowadzona od III do VIII klasy. Pod koniec VIII kl. uczniowie przystępują do egzaminu maturalnego.
ED (vgl: siehe oben)

6.5 Bildungseinrichtungen in Polen

Zweisprachiges Glossar Polnisch - Deutsch

PL: **Gimnazjum**
Bildungsstufe: ISCED 2

Definition: „Są to szkoły kształcące młodzież w cyklu trzyletnim (w wieku 13–16 lat). Nauka w gimnazjum jest obowiązkowa. Warunkiem formalnym przyjęcia do gimnazjum jest ukończenie szkoły podstawowej. W ostatnim roku nauki przeprowadza się egzamin zewnętrzny. Pozytywny wynik tego egzaminu daje możliwość ubiegania się o przyjęcie do szkoły ponadgimnazjalnej“
(GUS 2008a: 24)

DE: **Gymnasium (3-jährig, Sekundarstufe I)**
ÜV

Definition: „Einrichtung, die einen 3-jährigen allgemeinen Bildungsgang des Sekundarbereichs I in Vollzeitform für Schüler im Alter von 13 bis 16 Jahren anbietet. Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der 6-jährigen Szkoła podstawowa. Der Lehrplan muss auf der Grundlage des nationalen Kerncurriculums entwickelt werden und ist nicht weiter in Abschnitte unterteilt. Schüler, die am Ende des Bildungsgangs die externe Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten das Abschlusszeugnis Świadectwo ukończenia gimnazjum, das den Zugang zu einer Einrichtung des Sekundarbereichs II (Liceum (+), Technikum oder Zasadnicza szkoła zawodowa) eröffnet.“
(Eurydice 2005b: 69)

Entsprechung in Österreich: Das polnische Gymnasium kann als Schule des Sekundarbereichs I dem österreichischen Gymnasium (Sekundarstufe I und II) nicht gleichgestellt werden. Während das polnische Gymnasium als eine Pflichtschule für alle Kinder obligatorisch ist, werden zum österreichischen Gymnasium lediglich Schüler mit guten Lernerfolgen aufgenommen.

Translatorische Anmerkung: Da das polnische und österreichische Gymnasium nicht gleichgestellt werden können (siehe oben: *Entsprechung in Polen*), ist eine zusätzliche Anmerkung bei der Übersetzung notwendig.

PL: **Kolegium nauczycielskie**

Abk.: KN

Bildungsstufe: ISCED 5

Synonym: zakład kształcenia nauczycieli

Quelle: Eurydice 2006: 83

Definition: „Kolegia są zaliczane do systemu szkolnictwa wyższego na potrzeby porównań międzynarodowych (ISCED 5B), ale nie są uznawane za część systemu szkolnictwa wyższego w świetle legislacji krajowej. Kolegia funkcjonują w oparciu o legislację dotyczącą systemu oświaty i zaliczane są do systemu oświaty. Kolegia nauczycielskie (...) działają od 1990 roku (...) Nauka w kolegiach trwa 3 lata i prowadzi do uzyskania dyplomu. (...) Każde kolegium jest objęte opieką naukowo-dydaktyczną przez szkołę wyższą, prowadzącą studia magisterskie na kierunkach i specjalnościach odpowiadających specjalności prowadzonej w kolegium (...)“
(Eurydice 2006: 83-84)

DE: **Lehrerkolleg**

ÜV

Definition: „Einrichtung des Tertiärbereichs, die berufsbezogene Lehramtsstudiengänge mittlerer Dauer in Voll- und Teilzeitform, als Fernstudium oder in Form von Abendkursen anbietet, in der Regel für Studierende ab 19 Jahren. (...) Die Studiengänge führen zu einem Abschluss (Diplom), der zur Ausübung des Lehrerberufs im Elementar- und Primarbereich befähigt.“
(Eurydice 2005b: 96)

PL: Liceum ogólnokształcące
Abk.: LO

Definition: „Licea ogólnokształcące są szkołami, których ukończenie umożliwia uzyskanie świadectwa dojrzałości po zdaniu egzaminu maturalnego. Nauka trwa 3 lata, a w szkołach dwujęzycznych (oddziałach dwujęzycznych) z klasą wstępną – 4 lata. Absolwenci liceów ogólnokształcących po ukończeniu klasy programowo najwyższej uzyskują wykształcenie średnie, co daje im możliwość ubiegania się o przyjęcie do szkół policealnych. Po złożeniu egzaminu maturalnego uzyskują prawo do ubiegania się o przyjęcie na studia wyższe“. (GUS 2008a: 24)

DE: Allgemein bildendes Lyzeum
Quelle: Hörner 2002: 394

Bildungsstufe: ISCED 3

Definition: „Das Liceum ogólnokształcące ist eine neue Einrichtung, die seit dem Schuljahr 2002/03 einen 3-jährigen allgemeinen Bildungsgang des Sekundarbereichs II für Schüler im Alter von 16 bis 19 Jahren anbietet. Entscheidend für die Aufnahme sind der Besitz des Świadectwo ukończenia gimnazjum und die in der Abschlussprüfung des Gimnazjum erzielten Ergebnisse. Am Ende des Bildungsgangs erhalten erfolgreiche Schüler das Abschlusszeugnis des Sekundarbereichs II (Świadectwo ukończenia liceum ogólnokształcącego). Bis zum Schuljahr 2002/03 boten diese Einrichtungen einen 4-jährigen Bildungsgang für Schüler im Alter von 15 bis 19 Jahren an“. (Eurydice 2005b: 103)

Entsprechung in Österreich: diese Schulart entspricht ungefähr der AHS / Oberstufe

Translatorische Anmerkung:

In Gebrauch sind auch folgende Übersetzungen:
allgemein bildende Oberschule (vgl. C.H.Beck 2008); allgemein bildende höhere Schule.

PL: **Liceum profilowane**

Definition: „Licea profilowane są trzyletnimi szkołami, kształcącymi w profilach kształcenia ogólnozawodowego, których ukończenie umożliwia uzyskanie świadectwa dojrzałości po zdaniu egzaminu maturalnego. (...) Proces kształcenia ma umożliwić uzyskanie kwalifikacji zawodowych w krótkich cyklach kształcenia – od pół do półtora roku – w szkole policealnej lub w formach pozaszkolnych, a także przekwalifikowanie się w toku pracy zawodowej (wielokrotnie w ciągu życia zawodowego)“.
(GUS 2008a: 24)

DE: **Fachorientiertes Lyzeum**
ÜV

Bildungsstufe: ISCED 3

Synonym: Profiliertes Lyzeum
Quelle: Hörner 2002: 394

Definition: „Das 2002/03 eingeführte Liceum profilowane bietet eine 3-jährige allgemeine und fachorientierte Bildung des Sekundarbereichs II für Schüler im Alter von 16 bis 19 Jahren an. Diese Einrichtung ersetzt das (...) Liceum techniczne und das Liceum zawodowe“.
(Eurydice 2005b: 103-104)

PL: **Liceum techniczne**

Bildungsstufe: ISCED 3

Definition: Liceum techniczne było szkołą czteroletnią, która dawała wykształcenie ogólnie – zawodowe. Licea techniczne istniały do 2004 roku.
ED (vgl. Eurydice 2005b: 104)

DE: **Technisches Lyzeum**

ÜV

Definition: „Das Liceum techniczne ist eine Einrichtung, die 2004 abgeschafft und durch das Liceum profilowane ersetzt wurde. Sie bot einen 4-jährigen allgemeinen und beruflichen Bildungsgang des Sekundarbereichs II für Schüler im Alter von 15 bis 19 Jahren an“.
(Eurydice 2005b: 104)

PL: **Liceum zawodowe**

Bildungsstufe: ISCED 3

Definition: „Liceum zawodowe to liceum, które przygotowuje uczniów do wykonywania konkretnego zawodu i złożenia egzaminów maturalnych (...)“
(ISJP 2000, B. 1: 763)

Erläuterung: Ten rodzaj szkoły funkcjonował do 2004 r. W obecnym systemie oświaty jego odpowiednikiem jest liceum profilowane (vgl. Eurydice 2005b: 104)

DE: **Berufsbildendes Lyzeum**

Quelle: Hörner 2002: 395

Definition: „Das Liceum zawodowe ist eine Einrichtung, die 2004 abgeschafft und durch das Liceum profilowane ersetzt wurde. Sie bot einen 4-jährigen allgemeinen und beruflichen Bildungsgang des Sekundarbereichs II für Schüler im Alter von 15 bis 19 Jahren an.“
(Eurydice 2005b: 104)

Translatorische Anmerkung:

C.H. Beck 2008 übersetzt das ‚Liceum zawodowe‘ als ‚berufsbildende Oberschule‘.

PL: **Nauczycielskie kolegium języków obcych**

Abk.: NKJO

Bildungsstufe: ISCED 5

Synonym: zakład kształcenia nauczycieli

Quelle: Eurydice 2006: 83

Definition: „Nauczycielskie kolegia języków obcych są zaliczane do systemu szkolnictwa wyższego na potrzeby porównań międzynarodowych (ISCED 5B), ale nie są uznawane za część systemu szkolnictwa wyższego w świetle legislacji krajowej. Kolegia funkcjonują w oparciu o legislację dotyczącą systemu oświaty i zaliczane są do systemu oświaty. Nauczycielskie kolegia języków obcych działają od 1990 roku(...) Nauka w kolegiach trwa 3 lata i prowadzi do uzyskania dyplomu. (...) Każde kolegium jest objęte opieką naukowo-dydaktyczną przez szkołę wyższą, prowadzącą studia magisterskie na kierunkach i specjalnościach odpowiadających specjalności prowadzonej w kolegium (...)“
(Eurydice 2006: 83-84)

DE: **Fremdsprachenlehrerkolleg**
ÜV

Definition: „Einrichtung des Tertiärbereichs, die einen beruflich orientierten Studiengang mittlerer Länge in Vollzeit- und Teilzeitform, als Fernstudium oder in Form von Abendkursen für Fremdsprachenlehrer anbietet. Die Ausbildung führt zum Abschluss Diplom und bereitet Fachlehrkräfte für Fremdsprachen auf den Unterricht auf allen Schulstufen vor.“
(Eurydice 2005b: 115)

PL: **Przedszkole**

Bildungsstufe: ISCED 0

Definition: „Przedszkole to miejsce, w którym dzieci w wieku od trzech do sześciu lat bawią się i uczą pod opieką wychowawców, kiedy ich rodzice są w pracy.“
(ISJP 2000, B.2: 300)

DE: **Kindergarten**

Definition: „Einrichtung, die einen 4-jährigen vorschulischen Bildungsgang in Vollzeitform für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren anbietet. Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter. Der Lehrplan muss auf der Grundlage des nationalen Kerncurriculums entwickelt werden und ist nicht weiter in Abschnitte unterteilt. In den privaten Einrichtungen und für bestimmte Dienste und zusätzliche Aktivitäten in den öffentlichen Einrichtungen werden Elternbeiträge verlangt.“
(Eurydice 2005b: 131)

**Entsprechung
in Polen:**

entspricht dem österreichischen Kindergarten

PL: **Szkoła podstawowa**
Bildungsstufe: ISCED 1

Definition: „Do szkół podstawowych zalicza się: szkoły podstawowe, szkoły filialne, szkoły podstawowe sportowe i szkoły podstawowe mistrzostwa sportowego. Są to szkoły sześcioletnie, w których w ostatnim roku nauki przeprowadza się sprawdzian, uprawniający do dalszego kształcenia w gimnazjum. Struktura organizacyjna szkół podstawowych obejmuje klasy I–VI, w których nauka jest obowiązkowa“.
(GUS 2008a: 24)

DE: **Grundschule**

Definition: „Einrichtung, die einen 6-jährigen Bildungsgang des Primarbereichs in Vollzeitform für Kinder im Alter von 7 bis 13 Jahren anbietet. Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter. Der Lehrplan muss auf der Grundlage des nationalen Kerncurriculums entwickelt werden und ist in zwei Abschnitte von jeweils drei Jahren unterteilt. Am Ende des Bildungsgangs absolvieren die Schüler eine obligatorische externe Abschlussprüfung und können zum Gymnasium zugelassen werden. Erfolgreiche Absolventen erhalten das Zeugnis *Świadectwo ukończenia szkoły podstawowej*.“
(Eurydice 2005b: 155)

PL: **Technikum**
Bildungsstufe: ISCED 3

Definition: „Technika są szkołami czteroletnimi, których ukończenie umożliwia, po zdaniu egzaminu, uzyskanie dyplomu potwierdzającego kwalifikacje zawodowe. Kształcenie zawodowe odbywa się w zawodach określonych w rozporządzeniu Ministra Edukacji Narodowej i Sportu z dnia 8 maja 25 2004 r. w sprawie klasyfikacji zawodów szkolnictwa zawodowego. Absolwenci techników uzyskują wykształcenie średnie, a także mają możliwość uzyskania świadectwa dojrzałości po zdaniu egzaminu maturalnego.“
(GUS 2008a: 24-25)

DE: **Berufsbildende höhere Schule**
ÜV

Definition: „Seit dem Schuljahr 2002/03 bietet diese Einrichtung 4-jährige allgemeine und technische Bildungsgänge des Sekundarbereichs II in Vollzeitform für Schüler im Alter von 16 bis 20 Jahren an. Entscheidend für die Aufnahme sind der Besitz des Abschlusszeugnisses *Świadectwo ukończenia gimnazjum* und die Ergebnisse der Abschlussprüfung des *Gimnazjum*. Der Lehrplan muss auf der Grundlage des nationalen Kerncurriculums entwickelt werden und ist nicht weiter in Abschnitte unterteilt. Am Ende des Bildungsgangs können die Schüler die Berufsabschlussprüfung ablegen und erhalten bei Bestehen das Zeugnis *Świadectwo ukończenia technikum*, das sie zur Ausübung des betreffenden Berufs befähigt. Die Schüler können auch die (allgemeine) Abschlussprüfung ablegen und bei Bestehen das Zeugnis *Świadectwo dojrzałości* erwerben, das für die Zulassung zu allen Arten von Studiengängen in Einrichtungen des Tertiärbereichs verlangt wird. Bis 2002/03 bot diese Einrichtung einen 5-jährigen allgemeinen bzw. technischen Bildungsgang des Sekundarbereichs II für Schüler im Alter von 15 bis 20 Jahren an. Die Einrichtung wurde in dieser Form 2005 abgeschafft.“
(Eurydice 2005b: 157-158)

Translatorische

Anmerkung: Hörner (vgl. Hörner 2002) übersetzt *technikum* als ‚Technikum‘, C.H.Beck als ‚technische Fachschule‘ bzw. ‚Technikum‘.

PL: **Technikum uzupełniające**
Bildungsstufe: ISCED 3

Definition: „Technika uzupełniające są szkołami działającymi od roku szkolnego 2004/2005 na podbudowie programowej ponadgimnazjalnej zasadniczej szkoły zawodowej. Nauka trwa trzy lata, a ukończenie tego typu szkoły umożliwia uzyskanie dyplomu potwierdzającego kwalifikacje zawodowe oraz, po zdaniu egzaminu maturalnego, świadectwa dojrzałości.“
(GUS 2008a: 25)

DE: **Ergänzende berufsbildende höhere Schule**
ÜV

Definition: „Eine neue, 2004/05 eingeführte Einrichtung, die einen 3-jährigen technischen Bildungsgang des Sekundarbereichs II in Voll- oder Teilzeitform für Schüler im Alter von 18 bzw. 19 bis 21 bzw. 22 Jahren anbietet, der auf die Abschlussprüfung des Sekundarbereichs II vorbereitet. Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Zasadnicza szkoła zawodowa. Der Lehrplan wird auf der Grundlage des nationalen Kerncurriculums entwickelt. Schüler, die die Berufsabschlussprüfung und die allgemeine Abschlussprüfung am Ende des Bildungsgangs bestanden haben, erhalten ein berufsqualifizierendes Abschlusszeugnis sowie das Zeugnis Świadectwo dojrzałości.“
(Eurydice 2005b: 158)

PL: **Uniwersytet**
Bildungsstufe: ISCED 5-6

Definition 1: „To uczelnia, której absolwenci otrzymują tytuł magistra jakiejś dyscypliny naukowej“
(ISJP 2000, B.2: 917)

Definition 2: „1. Wyraz "uniwersytet" może być używany w nazwie uczelni, której jednostki organizacyjne posiadają uprawnienia do nadawania stopnia naukowego doktora co najmniej w dwunastu dyscyplinach, w tym przynajmniej po dwa uprawnienia w dziedzinach nauk humanistycznych, społecznych lub teologicznych, matematycznych, fizycznych lub technicznych, przyrodniczych oraz prawnych lub ekonomicznych.
2. Wyrazy "uniwersytet techniczny" mogą być używane w nazwie uczelni, której jednostki organizacyjne posiadają uprawnienia do nadawania stopnia naukowego doktora co najmniej w dwunastu dyscyplinach, w tym co najmniej osiem uprawnień w zakresie nauk technicznych.
3. Wyraz "uniwersytet" uzupełniony innym przymiotnikiem lub przymiotnikami w celu określenia profilu uczelni może być używany w nazwie uczelni, której jednostki organizacyjne posiadają co najmniej sześć uprawnień do nadawania stopnia naukowego doktora, w tym co najmniej cztery w zakresie nauk objętych profilem uczelni.“
(art.3 ust. 1 pkt. 1-3 PoSW Dz.U.2005.164.1365)

Kontext: „Jego ojciec wykląda historię na uniwersytecie...“
„W zeszłym roku dostała się na uniwersytet...“
(ISJP 2000, B.2: 917)

DE: **Universität**

Definition: „Einrichtung des Tertiärbereichs, die theoretisch orientierte Studiengänge in einem breiten Spektrum von Fachrichtungen in Vollzeit und Teilzeitform, als Fernstudium und in Form von Abendkursen anbietet, in der Regel für Studierende ab 19 Jahren. (...) Darüber hinaus müssen die Bewerber die besonderen Zugangsbedingungen der Einrichtung und der jeweiligen Fakultät erfüllen. (...) Es werden keine Studiengebühren erhoben (ausgenommen für Fernstudiengänge und Abendkurse).“
(Eurydice 2005b: 158)

PL: **Uniwersytet pedagogiczny**

Bildungsstufe: ISCED 5-6

Definition: „Wyraz "uniwersytet" uzupełniony innym przymiotnikiem lub przymiotnikami w celu określenia profilu uczelni może być używany w nazwie uczelni, której jednostki organizacyjne posiadają co najmniej sześć uprawnień do nadawania stopnia naukowego doktora, w tym co najmniej cztery w zakresie nauk objętych profilem uczelni.“
(art.3 ust. 1 pkt. 3 PoSW Dz.U.2005.164.1365)

DE: **Pädagogische Universität**

Definition: „Einrichtung des Tertiärbereichs, die theoretisch orientierte Studiengänge in einem breiten Spektrum von Fachrichtungen in Vollzeit und Teilzeitform, als Fernstudium und in Form von Abendkursen anbietet, in der Regel für Studierende ab 19 Jahren. (...) Darüber hinaus müssen die Bewerber die besonderen Zugangsbedingungen der Einrichtung und der jeweiligen Fakultät erfüllen. (...) Es werden keine Studiengebühren erhoben (ausgenommen für Fernstudiengänge und Abendkurse).“
(Eurydice 2005b: 158)

PL: **Uniwersytet techniczny**

Bildungsstufe: ISCED 5-6

Definition: „Wyrazy "uniwersytet techniczny" mogą być używane w nazwie uczelni, której jednostki organizacyjne posiadają uprawnienia do nadawania stopnia naukowego doktora co najmniej w dwunastu dyscyplinach, w tym co najmniej osiem uprawnień w zakresie nauk technicznych.“

(art.3 ust. 1 pkt. 2 PoSW Dz.U.2005.164.1365)

DE: **Technische Universität**

Abk.: TU

Kontext: „1990 konnte die Technische Universität Wien ihr 175-jähriges Bestehen feiern. (...) Mit 1.1.2004 wurde die TU Wien, wie alle österreichischen Universitäten, aufgrund des Universitätsgesetzes 2002 (UG 02) in die Vollrechtsfähigkeit entlassen.“

(TU Wien:

http://www.tuwien.ac.at/dienstleister/service/universitaetsarchiv/geschichte_der_tu_wien/ [09.09.09.]

PL: **Uzupełniające liceum ogólnokształcące**
Bildungsstufe: ISCED 3

Definition: „Uzupełniające licea ogólnokształcące są szkołami działającymi od roku szkolnego 2004/2005 na podbudowie programowej zasadniczej szkoły zawodowej. Nauka trwa 2 lata. Ukończenie szkoły umożliwia uzyskanie świadectwa dojrzałości po zdaniu egzaminu maturalnego.“
(GUS 2008a: 24)

DE: **Ergänzendes allgemein bildendes Lyzeum**
Quelle: Hörner 2002: 390

Definition: „Das 2004/05 eingeführte *Liceum uzupełniające* bietet einen 2-jährigen allgemeinen Bildungsgang des Sekundarbereichs II in Voll- oder Teilzeitform für Schüler im Alter von 18 bis 20 Jahren zur Vorbereitung auf die Prüfung *Egzamin dojrzałości* an. Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss der *Zasadnicza szkoła zawodowa*.“
(Eurydice 2005b: 104)

PL: **Zasadnicza szkoła zawodowa**

Bildungsstufe: ISCED 3

Definition: „Zasadnicze szkoły zawodowe – szkoły dające wykształcenie zasadnicze zawodowe, umożliwiają uzyskanie dyplomu potwierdzającego kwalifikacje zawodowe po zdaniu egzaminu, a także dalsze kształcenie w uzupełniających liceach ogólnokształcących lub technikach uzupełniających. Do szkoły tej przyjmowani są absolwenci gimnazjum. Nauka trwa od 2 do 3 lat“.
(GUS 2008a: 24)

DE: **Berufsbildende Fachschule**
ÜV

Definition: „Seit dem Schuljahr 2002/03 bietet diese Einrichtung 2- bis 3-jährige berufliche Bildungsgänge des Sekundarbereichs II in Vollzeitform für Schüler im Alter von 16 bis 18 bzw. 19 Jahren an.
Zugangsvoraussetzung ist das am *Gimnazjum* erworbene Abschlusszeugnis *Świadectwo ukończenia gimnazjum*. (...) Schüler, die am Ende des Bildungsgangs die 2004 eingeführte externe Berufsabschlussprüfung (*Egzamin zawodowy*) bestehen, erhalten das berufsqualifizierende Zeugnis *Świadectwo ukończenia zasadniczej szkoły zawodowej*, das außerdem den Zugang zum *Liceum uzupełniające* oder *Technikum uzupełniające* eröffnet. Bis 2002/03 bot diese Einrichtung eine 3-jährige berufliche Erstausbildung in Vollzeitform für Schüler im Alter von 15 bis 18 Jahren an.“
(Eurydice 2005b: 183)

Translatorische

Anmerkung: Hörner 2002 bezeichnet diesen Schultyp als ‚Berufsgrundschule‘.

6.6 Bologna - Prozess

Zweisprachiges Glossar Deutsch - Polnisch

DE: Bologna-Erklärung

Definition:

„Als Ergebnis der MinisterInnen-Konferenz in Bologna im Juni 1999 wurde die so genannte Bologna-Erklärung von 31 Ministerinnen und Ministern aus 29 Staaten unterzeichnet.

Ziel der Bologna-Erklärung ist die Schaffung eines europäischen Hochschulraums bis 2010. Dies soll durch die Umsetzung der so genannten Bologna-Ziele erreicht werden:

- Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse (Diploma Supplement)
- Schaffung eines zweistufigen Studiensystems
- Einführung eines Leistungspunktesystems nach dem ECTS-Modell
- Förderung größtmöglicher Mobilität von Studierenden, Lehrer/innen, Wissenschaftler/innen und Verwaltungspersonal
- Förderung der europäischen Zusammenarbeit in der Qualitätssicherung
- Förderung der europäischen Dimension im Hochschulbereich.“

(BMWF URL:

http://www.bmwf.gv.at/eu_internationales/bologna_prozess/ueberblick/
[06.09.09.]

PL: Deklaracja Bolońska

Definition:

„Zawarta w Deklaracji Sorbońskiej idea „harmonizacji” struktury systemów szkolnictwa wyższego w celu zwiększenia mobilności i poprawy „zatrudnialności” została (...) rozwinięta w Deklaracji Bolońskiej, podpisanej 19 czerwca 1999 r. przez ministrów 29 krajów (w tym Polski), (oraz późniejszych dokumentach). (...) W Deklaracji Bolońskiej oprócz części ideologicznej zawarte są następujące postulaty określające sposoby realizacji celów przyświecających idei tworzenia Europejskiego Obszaru Szkolnictwa Wyższego:

- wprowadzenie systemu „łatwo czytelnych” i porównywalnych stopni (dyplomów),
- wprowadzenie studiów dwustopniowych,
- wprowadzenie punktowego systemu rozliczania osiągnięć studentów (ECTS),
- usuwanie przeszkód ograniczających mobilność studentów i pracowników,

- współdziałanie w zakresie zapewniania jakości kształcenia,
- propagowanie problematyki europejskiej w kształceniu.“

(Kraśniewski 2004: 3, 4)

DE: **Bologna Follow-Up Gruppe**

Abk.: BFUG

Definition: „In allen am Bologna-Prozess teilnehmenden Ländern gibt es eine nationale Kontaktstelle. Die Gruppe der nationalen Kontaktstellen – die europäische Bologna Follow-Up Gruppe - ist das Steuerungsgremium für die weitere Umsetzung und wird von der jeweiligen EU-Präsidenschaft geleitet. Die Europäische Kommission gehört ihr ebenfalls an. Eine kleine Arbeitsgruppe (bestehend aus den bisherigen und dem künftigen Gastgeberland, je zwei EU und Nicht-EU-Staaten, der EU-Präsidenschaft sowie der Europäischen Kommission) unterstützt die Steuerungsgruppe und die Vorbereitung der nächsten MinisterInnenkonferenz.“

(BMWF URL:

http://www.bmwf.gv.at/eu_internationales/bologna_prozess/ueberblick/
[06.09.09.]

PL: **Grupa Kontynuacji**

Definition: „W okresie między konferencjami ministrów Proces Boloński jest koordynowany przez Grupę Kontynuacji (*Bologna Follow-up Group*) oraz Radę (*Board*), obsługiwana przez Sekretariat. W skład Grupy Kontynuacji, której zadaniem jest planowanie działań wynikających z ustaleń przyjętych przez ministrów, wchodzi przedstawiciele krajów uczestniczących w Procesie Bolońskim oraz przedstawiciele Komisji Europejskiej(...)“
(Kraśniewski 2004: 5)

DE: **Bologna-Prozess**

Definition: „Der Bologna-Prozess ist ein europäisches Projekt, welches in den späten 1990er Jahren entwickelt wurde. Im Juni 1999 fand die Unterzeichnung der Bologna-Erklärung während einer Konferenz von BildungsministerInnen aus 29 europäischen Ländern in Bologna statt. Die Bologna-Erklärung setzte sich zum Ziel bis zum Jahr 2010 einen gemeinsamen Europäischen Hochschulraum (EHR) zu verwirklichen.“
(Univie URL: <http://ctl.univie.ac.at/index.php?id=38600> [05.09.09.])

PL: **Proces Boloński**

Definition: „Deklaracja Bolońska, podpisana w 1999 r. przez ministrów odpowiedzialnych za szkolnictwo wyższe w 29 państwach europejskich, zapoczątkowała proces istotnych zmian w systemach edukacji wielu krajów. Proces ten (...) zmierza do utworzenia do 2010 r. – w wyniku uzgodnienia pewnych ogólnych zasad organizacji kształcenia – Europejskiego Obszaru Szkolnictwa Wyższego (w polskojęzycznej literaturze używa się również określenia: Europejskiej Przestrzeni Szkolnictwa Wyższego).“
(Kraśniewski 2004: 2)

DE:	Diploma Supplement
Synonym:	Diplomzusatz
Definition:	„Das Diploma Supplement wurde, ausgehend von Vorarbeiten der UNESCO und des Europarates, 1996 bis 1998 von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe dieser beiden Organisationen und der Europäischen Kommission entwickelt. Es wird erfolgreichen Absolventen einer Hochschuleinrichtung ergänzend zu ihrem Originalabschlusszeugnis ausgestellt. Ziel des Diploma Supplement ist es, die Verständlichkeit eines Hochschulabschlusses insbesondere außerhalb des jeweiligen Ausstellungslandes zu verbessern, die akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen zu erleichtern und somit die internationale Mobilität der Studierenden und AbsolventInnen zu fördern. Das Diploma Supplement enthält Angaben über Art, Niveau und Kontext eines Abschlusses, Informationen über das Studium, in dem der Abschluss erworben wurde, (Studienanforderungen, Studienverlauf, Beurteilungsskala) sowie standardisierte Informationen über das jeweilige Hochschul- und Studiensystem.“ (Univie URL: http://bologna.univie.ac.at/index.php?id=glossar_ad#diploma-supplement [06.09.09])
PL:	Suplement do dyplomu
Synonym:	dodatek do dyplomu
Definition:	„Suplement do dyplomu to dokument opracowany przez grupę roboczą powołaną przez Radę Europy, Komisję Europejską oraz UNESCO/CEPES. Ma on być dołączany do dyplomów wydawanych w ramach kształcenia na poziomie wyższym w celu ułatwienia oceny i zrozumienia kwalifikacji posiadanych przez absolwenta. Uczelnie polskie mają obowiązek wydawać absolwentom suplement do dyplomu od 1 stycznia 2005 r. Obowiązek ten wprowadza Rozporządzenie Ministra Edukacji Narodowej i Sportu z dnia 23 lipca 2004r. w sprawie rodzajów dyplomów i tytułów zawodowych oraz wzorów dyplomów wydawanych przez uczelnie (Dz.U. z 2004r. Nr 182, poz. 1881).“ (BUWiWM URL: http://www.buwiwm.edu.pl/sdd/index.htm)

DE: **Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Leistungspunkten**

Abk.: ECTS

Definition: „ECTS erfüllt zwei Funktionen: Einerseits ist es ein Transfersystem, das die Mobilität von Studierenden und einen interuniversitären Austausch strukturell erleichtert. Andererseits ist es ein System zur Akkumulierung von Studienleistungen, das die Transparenz von Studien sicher stellt.“

(UniGraz URL: http://www.uni-graz.at/evp3www/evp3www_lehrservice/evp3www_glossar.htm [06.09.09])

PL: **Europejski System Transferu i Akumulacji Punktów**

Abk.: ECTS

Definition: „System ECTS ma zapewnić większą przejrzystość systemów edukacji i ułatwić mobilność studentów w całej Europie poprzez transfer punktów. ECTS opiera się na założeniu, że całkowity nakład pracy, jakiego wymaga od studenta zaliczenie jednego roku akademickiego studiów, odpowiada 60 punktom. Te 60 punktów rozdziela się między poszczególne zajęcia z danego przedmiotu/przedmioty lub moduły, przedstawiając w ten sposób tę część z łącznego nakładu pracy studenta, jakiej wymaga osiągnięcie związanych z danymi zajęciami/danym przedmiotem lub modulem efektów kształcenia. Transfer punktów gwarantują jednoznacznie sformułowane umowy, podpisywane przez uczelnię macierzystą, uczelnię przyjmującą studenta i studenta odbywającego część studiów w innej uczelni.“

(frse 2006: 23 URL: http://www.erasmus.org.pl/s/p/artykuly/89/89/v.21_eursyst_krotkiprzew.pdf [06.09.09])

DE: **ECTS - Anrechnungspunkte**

Synonym: ECTS - Credits

Definition: „ECTS-Anrechnungspunkte sind der quantitative Ausdruck des Arbeitsaufwands, den ein/e Studierende/r zur Erreichung der Lernergebnisse in einer Lehrveranstaltung (bzw. einem Modul) absolvieren muss. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Stunden. Ein Studienjahr wurde auf 60 ECTS-Anrechnungspunkte (1.500 Stunden) festgelegt.
Die ECTS-Anrechnungspunkte einer Lehrveranstaltung umfassen Selbststudium (z.B. Literaturstudium, Prüfungsvorbereitung, Verfassen von Abschlussarbeiten) und die Kontaktstunden.“
(UniGraz URL: http://www.uni-graz.at/evp3www/evp3www_lehrservice/evp3www_glossar.htm [06.09.09.])

PL: **Punkty ECTS**

Definition: „W przypadku ECTS punkt jest jednostką używaną do mierzenia w czasie nakładu pracy studenta (...) Za podstawę ECTS przyjęto zasadę, że nakład pracy studenta (...) studiów stacjonarnych w ciągu jednego normalnego/standardowego roku akademickiego odpowiada 60 punktom ECTS. Nakład pracy studenta studiów stacjonarnych w Europie wynosi przeważnie około 1500- 1800 godzin rocznie i w tych przypadkach jeden punkt oznacza około 25-30 godzin pracy przeciętnego studenta (w tym zajęcia zorganizowane w uczelni i praca własna) (...) Punkty ECTS przyporządkowuje się wszystkim elementom programu studiów (np. modułom, zajęciom z poszczególnych przedmiotów, praktykom, pracy dyplomowej/rozprawie), a odzwierciedlają one ilość pracy, jakiej wymaga osiągnięcie konkretnych efektów kształcenia w ramach danego komponentu, w odniesieniu do łącznego nakładu pracy niezbędnego do zaliczenia całego roku studiów (...)“
(frse 2006: 7 URL: http://www.erasmus.org.pl/s/p/artykuly/89/89/v.21_eursyst_krotkiprze w.pdf [06.09.09])

DE: **Europäischer Hochschulraum**

Abk.: EHR

Definition: Die Schaffung des gemeinsamen Europäischen Hochschulraums ist die Kernaufgabe des Bologna-Prozesses.

(vgl.: univie URL: <http://ctl.univie.ac.at/index.php?id=38600>)

PL: **Europejski Obszar Szkolnictwa Wyższego**

Abk.: EOSW

Europejska Przestrzen Szkolnictwa Wyższego

Abk.: EPSW

Definition: „Deklaracja Bolońska (...) zapoczątkowała proces istotnych zmian w systemach edukacji wielu krajów. Proces ten, nazywany często Procesem Bolońskim, zmierza do utworzenia do 2010 r. – w wyniku uzgodnienia pewnych ogólnych zasad organizacji kształcenia – Europejskiego Obszaru Szkolnictwa Wyższego (w polskojęzycznej literaturze używa się również określenia: Europejskiej Przestrzeni Szkolnictwa Wyższego).“

(Kraśniewski 2004: 2)

DE: Sorbonne - Erklärung

Definition: „Die Sorbonne – Erklärung wurde im Mai 1998 durch die für Hochschulbildung zuständigen MinisterInnen Deutschlands, Frankreichs, Italiens und des Vereinigten Königreichs anlässlich der 800 Jahr Feier der Sorbonne Universität zur Harmonisierung der Architektur der europäischen Hochschulbildung unterzeichnet.“
(BMWF URL:
http://www.bmwf.gv.at/eu_internationales/bologna_prozess/ueberblick/
[06.09.09])

PL: Deklaracja Sorbońska

Definition: „Deklaracja Sorbońska została podpisana 25 maja 1998 r. przez ministrów czterech krajów: Francji, Niemiec, W. Brytanii i Włoch. Zawarta w Deklaracji Sorbońskiej idea „harmonizacji” struktury systemów szkolnictwa wyższego w celu zwiększenia mobilności i poprawy „zatrudnialności” została następnie rozwinięta w Deklaracji Bolońskiej oraz kolejnych dokumentach.“
(vgl.: Kraśniewski 2004: 3)

6.7 Alphabetischer Index Deutsch

Benennung	Seite
A	
Akademie	89
AHS / Oberstufe	91
AHS / Unterstufe	90
Allgemein bildende höhere Schule / Oberstufe	91
Allgemein bildende höhere Schule / Unterstufe	90
Allgemein bildendes Lyzeum	116
Ausweis für Studierende.....	66
B	
Bachelorstudium.....	67
BA-Studium	67
Berufsbildende höhere Schule	94, 123
Berufsbildende mittlere Schule	95
Berufsbildende Fachschule	129
Berufsbildende Pflichtschule	96
Berufsbildendes Lyzeum	119
BHS	94
Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik	92
Bildungsanstalt für Sozialpädagogik	93
Bologna – Erklärung	131
Bologna Follow-Up Gruppe	133
Bologna – Prozess	134
BMS	95
BS	96
D	
Diploma Supplement	135
Diplomstudium.....	68
Diplomzusatz	135
Doktoratsstudiengang	69
Doktoratsstudium.....	69
Doppeldiplom – Programme	70
E	
ECTS	136
ECTS – Anrechnungspunkte	137
ECTS – Credits	137
EHR	138
Ergänzende berufsbildende höhere Schule	124

Ergänzendes allgemein bildendes Lyzeum	128
Erster Studienzyklus.....	67
Europäischer Hochschulraum	138
Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Leistungspunkten	136
Exmatrikulation.....	71
F	
Fachhochschule	97
Fachorientiertes Lyzeum	117
FH	97
Fremdsprachenlehrerkolleg	120
G	
Grundschule	111, 122
Gymnasium	98
Gymnasium (3 –jährig, Sekundarstufe I)	114
H	
HAK	99
Handelsakademie	99
Hauptschule	100
Hochschule	101
Höhere Lehranstalt für Tourismus	102
Höhere Lehranstalt für Land- und Forstwirtschaft	103
Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe	104
HS	100
I	
Immatrikulation.....	72
Inskription	72
Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen 1997	73
ISCED 1997	73
K	
Kindergarten	105, 121
Klassenlehrer	75
Klassenvorstand	75
Kolleg	106
L	
Lehrerkolleg	115
M	
Masterstudium	76
MA-Studium	76
P	
Pädagogische Hochschule	107
Pädagogische Universität	126

Polytechnische Schule	108
Profiliertes Lyzeum	117
Prüfungssession.....	77
Prüfungstermin.....	77
PTS	108
R	
Realgymnasium	109
S	
Schuldirektor	79
Schuljahr	78
Schulleiter	79
Schulpflicht	80
Schulsprengel	81
Sorbonne – Erklärung	139
Student	84
Studienbeitrag	82
Studiengebühr	82
Studienjahr	83
Studierende	84
Studierendenausweis	66
T	
Technische Universität	127
Technisches Lyzeum	118
Teilzeitstudium	85
TU	129
U	
Universität	110, 125
V	
Volksschule	111
Vollzeitstudium	86
W	
Wirtschaftskundliches Realgymnasium	112
Z	
Zeugnis	87
Zweiter Studienzyklus	76

6.8 Alfabetyczny Indeks Polski

Benennung	Seite
C	
Czesne za studia	82
D	
Deklaracja Bolońska	131
Deklaracja Sorbońska	139
Dodatek do dyplomu	135
Dyrektor szkoły	79
E	
Eksmatrykulacja	71
ECTS	136
EOSW	138
EPSW	138
Europejska Przestrzeń Szkolnictwa Wyższego	138
Europejski Obszar Szkolnictwa Wyższego	138
Europejski System Transferu i Akumulacji Punktów	136
G	
Gimnazjum	114
Gimnazjum o profilu ekonomiczno – socjalnym (ośmioletnie)	112
Gimnazjum o profilu matematyczno – przyrodniczym (ośmioletnie)	109
Gimnazjum (ośmioletnie)	98
Grupa Kontynuacji	133
I	
Immatrykulacja	72
ISCED 1997	73
J	
Jednolite studia magisterskie	68
K	
KN	115
Kolegium nauczycielskie	115
Kolegium pomaturalne	106
L	
Legitymacja studencka	66
Liceum ogólnokształcące	116
Liceum ogólnokształcące / I stopień.	90
Liceum ogólnokształcące / II stopień	91

Liceum profilowane	117
Liceum techniczne	118
Liceum zawodowe	119
LO	116
M	
Międzynarodowa Standardowa Klasyfikacja Kształcenia 1997	73
N	
Nauczycielskie kolegium języków obcych	120
NKJO	120
O	
Obowiązek szkolny	80
Obwód szkolny	81
Opłata za studia	82
P	
Podstawowa szkoła zawodowa	96
Proces Boloński	134
Przedszkole	105, 121
Punkty ECTS	137
R	
Rok akademicki	83
Rok szkolny	78
S	
Sesja egzaminacyjna	77
Student	84
Studia doktoranckie	69
Studia drugiego stopnia	76
Studia dzienne	86
Studia licencjackie lub inżynierskie	67
Studia magisterskie	76
Studia międzykierunkowe	70
Studia niestacjonarne	85
Studia pierwszego stopnia	67
Suplement do dyplomu	135
Szkoła powszechna	102
Studia stacjonarne	86
Studia trzeciego stopnia	69
Studia w trybie dziennym	86
Szkoła podstawowa	111, 122
Szkoła politechniczna	108
Szkoła powszechna	100
Szkoła wyższa	89, 101

Ś

Świadectwo	87
------------------	----

T

Technikum	94, 123
Technikum ekonomiczne	104
Technikum handlowe	99
Technikum pedagogiki przedszkolnej	92
Technikum pedagogiki socjalnej	93
Technikum rolnicze	103
Technikum turystyczne	102
Technikum uzupełniające	124

U

Uczelnia	101
Uczelnia zawodowa	97
Uniwersytet	110, 125
Uniwersytet pedagogiczny	126
Uniwersytet techniczny	127
Uzupełniające liceum ogólnokształcące	128

W

WSP	107
Wychowawca klasy	75
Wyższa szkoła pedagogiczna	107
Wyższa szkoła zawodowa	97

Z

Zakład kształcenia nauczycieli	115
Zasadnicza szkoła zawodowa	95, 129

7 Literaturverzeichnis

7.1 Terminologielehre

- Arntz Arntz, Reiner: Terminologie der Terminologie. In: Snell – Hornby, Mary / Hönig, Hans G / Kußmaul, Paul / Schmitt, Peter A. (Hg.): Handbuch Translation, 2. Auflage. Tübingen. Stauffenburg Verlag Brigitte Narr GmbH. 1999.
- Arntz/Picht/Mayer Arntz, Reiner / Picht, Heribert / Mayer, Felix: Einführung in die Terminologearbeit. In: Arntz, Reiner/ Wegner, Norbert (Hg.): Studien zu sprache und Technik. Band 2., 6. Auflage. Hildesheim / Zürich / New York. Georg Olms Verlag. 2009.
- Budin Budin, Gerhard: Theorie und Praxis der übersetzungsbezogenen Terminologearbeit, Version 1. Wien. 1998.
- DIN 2342 DIN 2342 Teil 1: Begriffe der Terminologielehre: Grundbegriffe. Berlin / Köln. 1992.
- Wüster Wüster, Eugen: Einführung in die allgemeine Terminologielehre und terminologische Lexikographie, 3. Auflage. Bonn: Romanistischer Verlag. 1991.

7.2 Textteil und Glossar

- Buchmann Buchmann, Bertrand M.: Kaisertum und Doppelmonarchie. Wien: Pichler Verlag. 2003.
- bm:ukk Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur: Informationsblätter zum Schulrecht, Teil I: Schulpflicht, Aufnahmebedingungen, Übertrittsmöglichkeiten. Stand 2007. Wien: Verlag Jugend & Volk Ges. m.b.H.. 2007.
- C.H.Beck Rechts- und Wirtschaftswörterbuch polnisch – deutsch, Band 1., 2. Auflage. Warszawa: Wydawnictwo C.H.Beck. 2008.
- Duden 2001 Deutsches Universalwörterbuch, 4. Auflage. Mannheim/ Leipzig / Wien / Zürich: Dudenverlag. 2001.
- Duden 2004 Das Synonymwörterbuch, 3. Auflage. Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich: Dudenverlag. 2004.
- Eurydice 2005a Das Informationsnetz zum Bildungswesen in Europa Eurydice: Im Blickpunkt: Strukturen des Hochschulbereichs in Europa 2004/05 / Nationale Entwicklungen im Rahmen des Bologna-Prozesses. Brüssel, 2005.

- Eurydice 2005b Das Informationsnetz zum Bildungswesen in Europa Eurydice: Europäisches Glossar zum Bildungswesen / Bildungseinrichtungen, 2. Ausgabe. Brüssel. 2005.
- Eurydice 2006 Das Informationsnetz zum Bildungswesen in Europa Eurydice: Organizacja systemu edukacji w Polsce 2005/06. Brüssel. 2006.
- Eurydice 2007a Das Informationsnetz zum Bildungswesen in Europa Eurydice: Im Blickpunkt: Strukturen des Hochschulbereichs in Europa – 2006/07. Nationale Entwicklungen im Rahmen des Bologna-Prozesses. Brüssel. 2007.
- Eurydice 2007b Das Informationsnetz zum Bildungswesen in Europa Eurydice: Organisation des Bildungssystems in Österreich 2006/07. Brüssel. 2007.
- Eurydice 2007c Das Informationsnetz zum Bildungswesen in Europa Eurydice: Schlüsselzahlen zur Hochschulbildung in Europa / Ausgabe 2007. Brüssel, Luxemburg. 2007.
- Eder / Thonhauser Eder, Ferdinand / Thonhauser, Josef: Österreich. In: Döbert, Hans / Hörner, Wolfgang / von Kopp, Botho / Mitter, Wolfgang (Hrsg.) Grundlagen der Schulpädagogik, Band 46 – Die Schulsysteme Europas: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, England und Wales, Estland, Färöer Inseln, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Makedonien, Moldawien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Weißrussland, Zypern. Hohengehren: Schneider Verlag, 2002.
- GUS 2008a Główny Urząd Statystyczny GUS: Oświata i wychowanie w roku szkolnym 2007/2008. Warszawa. 2008.
- GUS 2008b Główny Urząd Statystyczny GUS: Mały Rocznik Statystyczny Polski 2008. Warszawa: Zakład Wydawnictw Statystycznych ZWS. 2008.
- Hanft / Müskens Hanft, Anke / Müskens, Isabel (Hg.): Bologna und die Folgen für die Hochschulen. Bielefeld: UVW UniversitätsVerlagWeber. 2005.
- Hinske Hinske, Norbert: Was ist Aufklärung? Beiträge aus der Berlinischen Monatsschrift, 4. Auflage. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft. 1990.
- Hörner Hörner, Wolfgang: Polen. In: Döbert, Hans / Hörner, Wolfgang / von Kopp, Botho / Mitter, Wolfgang (Hrsg.): Grundlagen der Schulpädagogik, Band 46 – Die Schulsysteme Europas: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien,

Dänemark, Deutschland, England und Wales, Estland, Färöer Inseln, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Makedonien, Moldawien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Weißrussland, Zypern. Hohengehren: Schneider Verlag. 2002.

- Kasparovsky / Wadsack Kasparovsky, Heinz / Wadsack, Ingrid: Das österreichische Hochschulsystem, 3. Auflage. Wien: Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. 2007.
- Mrowiec Mrowiec, Marta: Bildungspolitik in Polen. Dissertation. Wien. 2006.
- ISJP Inny Słownik Języka Polskiego PWN. Tom 1, 2. Wydanie 1. Warszawa: Wydawnictwo Naukowe PWN SA. 2000.
- Prinz Prinz, Hubert: Epochen der österreichischen Bildungsgeschichte unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Zusammenhänge. Dissertation. Wien. 1995.
- PWN Nowa encyklopedia powszechna PWN. Warszawa: Wydawnictwo Naukowe PWN. 1996.
- Ralli u.s.w. Ralli, Natascia / Stanizzi, Isabella / Wissik, Tanja. Terminologisches Wörterbuch zum Hochschulwesen Italien – Österreich. 2. Auflage. Bozen. 2007.
- Teichler Teichler, Ulrich: Gestufte Studiengänge und Studienabschlüsse: Studienstrukturen im Bologna-Prozess. In: Hanft, Anke / Müskens, Isabel (Hg.) Bologna und die Folgen für die Hochschulen. Bielefeld: UVW UniversitätsVerlagWeber. 2005.
- Vajda Vajda, Stephan: Felix Austria. Eine Geschichte Österreichs. Wien: Verlag Carl Ueberreuter. 1980.
- Vocelka Vocelka, Karl. Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik. 3. Auflage. München: Wilhelm Heyne Verlag. 2002.

Dokumente aus dem Internet:

- BMWF Der Europäische Hochschulraum, Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister 19. Juni 1999, Bologna aus: BMWF URL:
<http://www.bmwf.gv.at/euinternationales/bolognaprozess/ueberblick/>
[18.04.09].
- frse Fundacja Rozwoju Systemu Edukacji / Narodowa Agencja Programu Socrates. 2006. Europejski System Transferu i Akumulacji Punktów

(ECTS)/ Krótki przewodnik. Warszawa, aus:
http://www.erasmus.org.pl/s/p/artykuly/89/89/v.21_eursyst_krotkiprze
 w.pdf [06.09.09]).

Kraśniewski Kraśniewski, Andrzej. 2004. Proces Boloński: dakad zmierza
 europejskie szkolnictwo wyzsze? Warszawa, aus:
<http://www.socrates.org.pl/socrates2/index1.php?dzial=&node=64&doc=1000042&more=2>.

Internetseiten:

AGAD	Archiwum Główne Akt Dawnych w Warszawie Central Archives of Historical Records in Warsaw Tabulatorium Actorum Antiquorum Varsoviense Maximum URL: http://www.agad.archiwa.gov.pl/prezentacje/ken.html [02.02.09]).
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung der Bundesrepublik Deutschland URL: http://www.bmbf.de
bm:ukk	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur URL: http://www.bmukk.gv.at
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung URL: http://www.bmwf.gv.at
BUWiWM	Biuro Uznawalności Wykształcenia i Wymiany Międzynarodowej URL: http://www.buwiwm.edu.pl/index.htm
Eurydice	Das Informationsnetz zum Bildungswesen in Europa Eurydice URL: http://eacea.ec.europa.eu/portal/page/portal/Eurydice/EuryPage?country=AT&lang=DE&fragment=102
Eurostat	URL: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/education/data/main_ tables
FH	Fachhochschulen Österreich URL: http://www.fachhochschulen.ac.at/
GUMed	Medizinische Universität Danzig URL: http://www.gumed.edu.pl
Help	Behördenübergreifende Plattform URL: http://www.help.gv.at/Content.Node/11/Seite.110013.html
KUL	Katholische Universität Lublin URL: http://www.kul.lublin.pl/
MNiSW	Ministerium für Forschung und Hochschulbildung der Republik Polen / Ministerstwo Nauki i Szkolnictwa Wyższego URL: http://www.nauka.gov.pl
OAR	Österreichischer Akkreditierungsrat URL: http://www.akkreditierungsrat.at/cont/de/pu_institutionen.aspx [10.07.09])

PWN E	Wydawnictwo Naukowe PWN SA, Encyklopedia URL: http://encyklopedia.pwn.pl/lista.php?co=
PWN SJP	Wydawnictwo Naukowe PWN SA, Słownik języka polskiego URL: http://sjp.pwn.pl/
PWSZ	Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Tarnowie URL: http://www.wsz.tarnow.pl/face/iscled_klas.htm [07.09.09])
TU	Technische Universität Wien URL: http://www.informatik.tuwien.ac.at/events/studium/196
UJ	Jagiellonen Universität URL: http://www.uj.edu.pl/dispatch.jsp?item=uniwersytet/historia/historiatxt.jsp [05.08.09]).
Univie	Universität Wien URL: http://www.univie.ac.at
UniGraz	Karl-Franzens-Universität Graz URL: http://www.kfunigraz.ac.at/
UniWroc	Universität Breslau URL: http://www.uni.wroc.pl
UW	Universität Warschau URL: http://www.uw.edu.pl
WIEM	Encyklopedia WIEM URL: http://portalwiedzy.onet.pl
WSP Łódź	Wyższa Szkoła Pedagogiczna w Łodzi URL: http://www.wsp.lodz.pl/

Gesetztexte:

KN	Ustawa z dnia 26 stycznia 1982 r. Karta Nauczyciela.
PoSW	Ustawa z dnia 27 lipca 2005 r. Prawo o szkolnictwie wyższym (Dz. U. z dnia 30 sierpnia 2005 r.).
Rozp. MNiSW 02.11.2006	Rozporządzenie Ministra Nauki i Szkolnictwa Wyższego z dnia 2 listopada 2006 r. w sprawie dokumentacji przebiegu studiów (Dz. U. Nr 224, poz. 1634).
Rozp. MNiSW 19.12.2008	Rozporządzenie Ministra Nauki i Szkolnictwa Wyższego z dnia 19 grudnia 2008 r. w sprawie rodzajów tytułów zawodowych nadawanych absolwentom studiów i wzorów dyplomów oraz świadectw wydawanych przez uczelnie.
UG 2002	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002).
UniAkkG	Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG).
UniStG	Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz).
UoSO	Ustawa z dnia 7 września 1991 r. o systemie oświaty.
UoWSZ	Ustawa z dnia 26 czerwca 1997 r. o wyższych szkołach zawodowych. (Dz. U. z dnia 13 sierpnia 1997 r.).

SchPflG	Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985).
SchUG	Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz 1986).
StubeiV	Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Studienbeiträge (Studienbeitragsverordnung 2004).

8 Anhang

8.1 Abstract

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine systematisch – fachbezogene Terminologearbeit, welche als Hilfswerk für Übersetzungstätigkeiten dienen soll.

Das primäre Ziel der Arbeit ist es, die für das österreichische und polnische Bildungswesen spezifische und aktuelle Terminologie herauszuarbeiten und zu dokumentieren. Neben der Fachterminologie ist es weiters wichtig, möglichst übersichtlich das gegenwärtige österreichische und polnische Bildungssystem gegenüberzustellen, sowie einen historischen Abriss darzustellen, um der Zielgruppe die für die Übersetzungstätigkeiten wichtigen Informationen in einer kurzen und übersichtlichen Form zu liefern.

Ausgangspunkt der Arbeit ist demnach eine historische Herleitung sowohl des österreichischen als auch des polnischen Bildungssystems. Unter dem Motto „Wer die Gegenwart besser verstehen möchte, soll sich zunächst mit der Vergangenheit auseinandersetzen“ wird ein Rückblick in die Geschichte der Bildungssysteme der beiden Länder ausgearbeitet. Diese einleitenden Ausführungen finden sich im Kapitel 2 der Arbeit wieder.

Weiters wird der Frage nachgegangen, wie sich denn die polnischen und österreichischen Bildungswege heutzutage präsentieren (Kapitel 3 und 4). Darunter fallen Aufbau und Beschaffenheit der Elementar-, Primär-, Sekundär- und Tertiärsektoren in beiden Ländern. Im Zusammenhang mit der Analyse des Hochschulwesens wird ein Abschnitt dem Bologna-Prozess gewidmet.

Im terminologischen Teil der Arbeit wird zunächst ein Kapitel der Terminologielehre gewidmet, danach folgt ein deutsch – polnisches und polnisch – deutsches Glossar über Bildungssysteme. Die im Glossar angeführten Definitionen sind relativ ausführlich, um die Termini möglichst umfassend zu bestimmen.³

Das Thema ‚Bildungssysteme‘ ist äußerst weitläufig, und kann im Rahmen einer Diplomarbeit nicht abschließend behandelt werden. Daher konzentriert sich die Arbeit auf: a) allgemeine Bestimmungen, b) Bildungseinrichtungen und c) den Bologna - Prozess. Bei der Beschreibung der Schultypen, werden lediglich die bei der Übersetzungstätigkeit wesentlichsten Informationen in Form einer Übersicht dargestellt. Darüber hinaus gehende Bereiche, wie die Bildungsverwaltung oder die Bildungsfinanzierung, aber auch

³ An dieser Stelle möchte ich mich bei Frau Dr. Zofia Krzysztoforska Weisswasser herzlich bedanken, welche bei der Durchsicht des Glossars mir mit äußerst wertvollen Ratschlägen zur Seite stand.

Sonderschulwesen und Erwachsenenbildung konnten nicht mehr Eingang in die vorliegende Arbeit finden.

8.2 Lebenslauf

Persönliche Daten:

Vornamen, Name:	Justyna Anna Slaje, geb. Lisowska
E-Mail:	justyna@slaje.at
Geburtsdatum/-ort:	27.04.1978, Radom, Polen
Staatsbürgerschaft:	Polnisch
Familienstand:	verheiratet

Aus&Weiterbildung:

seit 01.03.2002	Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaften
02.2008 – 06.2008	Übersetzer Ausbildung: Polnisch/Deutsch/Russisch Staatliche Universität in Krasnodar, Russische Föderation; abgeschlossen mit dem international anerkannten Zertifikat der Regierung der Russischen Föderation TRKI-3
10.2001 – 03.2002	Universität Wien, Slawistikinstitut
10.1997 – 02.1999	Universität Salzburg, außerordentliches Studium: Deutsch als Fremdsprache
09.1993 – 05.1997	Allgemein bildendes Lyzeum nam. „Mikolaj Kopernik“ in Radom, Polen; abgeschlossen mit Reifezeugnis
09.1985 – 06.1993	Grundschule nam. „Franciszek Zubrzycki“ in Radom, Polen

Berufserfahrung:

09.1999 – 10.2001	Technisch-wissenschaftliches Unternehmen <i>Cibet GmbH</i> in Warschau, Polen; Polnisch-Deutsche Übersetzungstätigkeit in technischem und administrativem Bereich sowie diverse Verwaltungsarbeiten
seit 05.01.2009	Tätigkeit als selbständige Sprachtrainerin und Übersetzerin